



Bundesrechnungsabschluss für das Jahr 2019

Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG
Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung 2019
Bericht des Rechnungshofes





Bundesrechnungsabschluss 2019
Prüfung gemäß § 9 RHG Ordnungsmäßigkeits- und Belegrprüfung 2019

IMPRESSUM

Herausgeber:

Rechnungshof Österreich

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

www.rechnungshof.gv.at

Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich

Herausgegeben: Wien, im Juni 2020

AUSKÜNFTE

Rechnungshof

Telefon (+43 1) 711 71 – 8965

E-Mail info@rechnungshof.gv.at

facebook/RechnungshofAT

Twitter: @RHsprecher

FOTOS

Cover: istock.com/MarianVejcik



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
Prüfungsziel	7
Kurzfassung	7
Zentrale Empfehlungen	11
Prüfungsablauf und –gegenstand	13
Prüfungsumfang	17
Feststellungen aus der Stichprobenprüfung	19
Auszahlungsrelevante Stichproben	19
Einzahlungsrelevante Stichproben	23
Eilnachrichtenverfahren und Stammdatenpflege	26
Feststellungen aufgrund systematischer Prüfungshandlungen	
Vermögensrechnung	27
Beteiligungen	27
Anzahlungen und Vorauszahlungen	34
Treuhandvermögen	37
Forderungen des Bundes	40
Bewertung von Vorräten	47
Saldenbestätigungen – Debitoren und Kreditoren	48
Kontenabstimmung – Banksalden	49
Liquide Mittel – Fremdwährungsbewertung	50
Verrechnung von Verwahrnissen	52
Rückstellungen	53
Verbindlichkeiten	64
Ergebnisrechnung	65
Transferaufwendungen	65
Zeitliche Abgrenzung	71
Feststellungen zur Verbuchungssystematik	73
Konsolidierung der Abschlussrechnungen	73
Feststellungen zum Internen Kontrollsystem	80
Aspekte des Internen Kontrollsysteems	80
im Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres	



Bundesrechnungsabschluss 2019
Prüfung gemäß § 9 RHG Ordnungsmäßigkeits- und Belegrprüfung 2019

Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP _____	83
Vier-Augen-Prüfungen	
im Personalmanagementsystem PM-SAP _____	84
 Schlussempfehlungen _____	86
 Anhang A: Stichproben je Untergliederung für auszahlungsrelevante Belege _____	92
 Anhang B: Stichproben je Untergliederung für einzahlungsrelevante Belege _____	93



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Überleitungstabelle der Parlamentsgebäudesanierungs- gesellschaft m.b.H. (Werte der Schlussbilanz zum 6. April 2019)	31
Tabelle 2:	Salden der Konten für Gegebene Anzahlungen zum 31. Dezember 2019	36
Tabelle 3:	Durch Dritte verwaltete Vermögenswerte zum 31. Dezember 2019 (Mängelbehebungsverfahren)	38
Tabelle 4:	Stand der Bezugsvorschüsse zum 31. Dezember 2019	41
Tabelle 5:	Vergleich der im PM–SAP und HV–SAP ausgewiesenen Bezugsvorschüsse zum 31. Dezember 2019	42
Tabelle 6:	Offene Forderungen aus der Besoldung zum 31. Dezember 2019, gegliedert nach dem Buchungsjahr	44
Tabelle 7:	Vorratsspiegel nach Untergliederungen zum 31. Dezember 2019	47
Tabelle 8:	Abstimmung der Bankkontenstände	49
Tabelle 9:	Prozesskostenrückstellung	57
Tabelle 10:	Konten(unter)klassen nach der Kontenplanverordnung 2013 und Zuordnung zur Ergebnisrechnung	66
Tabelle 11:	Ergebnisrechnung – Aufwands- und Ertragskonsolidierung 2019	74
Tabelle 12:	Vermögensrechnung – Schuldenkonsolidierung zum 31. Dezember 2019	76



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AEV	Abbuchungs- und Einziehungs-Verordnung
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BHG 2013	Bundesaushaltsgesetz 2013
BHV 2013	Bundesaushaltsverordnung 2013
BKA	Bundeskanzleramt
BMDW	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMNT	Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus
BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
bspw.	beispielsweise
B–VG	Bundes–Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
COVID-19	corona virus disease 2019
d.h.	das heißt
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EG	Europäische Gemeinschaft
eGen	eingetragene Genossenschaft
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EUR	Euro
exkl.	exklusive
(f)f.	folgend(e)
FLAF	Familienlastenausgleichsfonds
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
ha	Hektar
HIS	Haushaltinformationssystem des Bundes
HTA Austria	Austrian Institute for Health Technology Assessment GmbH
HV–SAP	Haushaltsverrechnungssystem des Bundes



Bundesrechnungsabschluss 2019
Prüfung gemäß § 9 RHG Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung 2019

ICR	Intercompany Reconciliation
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IKS	Internes Kontrollsysteem
IKT	Informations- und Kommunikationstechnik
inkl.	inklusive
ISA	International Standards on Auditing (International anerkannte Grundsätze zur Abschlussprüfung)
ISSAI	International Standards of Supreme Audit Institutions (Internationale Normen und Richtlinien für die staatliche Finanzkontrolle)
IT	Informationstechnologie
i.V.m.	in Verbindung mit
k.A.	keine Angabe
leg. cit.	legis citatae
lit.	litera (Buchstabe)
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
Nr.	Nummer
ÖBIB	Österreichische Bundes- und Industriebeteiligungen GmbH
OeEB	Österreichische Entwicklungsbank
OeKB	Österreichische Kontrollbank
PM-SAP	Personalmanagementsystem des Bundes
rd.	rund
RH	Rechnungshof
RHG	Rechnungshofgesetz 1948
RLV 2013	Rechnungslegungsverordnung 2013
RTR	Rundfunk und Telekomregulierungsbehörde
S.	Seite
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
u.Ä.	und Ähnliche(s)



Bundesrechnungsabschluss 2019
Prüfung gemäß § 9 RHG Ordnungsmäßigkeits- und Belegrprüfung 2019

UDRB	umlaufgewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen
UG	Untergliederung
UGB	Unternehmensgesetzbuch
USt	Umsatzsteuer
USD	US-Dollar
usw.	und so weiter
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel



WIRKUNGSBEREICH

- Alle Bundesministerien und Obersten Organe

Prüfung gemäß § 9 RHG Ordnungsmäßigkeit– und Belegprüfung 2019

Prüfungsziel



Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit und der ziffernmäßigen Richtigkeit der Verrechnungsaufschreibungen und Belege für die Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögensrechnung 2019.

Kurzfassung

Der RH führte von September 2019 bis April 2020 die Ordnungsmäßigkeit– und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes im Zuge der Überprüfung der Abschlussrechnungen 2019 gemäß § 9 Abs. 1 Rechnungshofgesetz 1948 (**RHG**) durch (in der Folge: **§ 9–Prüfung**). Weiters nahm der RH analytische und systematische Prüfungshandlungen vor, um die Richtigkeit der Abschlussrechnungen zu überprüfen. (TZ 1)

Ordnungsmäßigkeit– und Belegprüfung

Im Rahmen der Stichprobenprüfung überprüfte der RH insgesamt 1.561 auszahlungsrelevante Belege, davon waren 69 Belege bzw. 4,4 % (2018: 8,3 %) mangelhaft. Von den 291 überprüften einzahlungsrelevanten Belegen waren 37 Belege bzw. 12,7 % mangelhaft (kein Vergleichswert für 2018 verfügbar). Die festgestellten Mängel führten zu keinen betraglichen Änderungen der Abschlussrechnungen. (TZ 2)

Konsolidierte Abschlussrechnungen

Die ABBAG – Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (**ABBAG**), eine 100%ige Tochtergesellschaft des Bundes, wies im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 einen Bilanzgewinn von 1,292 Mrd. EUR aus. Dieser entstand durch die buchmäßige Aufwertung von Forderungen an den Kärntner Ausgleichszahlungs–Fonds, die bereits abgeschriebenen waren. Die 4. ordentliche Generalversammlung der ABBAG beschloss im Juni 2019 den Bilanzgewinn in voller Höhe vorzutragen. Im Dezember 2019 bezahlte



der Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds das Darlehen an die ABBAG zurück. Die liquiden Mittel aus der Rückzahlung stellte die ABBAG dem Bund als kurzfristiges Darlehen zur Verfügung. Eine außerordentliche Generalversammlung der ABBAG am 8. Jänner 2020 änderte den Gewinnverwendungsbeschluss vom Juni 2019 und beschloss nunmehr, den Bilanzgewinn 2018 in voller Höhe an die Republik Österreich auszuschütten. Durch die Verlagerung der Ausschüttung des Bilanzgewinnes 2018 in das Finanzjahr 2020 kam es zu nicht sachlich fundierten Verschiebungen zwischen den Jahresergebnissen der Bundesrechnungsabschlüsse 2019 und 2020. Zudem begründete das über den Bilanzstichtag offene Darlehen von über einer Milliarde EUR auf Seite des Bundes eine Finanzschuld. ([TZ 6](#))

Bei neu erfassten **Anzahlungen** unterschieden die Ressorts nicht zwischen Anzahlungen und Vorauszahlungen, dies war aber für den korrekten Ausweis in der Vermögensrechnung von Bedeutung. Anzahlungen waren im Zusammenhang mit unmittelbar zu erbringenden Gegenleistungen und Vorauszahlungen waren im Zusammenhang mit nicht unmittelbar zu erbringenden Gegenleistungen zu verrechnen. Damit boten die haushaltrechtlichen Bestimmungen keine einfach umzusetzende und praktikable Unterscheidung zwischen den beiden Kategorien, was zu einer uneinheitlichen Vorgangsweise der Ressorts und zu einem uneinheitlichen Ausweis in der Vermögensrechnung führte. ([TZ 10](#))

Treuhandvermögen ist Vermögen, das von Dritten im Namen und auf Rechnung des Bundes verwaltet wird. Es ist grundsätzlich in der Vermögensrechnung auszuweisen. Zum 31. Dezember 2019 wurde Vermögen des Bundes in Höhe von 578,36 Mio. EUR durch Dritte gehalten. Drei der betroffenen Ministerien hatten das Treuhandvermögen nicht in der Vermögensrechnung 2019 erfasst, ein Ministerium teilweise. Der RH veranlasste durch eine Mängelbehebung gemäß § 9 RHG i.V.m. § 36 RLV 2013 die Aufnahme von Treuhandvermögen in Höhe von 532,69 Mio. EUR in die Vermögensrechnung. ([TZ 11](#))

Der Bund leistete gemäß § 42 Bundesbahngesetz auf Basis von Verträgen Zuschüsse zur Instandhaltung, Planung und zum Bau der Eisenbahninfrastruktur sowie zur Betriebsführung. Der Jahresabschluss der ÖBB–Infrastruktur AG zum 31. Dezember 2019 wies eine Verbindlichkeit gegenüber dem Bund in Höhe von insgesamt 1.146,84 Mio. EUR aus der Abrechnung der Zuschussverträge aus Vorjahren aus. Ein korrespondierender **Aktivposten** in der Vermögensrechnung der UG 41 Verkehr, Innovation und Technologie wurde vom zuständigen Ministerium nicht erfasst. ([TZ 12](#))

Bereits im Bundesrechnungsabschluss 2018 hatte der RH festgestellt, dass im Bereich der Rechtsprechung die haushaltrechtlichen Vorschriften für die **Erfassung von Forderungen** nicht vollenfänglich eingehalten wurden. Eine Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen für eine Automatisierung des Forderungsmanagements und eine Schnittstellenlösung zum Haushaltsverrechnungssystem HV–SAP erfolgte 2019 nicht. ([TZ 15](#))



Einzahlungen, deren endgültige Verwendung noch zu klären ist, werden auf dem Konto **Sonstige Verwahrnisse** nicht voranschlagswirksam verbucht. Erfolgt bis zum Ende des darauffolgenden Finanzjahres keine Klärung, sind diese Beträge im Zuge der Abschlussbuchungen auf ein voranschlagswirksames Konto umzubuchen. Auf dem Konto Sonstige Verwahrnisse waren rd. 22 Mio. EUR Einzahlungen verbucht, die bis zum 31. Dezember 2019 nicht endgültig auf die in Betracht kommenden Konten verrechnet wurden. (TZ 20)

In den vergangenen Jahren hatte der RH wiederholt Unzulänglichkeiten bei der Berechnung und dem Ausweis der **Personalrückstellungen** aufgezeigt. Das Bundesministerium für Finanzen setzte daher im September 2019 eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe ein, um Lösungsvorschläge zur Umsetzung der Empfehlungen des RH zu erarbeiten. Der Abschlussbericht der Arbeitsgruppe enthielt mehrere Arbeitspakete, die teilweise bereits im Zuge der Erstellung der Abschlussrechnungen 2019 umgesetzt werden sollten. Zwei davon wurden im Zuge der Erstellung der Abschlussrechnungen 2019 berücksichtigt. Die in der Arbeitsgruppe vereinbarte Anpassung der Berechnungsparameter für die Personalrückstellungen war noch offen. Dadurch waren die Parameter zur Berechnung der Personalrückstellungen seit der erstmaligen Eröffnungsbilanz 2013 nach wie vor unverändert, obwohl sich mittlerweile die Grundlagen dafür geändert haben. (TZ 21)

Die Besoldungsreform 2015 sollte das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (**EuGH**) wegen Altersdiskriminierung von Beamtinnen und Beamten sowie Vertragsbedienten aufgrund der Nicht-Anrechnung von Vordienstzeiten vor dem 18. Geburtstag umsetzen. Allerdings beurteilte der EuGH im Mai 2019 die diesbezüglichen Teile der Besoldungsreform 2015 abermals als diskriminierend, woraus der Republik Österreich Folgekosten entstehen werden. Die Ministerien und Obersten Organe – mit Ausnahme des RH – bildeten keine **Rückstellungen** für diese Mehraufwendungen. Auch eine gemeinsame Vorgangsweise zur Ermittlung der Grundlagen für die Höhe der Rückstellungen lag nicht vor. (TZ 24)

Für **Transferaufwendungen** (58,602 Mrd. EUR) waren im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP über tausend Konten eingerichtet. Weder die Zuordnung zu Kontengruppen noch die Unterscheidung zwischen Kapitaltransfers und laufenden Transfers waren durchgängig korrekt. Dies beeinträchtigte die Aussagekraft der Transferaufwendungen. Die Auslegung des Begriffs „Transfer“ war uneinheitlich und führte zu Verschiebungen zwischen unterschiedlichen Aufwandsgruppen (Transferaufwand und betrieblichem Sachaufwand). Zudem fehlten Bestimmungen zur einheitlichen Verbuchung von Abgeltungen an ausgegliederte Einheiten. Dadurch war die Transparenz der Darstellung dieser Leistungsbeziehungen in den Abschlussrechnungen eingeschränkt. (TZ 27)



Nach dem Bundeshaushaltsgesetz 2013 hat das Bundesministerium für Finanzen zur Vorgehensweise bei der Konteneröffnung eine Richtlinie zu erlassen. Aufgrund der fehlenden Richtlinie gab es keinen Prozess zur Qualitätssicherung bei Zuordnung neuer Konten zu den Kontengruppen des Kontenplans. (TZ 27)

Das Bundesministerium für Finanzen führt die **Konsolidierung** der Abschlussrechnungen des Bundes durch. Die Konsolidierungsschritte sind in der Rechnungslegungsverordnung 2013 geregelt. Im Bundesrechnungsabschluss 2019 kam es zu Konsolidierungsdifferenzen, welche die Ministerien und Obersten Organe – trotz Unterstützung durch die Buchhaltungsagentur – nicht bereinigen konnten. Bestimmte Transaktionen, die als Transfers innerhalb des Bundes erfasst waren, wurden nicht konsolidiert. (TZ 29)

Internes Kontrollsystem

Bei den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland waren wichtige Grundlagen des internen Kontrollsysteams der Haushaltsverrechnung nicht sichergestellt. Der RH hatte dies bereits im Rahmen der Abschlussprüfungen der Jahre 2017 und 2018 bemängelt. Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten erarbeitete mittlerweile in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Finanzen und der Buchhaltungsagentur Lösungsvorschläge und gab diese den Vertretungsbehörden im Ausland verbindlich vor. (TZ 31)

Bei der Prüfung von erfassten **Datenänderungen** wurde im Personalmanagementsystem des Bundes (**PM-SAP**) zwischen A-Prüfungen und B-Prüfungen unterschieden. Eingaben, die einer A-Prüfung unterlagen, wurden erst nach erfolgter Prüfung wirksam. Abrechnungsrelevante Eingaben, die einer B-Prüfung unterlagen, wurden sofort wirksam. Dadurch konnten Auszahlungen ohne vorhergehende Vier-Augen-Kontrolle durchgeführt werden. Ein Prüfreport zur Vier-Augen-Prüfung zeigte 1.146 offene B-Prüfungen zum 31. Dezember 2019. (TZ 33)



Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

- Die Ministerien und Obersten Organe sollten die Höhe des von Dritten verwalteten Vermögens des Bundes jeweils zum Bilanzstichtag erheben und vollständig in der Vermögensrechnung erfassen. ([TZ 11](#))
- Das Bundesministerium für Finanzen sollte zukünftig ein gemeinsames Vorgehen zur haushaltrechtlichen Behandlung von Sachverhalten in der Verrechnung, die mehrere Ministerien und Oberste Organe betreffen, koordinieren. ([TZ 24](#))
- Das Bundesministerium für Finanzen sollte den Transferbegriff im Haushaltrecht näher definieren, um eine einheitliche Verrechnungspraxis sicherzustellen. Dabei wäre auch eine Neuordnung der Gliederung der Transferaufwendungen zu prüfen, um dadurch die Aussagekraft, Vergleichbarkeit und Steuerungsrelevanz der Haushaltsdaten zu erhöhen. Weiters wäre die in § 62 BHG 2013 vorgesehene Richtlinie zur Konteneröffnung zu erlassen. Diese sollte den Prozess zur Konteneröffnung und –schließung festlegen und Qualitätssicherungsmaßnahmen definieren. ([TZ 27](#))
- Die Ministerien und Obersten Organe sollten – aufbauend auf der Richtlinie des Bundesministeriums für Finanzen zur Konteneröffnung – bei der Eröffnung und dem Schließen von Konten einen Qualitätssicherungsprozess unter Berücksichtigung der Trennung zwischen Kapitaltransfers und laufenden Transfers einführen. Diesem Qualitätssicherungsprozess sollten auch bestehende Konten unterzogen werden. ([TZ 27](#))
- Das Bundesministerium für Finanzen sollte das System der Konsolidierung der Abschlussrechnungen gemeinsam mit dem RH evaluieren und es dabei insbesondere auf Vollständigkeit und Konsistenz überprüfen. ([TZ 29](#))



Bundesrechnungsabschluss 2019
Prüfung gemäß § 9 RHG Ordnungsmäßigkeits- und Belegrprüfung 2019



Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 (1) Der RH führte von September 2019 bis April 2020 die Ordnungsmäßigkeits– und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes im Zuge der Überprüfung der Abschlussrechnungen 2019 gemäß § 9 Abs. 1 Rechnungshofgesetz 1948 (**RHG**) durch (in der Folge: **§ 9–Prüfung**).

Ziel der Prüfung war die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit und der ziffernmäßigen Richtigkeit der Verrechnungsaufschreibungen und Belege für die Finanzierungs-, Ergebnis– und Vermögensrechnung 2019. Dabei ermittelte der RH die Anzahl der zu überprüfenden Belege anhand einer statistischen Methode.

Neben der Stichprobenprüfung führte der RH auch analytische und systematische Prüfungshandlungen durch, um die Richtigkeit der Abschlussrechnungen zu prüfen. Die Prüfungshandlungen umfassten bspw. die Überprüfung der Bewertung von Beteiligungen, der Erfassung und Bewertung von Forderungen und der Dotierung von Rückstellungen. Zur Verifizierung einzelner Positionen in der Vermögensrechnung holte der RH externe Bestätigungen in Form von Bankbestätigungen, Rechtsanwaltsbestätigungen und Saldenbestätigungen ein.

Die Prüfung fand überwiegend bei der Buchhaltungsagentur des Bundes (in der Folge: **Buchhaltungsagentur**) und – soweit erforderlich – bei den zuständigen haushaltseitigen Organen statt.

(2) Der RH ist gemäß § 117 Bundeshaushaltsgesetz 2013 (**BHG 2013**) zur Einhaltung nationaler und internationaler Prüfungsstandards bei der Überprüfung der Abschlussrechnungen gemäß § 9 RHG verpflichtet. Der Überprüfung der Abschlussrechnungen legte er daher die Internationalen Normen und Richtlinien für die staatliche Finanzkontrolle (International Standards of Supreme Audit Institutions – **ISSAI**) bzw. die International anerkannten Grundsätze zur Abschlussprüfung (International Standards on Auditing – **ISA**) zugrunde.

Besonderes Augenmerk legte der RH auf die Prüfungsstandards ISSAI 1300 zur „Planung von Abschlussprüfungen“ und ISSAI 1315 zur „Erkennung und Beurteilung der Risiken wesentlicher Falschangaben durch die Gewinnung eines ausreichenden Verständnisses der Einheit und ihres Umfelds“. Diesen Standards folgend ist das Interne Kontrollsysteem der einzelnen Verrechnungsprozesse zu beurteilen. Demnach folgten die Auswahl und der Umfang der zu prüfenden Stichproben dem Ziel, das Risiko nicht entdeckter Fehler zu minimieren, die wesentliche Auswirkungen auf die Ordnungsmäßigkeit der Verrechnung haben können.



Von wesentlichen Auswirkungen ging der RH unter Anwendung der ISSAI 1320 „Die Wesentlichkeit bei der Planung und Durchführung einer Abschlussprüfung“ dann aus, wenn die festgestellten Mängel 1 % der budgetierten Gesamtaufwendungen des Bundes überschritten („Gesamtwesentlichkeit“). Die Gesamtwesentlichkeitsgrenze betrug 2019 somit 818,86 Mio. EUR (1 % von 81,886 Mrd. EUR). Überschritten die Fehler diese Grenze, kann nicht mehr davon ausgegangen werden, dass die Haushaltsverrechnung des Bundes geeignet ist, ein getreues Bild der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzlage zu geben.

Für die Beurteilung der einzelnen Prozesse bzw. Positionen der Abschlussrechnungen reduzierte der RH die Gesamtwesentlichkeit in Anlehnung an ISSAI 1330 „Prüfungshandlungen des Prüfers als Reaktion auf die beurteilten Risiken“.

Je mangelhafter das Interne Kontrollsysteem einer überprüften Einheit einzuschätzen war, desto höher war der Prozentsatz zu wählen, mit dem die Gesamtwesentlichkeit reduziert wurde, wodurch die Wesentlichkeitsgrenze entsprechend sank. Basierend auf dem RH-Bericht „Internes Kontrollsysteem in der Haushaltsverrechnung des Bundes“ (Reihe Bund 2012/10) und unter Berücksichtigung der Prüfungsfeststellungen bei Jahresabschlussprüfungen reduzierte der RH die Gesamtwesentlichkeit um 30 % und ermittelte somit eine Planungswesentlichkeit für 2019 von 573,20 Mio. EUR.

(3) Für die Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung ermittelte der RH die Anzahl der zu überprüfenden Stichproben anhand einer statistischen Methode. Davon ausgenommen waren die UG 16 Öffentliche Abgaben, UG 51 Kassenverwaltung und UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge.¹

¹ Die UG 16 Öffentliche Abgaben ist eine „Einzahlungsuntergliederung“ und wurde im Rahmen der Funktionsprüfung „Abgabeneinhebung des Bundes“ (siehe Bundesrechnungsabschluss 2014, Textteil Band 3: Ergebnisse der § 9 Prüfungen) überprüft. Überdies wird die Gebarung der UG 16 laufend überprüft, wie etwa im Rahmen der Verlangensprüfung gemäß § 99 Abs. 2 Geschäftsordnungsgesetz 1975 betreffend „Kapitalertragsteuer – Erstattungen nach Dividendenausschüttungen“ (Reihe Bund 2018/35).

Die UG 51 Kassenverwaltung wurde im Rahmen der Funktionsprüfung „IT-unterstütztes Schuldenmanagement des Bundes“ (siehe Bundesrechnungsabschluss 2019, Textteil Band 4: Funktionsprüfung gemäß § 9 RHG) überprüft und das Interne Kontrollsysteem bezüglich der Kassengebarung des Bundes als funktionierend beurteilt. Folglich überprüfte der RH in dieser Untergliederung nur den Bestand zum Abschlussstichtag und führte keine Stichprobenprüfung durch.

Die Verrechnungsdaten in der UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge werden in einem Vorsystem zum Haushaltsverrechnungssystem erfasst. Die Verrechnung in der UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge wurde ebenfalls im Rahmen der Funktionsprüfung „IT-unterstütztes Schuldenmanagement des Bundes“ schwerpunktmäßig überprüft. Das Interne Kontrollsysteem bezüglich der Finanzschuldengebarung des Bundes beurteilte der RH als funktionierend. Die Finanzschuldengebarung wird zudem im Rahmen der Gegenziehnung der Schuldurkunden des Bundes durch die Präsidentin des RH (§ 10 RHG 1948) laufend vom RH überwacht.



(4) Dem risikoorientierten Prüfungsansatz entsprechend überprüfte der RH darüber hinaus einzelne relevante Positionen der Abschlussrechnungen stichprobenartig. Hier erfolgte eine bewusste Stichprobenauswahl von Geschäftsfällen, die verrechnungsrelevante Vorgänge betrafen und von allen Ministerien und Obersten Organen im Sinne der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens zu beachten waren. Der RH überprüfte zudem ausgewählte Geschäftsbereiche im Hinblick auf die systematische Einhaltung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Verrechnung.

(5) Einzelne Sachverhalte, die bereits bei der Überprüfung der Abschlussrechnungen 2018 zu Feststellungen und Empfehlungen des RH geführt hatten, wurden nunmehr im Rahmen einer Follow-up-Beurteilung weiter verfolgt. Dabei handelt es sich um die TZ 13, TZ 14, TZ 15, TZ 21 und TZ 23.

(6) Die Prüfung der Abschlussrechnungen der UG 06 Rechnungshof für das Finanzjahr 2019 erfolgte durch einen externen Wirtschaftsprüfer.²

(7) Der RH führte die § 9-Prüfung überwiegend bei den gemäß der Bundesministeriengesetz-Novelle 2017³ eingerichteten Ministerien durch. Seine Empfehlungen richtete der RH jedoch an die nunmehr – nach der Bundesministeriengesetz-Novelle 2020⁴ – bestehenden Ministerien.

(8) Der RH übermittelte das Prüfungsergebnis allen haushaltsleitenden Organen, der Buchhaltungsagentur des Bundes, der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur GmbH und der Bundesrechenzentrum GmbH im Mai 2020 zur Stellungnahme.

Die Bundesrechenzentrum GmbH verzichtete auf eine Stellungnahme, die Präsidentenkanzlei, die Parlamentsdirektion, der Verfassungsgerichtshof, der Verwaltungsgerichtshof, die Volksanwaltschaft, das Bundesministerium für Inneres, das Bundesministerium für Landesverteidigung, das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport, das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und die Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur GmbH nahmen das Prüfungsergebnis zur Kenntnis bzw. sagten in ihrer Stellungnahme eine Umsetzung der Empfehlungen des RH zu.

² Mit der Prüfung wurde die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. beauftragt.

³ BGBl. I 164/2017 vom 28. Dezember 2017

⁴ BGBl. I 8/2020 vom 28. Jänner 2020



Das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, das Bundesministerium Justiz, das Bundesministerium für Finanzen, das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend, das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und die Buchhaltungsagentur des Bundes gaben eine Stellungnahme ab.

Der RH erstattete im Juni 2020 seine Gegenäußerung an das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, das Bundesministerium Justiz, das Bundesministerium für Finanzen, das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.



Prüfungsumfang

- 2 (1) Die systematischen Prüfungshandlungen im Rahmen der gegenständlichen Prüfung konnten erst nach Vorliegen des endgültigen Zahlenwerks ab März 2020 durchgeführt werden. Diese Phase war gekennzeichnet durch die von der Bundesregierung verfügbten Einschränkungen zur Eindämmung der COVID–19–Pandemie. Dies hatte auf die gegenständliche Prüfung in mehreren Bereichen Einfluss, so standen etwa in einzelnen Ressorts bei komplexen Sachverhalten die erforderlichen Ressourcen für die detaillierte Ermittlung der Grundlagen nicht zeitnahe zur Verfügung, weil diese für die Bewältigung der Begleitmaßnahmen der COVID–19–Pandemie (bspw. die Vorbereitung der Gesetzespakete) eingesetzt waren. Die betreffenden Sachverhalte werden daher im Bundesrechnungsabschluss 2020 einer endgültigen Beurteilung zugeführt.
- (2) Im Rahmen der Stichprobenprüfung überprüfte der RH 1.561 auszahlungsrelevante Belege und 291 einzahlungsrelevante Belege. Da es für die Ordnungsmäßigkeit der Verrechnung nicht erheblich ist, welches Gebarungsvolumen eine Untergliederung aufweist, sondern jeder Geschäftsfall für sich das Risiko einer fehlerhaften Verrechnung in sich birgt, überprüfte der RH im Rahmen der Stichprobenprüfung alle Untergliederungen⁵.

Der RH überprüfte die auszahlungsrelevanten Stichproben im Hinblick auf folgende Kriterien:

- Beleggrundlage (§ 27 Bundeshaushaltsverordnung 2013 (**BHV 2013**)),
- Betrag (§ 88 BHG 2013, § 124 Abs. 6 Z 2 BHV 2013),
- Eingangsvermerk (§ 7 Abs. 3 BHV 2013),
- sachliche und rechnerische Richtigkeit (§ 113 BHG 2013 i.V.m. § 124 Abs. 6 Z 7 BHV 2013),
- zeitliche Zuordnung/Abgrenzung (§ 40 BHV 2013),
- Verrechnung Obligo (§ 90 BHG 2013 i.V.m. § 65 und § 7 Abs. 4 BHV 2013),
- Eilnachrichtenverfahren (§ 124 Abs. 6 Z 5 BHV 2013),
- Zahlungsziel (§ 111 Abs. 5 BHG 2013 i.V.m. § 9 Abs. 3 Z 6 BHG 2013),
- Kontenzuordnung (§ 88 BHG 2013, § 124 Abs. 6 Z 3 BHV 2013) und
- kreditorische Angaben (§ 88 BHG 2013, § 124 Abs. 6 Z 1 BHV 2013).

Bei den einzahlungsrelevanten Stichproben wurden die Beleggrundlage, der Betrag, die sachliche und rechnerische Richtigkeit, die zeitliche Zuordnung bzw. Abgrenzung sowie die Kontenzuordnung überprüft.

⁵ mit Ausnahme UG 06 Rechnungshof, UG 16 Öffentliche Abgaben, UG 51 Kassenverwaltung und UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge



Von den **1.561** überprüften auszahlungsrelevanten Belegen waren **69 Belege** bzw. 4,4 % (2018: 8,3 %) mangelhaft. Von den **291** überprüften einzahlungsrelevanten Belegen waren **37 Belege** bzw. 12,7 % mangelhaft (kein Vergleichswert für 2018 verfügbar). Die festgestellten Mängel führten zu keinen betraglichen Änderungen der Abschlussrechnungen.

(3) Der RH klassifizierte die Mängel, indem er diese entsprechend den festgelegten Kriterien in „high risk“–Mängel und „low risk“–Mängel unterteilt. Mängel, die er als „high risk“ qualifizierte, bargen ein hohes Risiko einer fehlerhaften Verbuchung bzw. eines fehlerhaften Ausweises in den Abschlussrechnungen. Die Kriterien, die einen Mangel als „high risk“ qualifizierten, waren

- eine fehlende, unvollständige oder mangelhafte Beleggrundlage,
- ein falscher Betrag,
- eine nicht korrekte zeitliche Zuordnung sowie
- eine unrichtige Kontenzuordnung.

Diese Klassifizierung der Mängel diente dem RH – neben den Feststellungen aus den systematischen Prüfungshandlungen – als Grundlage für die Erstellung der „Zusammenfassenden Bemerkungen“, die er für jede Untergliederung erstellt und im Bundesrechnungsabschluss 2019, Textteil Band 2: Untergliederungen, veröffentlicht.

(4) Von den insgesamt 1.561 überprüften auszahlungsrelevanten Stichproben wiesen sieben Belege bzw. 0,4 % (2018: 0,4 %) „high risk“–Mängel auf und bargen dementsprechend ein Risiko einer fehlerhaften Verbuchung bzw. eines fehlerhaften Ausweises in den Abschlussrechnungen. 62 Belege bzw. 4,0 % (2018: 7,9 %) der 1.561 überprüften auszahlungsrelevanten Stichproben wiesen „low risk“–Mängel auf.

Die Nichteinhaltung des Zahlungsziels war der häufigste Fehler (29 Belege bzw. 1,9 %), gefolgt von der Nichtverrechnung von Obligos (27 Belege bzw. 1,7 %). Weiters kam es zu fehlerhaften Kontenzuordnungen (fünf Belege bzw. 0,3 %), nicht durchgeföhrten Eilnachrichtenverfahren (vier Belege bzw. 0,3 %) sowie fehlenden Eingangsvermerken (drei Belege bzw. 0,2 %). Ein Beleg konnte mehrere Mängel aufweisen.

Eine Aufgliederung der festgestellten Mängel nach Untergliederungen findet sich im Anhang.

(5) Von den insgesamt 291 überprüften einzahlungsrelevanten Stichproben wiesen 33 Belege bzw. 11,3 % „high risk“–Mängel auf und bargen dementsprechend ein Risiko einer fehlerhaften Verbuchung bzw. eines fehlerhaften Ausweises in den Abschlussrechnungen. Vier Belege bzw. 1,4 % der 291 überprüften einzahlungsrelevanten Stichproben wiesen „low risk“–Mängel auf.



Der häufigste Fehler bei den einzahlungsrelevanten Stichproben waren unzureichende Beleggrundlagen (18 Belege bzw. 6,2 %), gefolgt von fehlerhaften Kontenzuordnungen (16 Belege bzw. 5,5 %), etwa die Verbuchung von Erträgen als Verringerung von Aufwendungen. Wie auch bei den auszahlungsrelevanten Stichproben konnte ein Beleg mehrere Mängel aufweisen.

Eine Aufgliederung der festgestellten Mängel nach Untergliederungen findet sich im Anhang.

Feststellungen aus der Stichprobenprüfung

Auszahlungsrelevante Stichproben

- 3.1 (1) Als Obligo sind gemäß § 90 BHG 2013 Geschäftsfälle zu verrechnen, bei denen Mittelverwendungen bzw. Mittelaufbringungen vorgemerkt oder reserviert werden, ohne dass bereits eine Verbindlichkeit oder Forderung begründet wird. Für Geburungsfälle, die Geldleistungsverpflichtungen zugunsten oder zulasten des Bundes begründen oder in Aussicht stellen, sind gemäß § 65 BHV 2013 Obligos in Form von Berechtigungen bzw. Verpflichtungen zu verrechnen.

Sechs Ministerien kamen dieser Verpflichtung nicht immer nach. In 27 Fällen aus der Stichprobe waren keine Obligos verrechnet worden.

- (2) Gemäß § 89 BHG 2013 i.V.m. § 37 BHV 2013 sind alle Geschäftsfälle der Zeitfolge nach und in sachlicher Ordnung zu verrechnen; die Verrechnung hat unverzüglich zu erfolgen.

In einigen Fällen erfassten die Ministerien und Obersten Organe die Eingangsrechnungen nicht unverzüglich im Haushaltsverrechnungssystem; daraus resultierte in 26 Fällen die Nichteinhaltung der vorgegebenen Zahlungsziele und in drei Fällen führte die verspätete Weiterleitung an die Buchhaltungsagentur zu einem Skontoverlust.

- (3) Transaktionen sind gemäß der Kontenplanverordnung 2013 zu verrechnen, damit die sachliche Zuordnung und somit die kontenrichtige Verrechnung sichergestellt ist.

In fünf Fällen erfolgte keine korrekte sachliche Zuordnung und somit keine kontengerechte Verrechnung gemäß der Kontenplanverordnung 2013.

- (4) Bei einer Stichprobe war die zeitliche Zuordnung zur Ergebnisrechnung nicht korrekt. Der Aufwand wurde erst bei Einlangen der Rechnung in der Ergebnisrechnung erfasst, unabhängig vom tatsächlichen Lieferungs- bzw. Leistungszeitpunkt.



Dies führte zu einer fehlerhaften Darstellung in den Ergebnisrechnungen der Jahre 2018 sowie 2019.

(5) Gemäß § 7 Abs. 3 BHG 2013 sind einlangende Schriftstücke, die Auswirkungen auf die Gebarung haben, von der Eingangsstelle mit einem Eingangsvermerk zu versehen, aus dem zumindest die Stelle und das Datum des Einlangens ersichtlich sein muss.

In drei Fällen fehlte der Eingangsvermerk.

(6) Gemäß § 7 Abs. 5 BHV 2013 sind Zahlungsansprüche und Zahlungsverpflichtungen von der zuständigen haushaltsführenden Stelle auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen und von einer anordnungsbefugten Person freizugeben. Gemäß § 10 Abs. 1 BHV 2013 ist die Prüfung und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit einerseits und die Erteilung der Anordnung andererseits durch dieselbe Person als unvereinbar anzusehen.

In einem Fall wurde der Grundsatz der Unvereinbarkeit nicht eingehalten. Jene Mitarbeiterin bzw. jener Mitarbeiter, die bzw. der die Prüfung und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit vornahm, führte auch die Anordnung im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP durch.

(7) In einem Gebarungsfall lagen die Verrechnungsunterlagen nicht vollständig vor. Der Zahlungs- und Verrechnungsauftrag wurde trotzdem ausgeführt, obwohl gemäß § 27 BHV 2013 jeder Anordnung die vollständigen Verrechnungsunterlagen (= Beleg) zugrunde liegen und bei Übermittlung der Anordnung an das ausführende Organ mitgeliefert werden müssen. Ohne vollständige Verrechnungsunterlagen waren weder eine ordnungsgemäße Prüfung im Gebarungsvollzug, noch eine umfassende Nachprüfung durch die Buchhaltungsagentur, noch eine Prüfung durch den RH durchführbar.



- 3.2 (1) Der RH wies darauf hin, dass gemäß den haushaltrechtlichen Bestimmungen für Berechtigungen und Verpflichtungen, sobald diese begründet oder in Aussicht gestellt werden, im Haushaltsverrechnungssystem unverzüglich Obligos zu verrechnen sind. Der RH wies kritisch darauf hin, dass sechs Ministerien dieser Verpflichtung nicht immer nachkamen.

Der RH empfahl allen Ministerien und Obersten Organen, insbesondere dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium für Justiz, dem Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport, dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, dem Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend sowie dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, sobald Berechtigungen oder Verpflichtungen begründet oder in Aussicht gestellt werden, Obligos stets entsprechend den haushaltrechtlichen Bestimmungen zu verrechnen.

(2) Der RH stellte fest, dass entgegen den haushaltrechtlichen Bestimmungen in elf Ministerien und Obersten Organen die Vorerfassung von Belegen im Haushaltsverrechnungssystem nicht immer unverzüglich erfolgte. Daraus resultierte eine Überschreitung des Zahlungsziels und in drei Fällen kam es zu einem Skontoverlust.

Er empfahl allen Ministerien und Obersten Organen, insbesondere der Parlamentsdirektion, dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, dem Bundesministerium für Justiz, dem Bundesministerium für Inneres, dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, dem Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend, dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie sowie dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, die Belege unverzüglich vorzuerfassen und an die Buchhaltungsagentur zu übermitteln, damit vorgegebene Zahlungsziele eingehalten und Skontoverluste vermieden werden.

(3) Der RH wies darauf hin, dass in vier Ministerien bei einigen Geburungsfällen die zugrunde liegenden Transaktionen nicht auf den korrekten Konten gemäß der Kontenplanverordnung 2013 erfasst waren und damit nicht den haushaltrechtlichen Bestimmungen entsprachen.

Er empfahl allen Ministerien und Obersten Organen, insbesondere dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium für Landesverteidigung, dem Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport sowie dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, die Kontenplanverordnung 2013 einzuhalten und die jeweils vorgesehenen Konten zu bebuchen.



(4) Der RH vermerkte, dass in der Ergebnisrechnung des Finanzjahres 2019 auch ein Beleg mit Aufwendungen erfasst wurde, die das Finanzjahr 2018 betrafen.

Er empfahl allen Ministerien und Obersten Organen, insbesondere dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, in der Ergebnisrechnung Aufwendungen periodengerecht für das entsprechende Finanzjahr zu erfassen.

(5) Der RH stellte fest, dass drei Rechnungen, die als verrechnungsrelevante Grundlagen dienten, keinen Eingangsvermerk aufwiesen.

Er empfahl allen Ministerien und Obersten Organen, insbesondere der Präsidentschaftskanzlei sowie dem Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport, einlangende Schriftstücke, die Auswirkungen auf die Gebarung haben, mit einem dem BHG 2013 entsprechenden Eingangsvermerk zu versehen.

(6) Der RH wies darauf hin, dass in einem Fall die Prüfung und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit einerseits und die Erteilung der Anordnung andererseits durch dieselbe Person erfolgt waren. Dies entsprach nicht den haushaltrechtlichen Bestimmungen zur Unvereinbarkeit.

Er empfahl allen Ministerien und Obersten Organen, insbesondere dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit bei allen Geschäftsfällen der Grundsatz der Unvereinbarkeit eingehalten wird und ein ordnungsgemäßer Gebarungsvollzug gemäß § 10 Abs. 1 BHV 2013 sichergestellt ist.

(7) Der RH merkte an, dass in einem Fall die Anordnung trotz unvollständig vorliegender Verrechnungsunterlagen ausgeführt und der Betrag bezahlt wurde.

Der RH empfahl allen Ministerien und Obersten Organen, insbesondere dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sicherzustellen, dass ausnahmslos jeder Anordnung die entsprechenden Verrechnungsunterlagen zugrunde liegen.

3.3 Das Bundeskanzleramt teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es sämtliche Anweisungsreferentinnen und –referenten sowie Anordnungsbefugte um mehr Sorgfalt bei der Erfassung und Verbuchung von Belegen ersucht und auf die Einhaltung der in der Bundeshaushaltsverordnung 2013 festgelegten Grundsätze hingewiesen habe.

Das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend stellte in Aussicht, weitere Maßnahmen mit den Finanzämtern zu treffen, um die Qualität bei Einhaltung des Zahlungsziels im Aufgabenbereich Schulbuch/Freifahrten zu verbessern. Es wies aber darauf hin, dass die Personalhoheit für die zuständigen Kundenteams beim Bundesministerium für Finanzen liege.



Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort sagte zu, verstärkt auf eine zeitgerechte Erfassung der Rechnungen und deren Weiterleitung an die Buchhaltungsagentur zu achten.

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten erläuterte in seiner Stellungnahme, es habe bei den vom RH aufgezeigten Belegen das Zahlungsziel nicht einhalten können, da es die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von den fachlich zuständigen Bediensteten an den Vertretungsbehörden im Ausland bzw. von einem IT-Experten abgewartet habe.

Die Buchhaltungsagentur unterstrich die Wichtigkeit einer vollständigen, den konkreten Sachverhalt hinreichend erläuternden Beleggrundlage. Dies würde mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern regelmäßig besprochen.

- 3.4 Die Ausführungen des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten waren für den RH nachvollziehbar, dennoch wären Vorkehrungen zu treffen, um die Einhaltung von Zahlungszielen zu ermöglichen.

Einzahlungsrelevante Stichproben

- 4.1 (1) Gemäß § 27 BHV 2013 sind jeder Anordnung die vollständigen Verrechnungsunterlagen (Beleg) zugrunde zu legen und bei Übermittlung der Anordnung an das ausführende Organ mitzuliefern. Ohne Vorliegen der vollständigen Verrechnungsunterlagen sind weder eine ordnungsgemäße Prüfung im Gebarungsvollzug, noch eine umfassende Nachprüfung durch die Buchhaltungsagentur, noch eine Prüfung durch den RH durchführbar.

In 18 Fällen waren unvollständige Verrechnungsunterlagen als Beleggrundlage im Haushaltsverrechnungssystem hinterlegt. Bei vier Gebarungsfällen konnte der Einzahlungsbetrag anhand der vorliegenden Verrechnungsunterlagen nicht nachvollzogen werden.

(2) Transaktionen sind gemäß der Kontenplanverordnung 2013 zu verrechnen, damit die sachliche Zuordnung und somit die kontenrichtige Verrechnung sichergestellt ist. Gemäß § 89 BHG 2013 i.V.m. § 37 Abs. 6 BHV 2013 haben Verrechnungen im Haushaltsverrechnungssystem im Sinne einer Bruttodarstellung vollständig, ungekürzt und ohne gegenseitige Aufrechnung oder Saldierung zu erfolgen.

In acht Fällen lag keine korrekte sachliche Zuordnung und somit keine kontengerechte Verrechnung gemäß der Kontenplanverordnung 2013 vor. In weiteren acht Fällen erfolgte eine saldierte Verrechnung der Erträge, indem diese als Verringerung von Aufwendungen dargestellt wurden.



(3) In drei Fällen war die zeitliche Zuordnung zur Ergebnisrechnung nicht korrekt. Bei den betroffenen Stichproben wurde der Ertrag erst verspätet in der Ergebnisrechnung erfasst, unabhängig vom tatsächlichen Lieferungs- bzw. Leistungszeitpunkt. Dies führte zu einer fehlerhaften Darstellung in den Ergebnisrechnungen der Finanzjahre 2018 sowie 2019.

(4) Gemäß § 7 Abs. 5 BHV 2013 sind Zahlungsansprüche und Zahlungsverpflichtungen von der zuständigen haushaltsführenden Stelle auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen und von einem Anordnungsbefugten freizugeben. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit ist grundsätzlich schriftlich im Haushaltsverrechnungssystem nach Maßgabe des § 122 BHV 2013 zu bestätigen.

In zwei Fällen fehlte die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit im Haushaltsverrechnungssystem.

Gemäß § 10 Abs. 1 BHV 2013 ist die Prüfung und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit einerseits und die Erteilung der Anordnung andererseits durch dieselbe Person als unvereinbar anzusehen.

In zwei Fällen wurde der Grundsatz der Unvereinbarkeit nicht eingehalten. Jene Person, welche die Prüfung und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit vornahm, führte auch die Anordnung im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP durch.

- 4.2 (1) Der RH kritisierte, dass bei 18 Fällen die Verrechnungsunterlagen nicht vollständig vorlagen und bei vier Belegen die Einzahlungsbeträge nicht nachvollzogen werden konnten. Er hielt kritisch fest, dass ohne vollständige Verrechnungsunterlagen weder eine Prüfung im Geburungsvollzug, noch eine Nachprüfung der Buchhaltungsagentur, noch eine Prüfung durch den RH durchgeführt werden kann.

Er empfahl allen Ministerien und Obersten Organen, insbesondere der Parlamentsdirektion, dem Bundesministerium für Inneres, dem Bundesministerium für Justiz, dem Bundesministerium für Finanzen, dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie dem Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport, sicherzustellen, dass ausnahmslos jeder Anordnung die entsprechenden Verrechnungsunterlagen zugrunde liegen.

- (2) Der RH wies darauf hin, dass bei 16 Geburungsfällen die zugrunde liegenden Transaktionen nicht auf den korrekten Konten gemäß der Kontenplanverordnung 2013 erfasst waren und damit nicht den haushaltsrechtlichen Bestimmungen entsprachen. Zudem wurden Erträge saldiert verrechnet.



Er empfahl allen Ministerien und Obersten Organen, insbesondere der Parlamentsdirektion, der Volksanwaltschaft, dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport sowie dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, die Kontenplanverordnung 2013 einzuhalten und die Erträge vollständig, ungekürzt und ohne Saldierung mit Aufwendungen darzustellen.

(3) Der RH vermerkte, dass in der Ergebnisrechnung des Finanzjahres 2019 auch drei Belege mit Erträgen, die das Finanzjahr 2018 betrafen, erfasst waren.

Er empfahl allen Ministerien und Obersten Organen, insbesondere dem Verwaltungsgerichtshof, dem Bundesministerium für Landesverteidigung sowie dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz in der Ergebnisrechnung Erträge periodengerecht für das entsprechende Finanzjahr zu erfassen.

(4) Der RH wies darauf hin, dass in zwei Fällen die Prüfung und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit nicht durchgeführt wurden. Weiters vermerkte er, dass in weiteren zwei Fällen die Prüfung und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit einerseits und die Erteilung der Anordnung andererseits von derselben Person durchgeführt wurden. Dies entsprach nicht den haushaltrechtlichen Bestimmungen zur Unvereinbarkeit.

Er empfahl allen Ministerien und Obersten Organen, insbesondere der Parlamentsdirektion, dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, bei allen Geschäftsfällen die Prüfung und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durchzuführen und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit der Grundsatz der Unvereinbarkeit eingehalten wird und ein ordnungsgemäßer Gebarungsvollzug gemäß § 10 Abs. 1 BHV 2013 sichergestellt ist.

- 4.3 Das Bundesministerium für Justiz ergänzte in seiner Stellungnahme, dass es sich bei den nicht nachvollziehbaren Einzahlungsbeträgen um Gebühreneinzüge nach der Abbuchungs- und Einziehungs-Verordnung (**AEV**)⁶ gehandelt habe. Diese Zahlungen würden nur als Gesamtsumme dargestellt, dadurch seien die konkreten eingezogenen Beträge im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP nicht nachvollziehbar.
- 4.4 Der RH erwiderte dem Bundesministerium für Justiz, dass mit dem in Ausarbeitung befindlichen Gebührenmodul Justiz (siehe [TZ 15](#)) eine haushaltrechtlich konforme Abbildung des Gebühreneinzugs nach der AEV im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP zu ermöglichen sei.

⁶ Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 4. Dezember 1989 über die Abbuchung und Einziehung der Gerichtsgebühren (Abbuchungs- und Einziehungs-Verordnung – AEV), BGBl. 599/1989 i.d.g.F.



Eilnachrichtenverfahren und Stammdatenpflege

- 5.1 (1) Gemäß § 100 Abs. 3 BHG 2013 waren Zahlungsverpflichtungen des Bundes, die 7.000 EUR (inkl. USt) übersteigen, zur Sicherung von Abgabenforderungen des Bundes im Einzelfall auf eine Aufrechnungsmöglichkeit zu prüfen. Dabei war nach den vom Bundesminister für Finanzen für das Eilnachrichtenverfahren erlassenen Richtlinien vorzugehen. In vier Fällen führte die Buchhaltungsagentur kein Eilnachrichtenverfahren durch, obwohl dies zum damaligen Zeitpunkt geboten gewesen wäre.

Im Gefolge der steuerlichen Maßnahmen der COVID–19–Pandemie (bspw. Steuerstundungen) setzte das Bundesministerium für Finanzen das Eilnachrichtenverfahren vorläufig aus.

(2) In zwei Fällen traten Leistungserbringer mit jeweils zwei unterschiedlichen Namen (Privatperson bzw. Unternehmen) gegenüber dem Bund auf. Dabei stimmte die namentliche Bezeichnung des im Haushaltsverrechnungssystem HV–SAP erfassten Leistungserbringens (Privatperson) mit jener auf der Eingangsrechnung (Unternehmen) nicht überein. Dadurch war auch die auf der Rechnung ausgewiesene UID–Nummer nicht mit der im Haushaltsverrechnungssystems erfassten ident.

- 5.2 (1) Der RH stellte fest, dass die Buchhaltungsagentur das – zum damaligen Zeitpunkt verpflichtend vorgesehene – Eilnachrichtenverfahren in vier Fällen unterließ und die Auszahlung ohne vorhergehende Prüfung einer Aufrechnungsmöglichkeit veranlasste.

Der RH empfahl der Buchhaltungsagentur, nach Beendigung der vorläufigen Aussetzung des Eilnachrichtenverfahrens, wo dies geboten ist, die Prüfung von Aufrechnungsmöglichkeiten vor Durchführung von Auszahlungen vorzunehmen und im Haushaltsverrechnungssystem zu dokumentieren.

(2) Der RH kritisierte, dass in zwei Fällen die Angaben auf den Eingangsrechnungen zum Leistungserbringer mit den im Haushaltsverrechnungssystem HV–SAP enthaltenen Stammdaten nicht übereinstimmten.

Der RH empfahl der Buchhaltungsagentur, bei jedem Gebarungsfall die Stammdaten der Leistungserbringer zu überprüfen und den korrekten Kreditor auszuwählen bzw. gegebenenfalls die Stammdaten anzupassen.

- 5.3 Die Buchhaltungsagentur hielt dazu fest, dass sie alle betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter neuerlich über die Anwendungsfälle des Eilnachrichtenverfahrens in Kenntnis setzen werde. Darüber hinaus würde neuerlich darauf hingewiesen, dass bei der Prüfung im Gebarungsvollzug auf die Verwendung des richtigen Geschäftspartners geachtet und die Angaben auf der Rechnung überprüft werden müssen.



Feststellungen aufgrund systematischer Prüfungshandlungen Vermögensrechnung

Beteiligungen

ABBAG – Abbaumanagementgesellschaft des Bundes

- 6.1 (1) Der Beteiligungswert der ABBAG – Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (**ABBAG**) war zum 31. Dezember 2017 in der UG 46 Finanzmarktstabilität mit 1.526.122,50 EUR ausgewiesen. Dieser Stand entsprach dem anteiligen Nettovermögen der ABBAG zum 31. Dezember 2017.⁷ Der Beteiligungswert blieb zum 31. Dezember 2018 unverändert, da die für eine Folgebewertung erforderlichen Informationen seitens der ABBAG bis zur Erstellung des Bundesrechnungsabschlusses 2018 noch nicht vorlagen.
- (2) Der im Juni 2019 vorgelegte Jahresabschluss der ABBAG zum 31. Dezember 2018 wies einen Bilanzgewinn von 1.292.271.274,42 EUR aus, der sich aus der buchmäßigen Aufwertung der in den Jahren 2016 und 2017 abgeschriebenen Forderungen an den Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds für das ihm gewährte nachrangige Darlehen ergab.⁸ In der ebenfalls im Juni stattgefundenen 4. ordentlichen Generalversammlung der ABBAG wurde beschlossen, den Bilanzgewinn in voller Höhe vorzutragen.
- (3) Im Juli 2019 wertete das Bundesministerium für Finanzen den in der UG 46 Finanzmarktstabilität geführten Beteiligungswert auf Basis des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 um 1.292.711.655,44 EUR auf.
- (4) Im Dezember 2019 zahlte der Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds das Darlehen in Höhe von 1,282 Mrd. EUR an die ABBAG zurück. Die überschüssigen liquiden Mittel aus der Rückzahlung veranlagte die ABBAG beim Bund, indem sie diesem ein kurzfristiges Darlehen zur Verfügung stellte. Dieses Darlehen begründete auf Seite des Bundes eine Finanzschuld und war in der Bilanz zum 31. Dezember 2019 (UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge) unter den Finanzschulden ausgewiesen.
- (5) In der außerordentlichen Generalversammlung der ABBAG am 8. Jänner 2020 wurde der Gewinnverwendungsbeschluss der 4. ordentlichen Generalversammlung vom Juni 2019 abgeändert. Nunmehr wurde beschlossen, dass der Bilanzgewinn des Jahres 2018 in voller Höhe (1.292.271.274,42 EUR) an die Alleingesellschafterin, die Republik Österreich, auszuschütten ist. Ein Zahlungsfluss unterblieb, da das im Dezember 2019 von der ABBAG gewährte Darlehen an den Bund gegengerechnet wurde.

⁷ § 92 Abs. 5 BHG 2013

⁸ siehe Bundesrechnungsabschluss 2019, Textteil Band 2: Untergliederungen, UG 46 Finanzmarktstabilität



(6) Die Gewinnausschüttung war gemäß § 47 Abs. 7 BHV 2013 mit dem Tag der Wirksamkeit des Gesellschafterbeschlusses als Finanzertrag in der Ergebnisrechnung und mit der Ausbuchung des Darlehens als Zahlung in der Finanzierungsrechnung für das Finanzjahr 2020 erfasst worden.

(7) Gemäß § 26 RLV 2013 sind wesentliche Ereignisse nach dem Rechnungsschlussstichtag als Anhangsangabe im Rechnungsabschluss zu berücksichtigen.

- 6.2 Der RH hielt fest, dass durch die Beschlüsse der Generalversammlung der ABBAG vom Juni 2019 und Jänner 2020 die Ausschüttung des Bilanzgewinnes 2018 in das Finanzjahr 2020 verlagert wurde. Diese Vorgangsweise führte zu nicht sachlich fundierten Verschiebungen zwischen den Jahresergebnissen der Bundesrechnungsabschlüsse 2019 und 2020.

Der RH hob kritisch hervor, dass unübliche Geschäftsfälle, die Auswirkungen auf den Bundeshaushalt haben, entgegen den Vorschriften des § 26 RLV 2013 nicht erläutert waren: Die ABBAG – eine 100%ige Tochtergesellschaft des Bundes, verwaltet durch das Bundesministerium für Finanzen – stellte dem Bund im Dezember 2019 Liquidität in Höhe von 1.292.271.274,42 EUR kurzfristig über den Bilanzstichtag als Darlehen zur Verfügung, obwohl sie diesen Betrag im Jänner 2020 ohnehin als Gewinn ausschüttete.



Bewertung von Beteiligungen in fremder Währung

7.1 Beteiligungen sind bei ihrem Zugang mit den Anschaffungskosten zu bewerten. In der Folge ist der Wert einer Beteiligung in jener Höhe, in der sich das anteilige Nettovermögen geändert hat, anzupassen (§ 92 Abs. 5 BHG 2013). Beteiligungswerte in fremder Währung sind zum Bilanzstichtag zum Referenzkurs der Europäischen Zentralbank in Euro umzurechnen (§ 80 Abs. 2 BHV 2013). Die daraus entstandenen Differenzen sind in der Fremdwährungsumrechnungsrücklage zu erfassen.

Im Jahr 2019 hielt das Bundesministerium für Finanzen (UG 45 Bundesvermögen) insgesamt 21 Beteiligungen in fremder Währung mit einem ausgewiesenen Buchwert zum 31. Dezember 2019 von 859,44 Mio. EUR. Insgesamt 20 Beteiligungen wurden in US-Dollar (**USD**) geführt, eine Beteiligung war anhand von Sonderziehungsrechten⁹ bewertet.

Eine Anpassung der Bewertung in fremder Währung erfolgte zum Bilanzstichtag nur für jene drei Beteiligungen, die zum Jahresende auch neu bewertet wurden. Für die restlichen Beteiligungen unterblieb sie.

Der korrekte Ausweis der Beteiligungswerte in fremder Währung zum 31. Dezember 2019 ergäbe einen Buchwert von 872,68 Mio. EUR. Demnach waren die Beteiligungen in fremder Währung und die Fremdwährungsumrechnungsrücklage in der Vermögensrechnung um 13,24 Mio. EUR zu niedrig ausgewiesen.

7.2 Der RH kritisierte, dass das Bundesministerium für Finanzen die Bewertung von Beteiligungen in fremder Währung zum 31. Dezember 2019 mit dem Referenzkurs der Europäischen Zentralbank bzw. dem Kurs der Sonderziehungsrechte nicht vollumfänglich durchführte.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Finanzen, sämtliche Beteiligungen in fremder Währung zum Bilanzstichtag des Finanzjahres mit dem Referenzkurs der Europäischen Zentralbank bzw. dem Kurs der Sonderziehungsrechte zu bewerten. Er empfahl zudem zu prüfen, ob die Fremdwährungsbewertung automationsunterstützt erfolgen kann.

7.3 Laut Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen sei geplant, die Buchungssystematik im Zusammenhang mit den von der Österreichischen Entwicklungsbank treuhändisch eingegangenen Beteiligungen in fremder Währung umzustellen. Nach Abstimmung mit dem RH erfolge die IT-mäßige Umsetzung und die entsprechende Anpassung der Beteiligungswerte. Die Möglichkeit einer vollautomatisierten Fremdwährungsbewertung werde geprüft.

⁹ Die Kurse der Sonderziehungsrechte (Special Drawing Rights) wurden vom Internationalen Währungsfonds veröffentlicht.



Parlamentsgebäudesanierungsgesellschaft m.b.H.

- 8.1 (1) Das Parlamentsgebäudesanierungsgesetz¹⁰ aus dem Jahr 2014 sah eine nachhaltige Sanierung des Parlamentsgebäudes vor. Es ermächtigte die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Nationalrats eine eigene Projektgesellschaft für die Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Sanierung des Parlamentsgebäudes zu gründen. Dies erfolgte mit der Gründung der Parlamentsgebäudesanierungsgesellschaft m.b.H. im November 2015. Die Republik Österreich, vertreten durch die Parlementsdirektion (UG 02 Bundesgesetzgebung), hielt 51 % der Anteile an dieser Gesellschaft, die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. die restlichen 49 %.

Im Jahr 2018 wurde die Republik Österreich alleinige Gesellschafterin der Parlamentsgebäudesanierungsgesellschaft m.b.H. Mit der Übernahme des Anteils der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. erhöhte sich der Beteiligungsansatz von 17.850 EUR auf 35.000 EUR¹¹. Weiters war ein Gesellschafterzuschuss von 10,00 Mio. EUR zu berücksichtigen, sodass die UG 02 Bundesgesetzgebung in den Abschlussrechnungen 2018 für die Parlamentsgebäudesanierungsgesellschaft m.b.H. einen Beteiligungsansatz von 10,04 Mio. EUR auswies.

- (2) Mit 1. April 2019 beschloss die Republik Österreich (Bund), vertreten durch die Parlementsdirektion, im Rahmen einer außerordentlichen Generalversammlung die Auflösung der Gesellschaft¹². Die Republik Österreich trat damit im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in sämtliche Rechte und Pflichten der Gesellschaft ein, verzichtete auf die Durchführung einer Liquidation und übernahm die Aufgaben der Gesellschaft. Sämtliche Vermögenswerte und Schulden, die zum Zeitpunkt der Auflösung¹³ bestanden, wurden in die UG 02 Bundesgesetzgebung übernommen.

Ausgehend von der Schlussbilanz der Parlamentsgebäudesanierungsgesellschaft m.b.H. wurden die Aktiva (25,17 Mio. EUR), Rückstellungen¹⁴ (10,19 Mio. EUR) und Verbindlichkeiten (4,95 Mio. EUR) auf das Detailbudget 02.01.06 Parlamentssanierung und Interimslokation übertragen.

¹⁰ BGBl. I 62/2014 i.d.F. BGBl. I 115/2016

¹¹ Neubewertung der Beteiligung gemäß § 47 BHV 2013

¹² gemäß § 95 Abs. 1 GmbHG

¹³ Das Rumpfgeschäftsjahr der Parlamentsgebäudesanierungsgesellschaft m.b.H. endete mit der Eintragung der Löschung der Gesellschaft im Firmenbuch am 6. April 2019.

¹⁴ Die Personalrückstellungen wurden nicht übernommen, da das Personal der Parlamentsgebäudesanierungsgesellschaft m.b.H. in die UG 02 eingegliedert wurde. Die Personalrückstellungen der aufgelösten Parlamentsgebäudesanierungsgesellschaft m.b.H. waren daher obsolet, da die künftigen Verpflichtungen im Zusammenhang mit Personal der UG 02 im Detailbudget 02.01.04 Parlementsdirektion ausgewiesen wurden.



Bundesrechnungsabschluss 2019
Prüfung gemäß § 9 RHG Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung 2019

Tabelle 1: Überleitungstabelle der Parlamentsgebäudesanierungsgesellschaft m.b.H. (Werte der Schlussbilanz zum 6. April 2019)

Übernahme von Vermögen und Schulden der Parlamentsgebäudesanierungsgesellschaft m.b.H. in die UG 02 Bundesgesetzgebung	
Beträge in EUR	
Übernahme von Vermögen	
Anlagevermögen	16.234.987,89
Bauten auf fremdem Grund (Pavillons)	11.218.085,00
Bauten auf fremdem Grund (Interimslokation Übersiedlung)	2.675.749,03
Anlagen in Bau	2.341.153,86
Forderungen	1.180.163,11
sonstige Forderungen	326.210,41
sonstige Forderungen aus Steuern	853.952,70
Liquide Mittel	6.977.065,46
Rechnungsabgrenzungsposten	781.766,28
Übernahme von Schulden	
Rückstellungen	-10.190.482,00
Rückstellung für Rückbauverpflichtung	-1.674.658,00
Rückstellung für Prüfungs- und Beratungskosten	-8.150,00
Rückstellung für noch nicht abgerechnete Leistungen	-8.473.874,00
Personalrückstellungen	-33.800,00
Verbindlichkeiten	-4.948.500,74
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-2.321.682,78
Verbindlichkeiten (Hafrücklass)	-149.450,45
sonstige Verbindlichkeiten	-2.477.367,51
Untergang der Beteiligung Parlamentsgebäudesanierungsgesellschaft m.b.H. in der UG 02 Bundesgesetzgebung	
Beteiligung Parlamentsgebäudesanierungsgesellschaft m.b.H.	10.035.000,00

Quellen: Parlamentsgebäudesanierungsgesellschaft m.b.H.; Parlamentsdirektion; BMF



(3) Im Zuge der Übernahme der Vermögenswerte der Parlamentsgebäudesanierungsgesellschaft m.b.H. waren weitgehende Anpassungen erforderlich:

- Die Parlamentsgebäudesanierungsgesellschaft m.b.H. erbrachte mit der Sanierung des Gebäudes eine Werklieferung an den Bund. Die Gesellschaft hatte die mit der Sanierung verbundenen Aufwendungen im Sinne des § 206 Abs. 3 UGB i.V.m. § 206 Abs. 2 UGB als Herstellungskosten aktiviert. Mit der Übernahme in den Bundeshaushalt waren sämtliche Positionen aufzurollen und einzeln zu beurteilen, ob es sich dabei um aktivierungsfähige Kosten oder um ergebniswirksame Aufwendungen handelte.
- Mit der Übertragung der Tätigkeit der Gesellschaft auf den Bund entfiel hinsichtlich der Sanierung des Parlamentsgebäudes die Unternehmereigenschaft im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Dadurch mussten sämtliche steuerlichen Vorgänge rückabgewickelt werden. Beispielsweise waren die Anschaffungskosten der Pavillons, die als Interimslokation dienten, oder Rechnungen für die Anlagen in Bau in der Parlamentsgebäudesanierungsgesellschaft m.b.H. netto (ohne Umsatzsteuer) aktiviert. Beim Bund waren jedoch wegen der fehlenden Unternehmereigenschaft im Sinne des Umsatzsteuergesetzes sämtliche Anlagegüter brutto (inkl. Umsatzsteuer) zu aktivieren, wodurch die UG 02 Bundesgesetzgebung eine Nachaktivierung des angefallenen Umsatzsteuerbetrags vornehmen musste.
- Die in der Parlamentsgebäudesanierungsgesellschaft m.b.H. angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden in die UG 02 Bundesgesetzgebung übernommen.

(4) Bei der Übernahme der Gesellschaft fielen auch Anpassungen der Bilanzpositionen aufgrund der laufenden operativen Geschäftstätigkeit an. Die Schlussbilanz der Parlamentsgebäudesanierungsgesellschaft m.b.H. wurde mit Stichtag 6. April 2019 erstellt. Die tatsächliche Schließung der Bankkonten bzw. die Übernahme der Vermögenswerte und Schulden durch die UG 02 Bundesgesetzgebung erfolgte erst im Juni bzw. Oktober 2019. Dementsprechend waren alle operativen Geschäfte in diesem Zeitraum in der Verrechnung der UG 02 Bundesgesetzgebung nachzuziehen, um die von der Parlamentsgebäudesanierungsgesellschaft m.b.H. übernommenen Bestände aktuell zu halten. So waren bspw. alle getätigten Ein- und Auszahlungen zu überprüfen, ob damit etwaige übernommene Forderungen bzw. Verbindlichkeiten ausgeglichen wurden.



- 8.2 Der RH hob hervor, dass es sich bei der Eingliederung der Parlamentsgebäudesanierungsgesellschaft m.b.H. in die UG 02 Bundesgesetzgebung um einen äußerst vielschichtigen Vorgang handelte und die korrekte buchhalterische Abbildung umfangreiche personelle und zeitliche Ressourcen erforderte. Der RH überprüfte die korrekte Verrechnung und Darstellung in den Abschlussrechnungen.

Ausbuchung einer Beteiligung

- 9.1 Die UG 14 Militärische Angelegenheiten wies seit der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2013 Geschäftsanteile am Raiffeisen–Lagerhaus Gmünd–Vitis eGen in Höhe von 32.686,99 EUR aus. Im Juni 2014 erfolgte die Kündigung der Geschäftsanteile. Aufgrund der Geschäftsordnung der Genossenschaft erfolgte die Rückzahlung der Anteile erst nach fünf Jahren im August 2019. Die Geschäftsanteile waren nach wie vor in der Vermögensrechnung enthalten. Im Rahmen der Mängelbehebung gemäß § 9 RHG i.V.m. § 36 Rechnungslegungsverordnung 2013 (**RLV 2013**) veranlasste der RH, die Geschäftsanteile aufgrund der Kündigung auszubuchen.
- 9.2 Der RH kritisierte, dass Geschäftsanteile an einer Genossenschaft über mehrere Jahre in der Vermögensrechnung erfasst waren, obwohl diese Geschäftsanteile bereits im Jahr 2014 gekündigt wurden. Mit der Kündigung hätte der Abgang der Beteiligung erfasst und die Rückzahlung der Anteile als Forderung gegenüber der Raiffeisen–Lagerhaus Gmünd–Vitis eGen verbucht werden sollen.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Landesverteidigung, die von ihm gehaltenen Anteile an Unternehmen oder verwalteten Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit dahingehend zu überprüfen, ob diese nach den haushaltrechtlichen Bestimmungen (insbesondere gemäß § 46 BHV 2013) in der Vermögensrechnung des Bundes als Beteiligung ausgewiesen sind, und Abgänge von Beteiligungen zeitgerecht auszubuchen.



Anzahlungen und Vorauszahlungen

Ausweis von Gegebenen Anzahlungen

- 10.1 (1) Gemäß § 68 Abs. 5 BHV 2013 waren Geldleistungen, die im Voraus für unmittelbar zu erbringende Gegenleistungen erfolgten, als Anzahlungen zu verrechnen. Sie waren mit der Erbringung der Gegenleistung, spätestens jedoch drei Jahre nach ihrer Zahlung abzurechnen (§ 96 Abs. 7 BHG 2013).

Der Kontenplan (Anlage 1 der Kontenplanverordnung 2013) sah drei Kategorien von Anzahlungen vor:

- „Gegebene Anzahlungen für Anlagen“,
- „Gegebene Anzahlungen für Vorräte“ und
- „Sonstige gegebene Anzahlungen“.

Diese Konten waren in der Vermögensrechnung den Sachanlagen, den Vorräten bzw. den sonstigen kurzfristigen Forderungen zugeordnet.¹⁵

(2) Der RH überprüfte stichprobenweise, ob in der Vermögensrechnung Anzahlungen ausgewiesen waren, die bereits vor mehr als drei Jahren geleistet wurden. Diese Anzahlungen wären gemäß § 96 Abs. 7 BHG 2013 bereits abzurechnen gewesen.

Die Überprüfung führte zu keinen diesbezüglichen Feststellungen.

(3) Bei den im Finanzjahr 2019 neu erfassten Anzahlungen wurde nicht zwischen „Sonstigen gegebenen Anzahlungen“ und „Vorauszahlungen“¹⁶ unterschieden, wie folgende Beispiele zeigen:

- Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie erfasste die Vorauszahlung an die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH für die Verkehrsdiensteverträge mit der ÖBB Personenverkehr AG als Anzahlung.
- Das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres sowie das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort leisteten Vorauszahlungen für Mieten, die ebenfalls als Anzahlungen ausgewiesen waren.

¹⁵ Zum 31. Dezember 2019 waren keine Anzahlungen für Vorräte ausgewiesen.

¹⁶ Vorauszahlungen wurden in der Regel bei der Erfassung mit einem entsprechenden Abgrenzungskennzeichen versehen und mit dem im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP eingesetzten Tool „Accrual Engine“ auf das Konto Aktive Rechnungsabgrenzung umgebucht.



Die inhaltliche Trennung ist für den korrekten Ausweis in der Vermögensrechnung von Bedeutung. Vorauszahlungen sind in der Vermögensrechnung in der Position Aktive Rechnungsabgrenzung auszuweisen.

(4) Die Überprüfung des RH ergab, dass die Definition in § 68 Abs. 5 BHV 2013, wonach Anzahlungen im Zusammenhang mit unmittelbar zu erbringenden Gegenleistungen und Vorauszahlungen im Zusammenhang mit nicht unmittelbar zu erbringenden Gegenleistungen zu verrechnen sind, nicht ausreichend praktikabel ist.

Ein in der Praxis besser geeignetes Unterscheidungskriterium zwischen Anzahlung und Vorauszahlung wäre, ob die Gegenleistung¹⁷

- einmalig, punktuell oder
- wiederkehrend, zeitraumbezogen

ist. Im ersten Fall wäre eine Anzahlung zu erfassen, im zweiten Fall eine Vorauszahlung, die in der Position „Aktive Rechnungsabgrenzung“ auszuweisen ist.¹⁸

(5) Der RH hatte in der Prüfung gemäß § 9 RHG zum Bundesrechnungsabschluss 2018¹⁹ festgestellt, dass für Anzahlungen zum Erwerb von Beteiligungen, welche die Österreichische Entwicklungsbank (**OeEB**) treuhändisch für das Bundesministerium für Finanzen abwickelte, kein entsprechendes Konto vorgesehen war. Diese Anzahlungen wurden deshalb als „Gegebene Anzahlungen für Anlagen“ verbucht und waren folglich unter den Sachanlagen in der Vermögensrechnung ausgewiesen. Im Jahr 2019 setzte das Bundesministerium für Finanzen die Empfehlung des RH um, das Konto „Gegebene Anzahlungen für Beteiligungen“ zu eröffnen. Die Anzahlungen für Beteiligungen werden nunmehr in der Vermögensrechnung unter der Position Beteiligungen ausgewiesen.

Weiters erfasste das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz die im Jahr 2019 getätigte Einzahlung des Stammkapitals zur Gründung der HTA Austria – Austrian Institute for Health Technology Assessment GmbH²⁰ als Anzahlung für Beteiligungen.

¹⁷ siehe dazu <http://www.daswirtschaftslexikon.com/d/anzahlungen/anzahlungen.htm>

¹⁸ In beiden Fällen handelt es sich um Unterpositionen der Sonstigen kurzfristigen Forderungen in der Vermögensrechnung.

¹⁹ Bundesrechnungsabschluss 2018, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 12

²⁰ direkter Nachfolger des Ludwig Boltzmann Institutes für Health Technology Assessment; gegründet im März 2020



Bundesrechnungsabschluss 2019
Prüfung gemäß § 9 RHG Ordnungsmäßigkeits- und Belegrprüfung 2019

Tabelle 2: Salden der Konten für Gegebene Anzahlungen zum 31. Dezember 2019

Kontosalden für Gegebene Anzahlungen		Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2019
		in EUR	
Bilanzposition			
A.II.06	Gegebene Anzahlungen für Anlagen	405.403.730,65	242.805.029,36
	<i>davon disloziertes Konto bei der OeKB</i>	56.046.787,58	0,00
A.IV.04	Gegebene Anzahlungen für Beteiligungen	–	44.906.968,89
B.II.06.02	Sonstige gegebene Anzahlungen	1.323.942.254,02	350.271.420,22
Summe		1.729.345.984,67	637.983.418,47

OeKB = Österreichische Kontrollbank AG

Quelle: HIS

- 10.2 Der RH wies darauf hin, dass die haushaltrechtlichen Bestimmungen keine einfach umzusetzende und praktikable Unterscheidung zwischen „Sonstigen gegebenen Anzahlungen“ und „Vorauszahlungen“ boten. Dies führte zu einer uneinheitlichen Vorgangsweise der Ministerien sowie Obersten Organe und hatte einen uneinheitlichen Ausweis in der Vermögensrechnung zur Folge.
- Der RH empfahl dem Bundesministerium für Finanzen, unter Einbindung des RH bei einer Novelle der Bundeshaushaltsverordnung die bestehenden Regelungen zur Verrechnung von Anzahlungen und Vorauszahlungen im Hinblick auf eine einfacher umzusetzende und praktikablere Regelung zu ändern.
- 10.3 Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung begrüßte die an das Bundesministerium für Finanzen gerichtete Empfehlung des RH.
- Das Bundesministerium für Finanzen vermerkte in seiner Stellungnahme zunächst, dass die Bundeshaushaltsverordnung 2013 im Einvernehmen mit dem RH erlassen worden sei. Die Empfehlung des RH, die Regelungen zur Verrechnung von Anzahlungen und Vorauszahlungen in einer allfälligen Novelle der Bundeshaushaltsverordnung zu ändern, würde aber offen aufgenommen und Umsetzungsvorschläge mit dem RH gerne diskutiert.
- Die Buchhaltungsagentur hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass sie ihre Bemühungen verstärken werde, zwischen Anzahlungen und Vorauszahlungen korrekt zu unterscheiden und die Ressorts im Hinblick auf eine einheitliche Vorgangsweise unterstützen werde.



Treuhandvermögen

11.1

(1) Treuhandvermögen ist jenes Vermögen, das von Dritten²¹ auf Namen und Rechnung des Bundes verwaltet wird (bspw. liquide Mittel, für den Bund treuhändisch gehaltene Beteiligungen). Gemäß § 91 BHG 2013 sind Vermögenswerte in der Vermögensrechnung zu erfassen, wenn der Bund zumindest wirtschaftliches Eigentum daran erworben hat. Von Dritten verwaltetes Vermögen des Bundes ist daher ebenfalls als Vermögen zu betrachten, das in der Vermögensrechnung auszuweisen ist.

(2) Der RH erhab bei allen Ministerien und Obersten Organen mit Stichtag 31. Dezember 2019 das von Dritten verwaltete Vermögen und überprüfte den korrekten und vollständigen Ausweis im Bundesrechnungsabschluss.

Die Rückmeldungen der Ministerien und Obersten Organe ergaben, dass in vier Ministerien Vermögen durch Dritte verwaltet wurde. Dies betraf vor allem Bereiche, in denen Förderungen von Auszahlungsstellen (z.B. Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH, Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH) abgewickelt wurden. Beispielsweise wurde das Förderprogramm „Beschäftigungsbonus“ (Zuschuss zu Lohnnebenkosten für zusätzliche Arbeitsplätze von Unternehmen) durch die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH abgewickelt.

Sind die im Laufe eines Finanzjahres vom zuständigen Ressort an die Auszahlungsstellen übermittelten Gelder zum Bilanzstichtag nicht vollständig an die Förderwerber ausbezahlt, ist der verbleibende Betrag als Vermögen des Bundes zu betrachten.

(3) Die Erhebung des RH ergab, dass zum 31. Dezember 2019 Vermögen des Bundes in Höhe von 578,36 Mio. EUR durch Dritte gehalten wurde.

Drei der betroffenen Ministerien hatten das Treuhandvermögen (532,69 Mio. EUR) nicht in der Vermögensrechnung 2019 erfasst, das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie teilweise (45,68 Mio. EUR).

Der RH beauftragte diese Ministerien mittels Mängelbehebung gemäß § 9 RHG i.V.m. § 36 RLV 2013, das zum 31. Dezember 2019 bestehende, durch Dritte verwaltete Vermögen des Bundes in der Vermögensrechnung zu erfassen.

²¹ Bei den Dritten handelte es sich um Geschäftspartner der Ministerien, die vor allem die Abwicklungen von diversen Förderprogrammen auf Namen und Rechnung des Bundes übernahmen.



Bundesrechnungsabschluss 2019
Prüfung gemäß § 9 RHG Ordnungsmäßigkeits- und Belegrprüfung 2019

Die nachstehende Tabelle zeigt die Höhe der im Rahmen von Mängelbehebungen eingebuchten Vermögenswerte nach Untergliederung und Ministerium:

Tabelle 3: Durch Dritte verwaltete Vermögenswerte zum 31. Dezember 2019 (Mängelbehebungsvorfahren)

Untergliederung bzw. Ministerium	Dritte, die Vermögen des Bundes verwalteten	von Dritten verwaltetes Bundesvermögen zum 31.12.2019
		in EUR
11 Inneres	Agentur für europäische Integration und wirtschaftliche Entwicklung GmbH	161.286,55
18 Asyl/Migration	Österreichischer Integrationsfonds	426.949,40
Bundesministerium für Inneres		588.235,95
33 Wirtschaft (Forschung)	Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG); Christian Doppler Forschungsgesellschaft; Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws)	48.810.992,68
40 Wirtschaft	Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG); Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws)	61.003.075,52
Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort		109.814.068,20
34 Verkehr, Innovation und Technologie (Forschung)	Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG); Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws)	87.637.377,00
41 Verkehr, Innovation und Technologie	Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG); Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH (SCHIG)	176.631.212,70
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie		264.268.589,70
42 Landwirtschaft, Natur und Tourismus	Agrarmarkt Austria (AMA)	113.406.219,69
43 Umwelt, Energie und Klima	Kommunalkredit Public Consulting (KPC); Abwicklungsstelle Austria GmbH (AWISTA)	44.608.000,00
Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus		158.014.219,69
Summe des im Mängelbehebungsvorfahren erfassten Bundesvermögens, welches durch Dritte verwaltet wird		532.685.113,54

Quellen: BMI; BMDW; BMVIT; BMNT



- 11.2 Der RH kritisierte, dass Vermögen des Bundes in Höhe von 532,69 Mio. EUR, welches durch Dritte verwaltet wurde, nicht oder nicht vollständig in der Vermögensrechnung enthalten war.

Er beauftragte daher die betroffenen Ministerien mittels einer Mängelbehebung gemäß § 9 RHG i.V.m. § 36 RLV 2013, das zum 31. Dezember 2019 in den Händen Dritter befindliche Vermögen des Bundes in der Vermögensrechnung zu erfassen.

Der RH empfahl allen Ministerien und Obersten Organen, die Höhe des von Dritten verwalteten Vermögens des Bundes jeweils zum Bilanzstichtag zu erheben und vollständig in der Vermögensrechnung zu erfassen.

- 11.3 Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass sich bei einer Verringerung des Treuhandvermögens in den Folgejahren die finanziierungswirksamen Aufwendungen gemäß § 31 Abs. 1 BHG 2013 erhöhen würden. Dadurch könnte die veranschlagte Obergrenze des Aufwands bzw. der Auszahlungen gemäß § 52 Abs. 3 BHG 2013 ohne haushaltrechtliche Ermächtigung überschritten werden. Das Ministerium regte daher für diesen Fall eine bundesweite, einheitliche Ausnahmeregelung (bundesfinanzgesetzliche Ermächtigung) für die Überschreitung von Obergrenzen an.



Forderungen des Bundes

Leistungsbeziehung zwischen Bund und ÖBB – Abrechnung

- 12.1 Der Bund leistete gemäß § 42 Abs. 2 Bundesbahngesetz einen Zuschuss zur Instandhaltung, Planung und zum Bau der Eisenbahninfrastruktur. Die Zuschüsse 2019 wurden auf Basis des Zuschussvertrages 2016 – 2021 zwischen dem Bund und der ÖBB–Infrastruktur AG geleistet. Im Finanzjahr 2019 reduzierte das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie die vierte Rate des Zuschusses 2019 um 80,50 Mio. EUR aufgrund eines Abrechnungsguthabens aus den Zuschüssen für die Jahre 2014 und 2015. Neben den Zuschüssen gemäß § 42 Abs. 2 Bundesbahngesetz wurden auch Zuschüsse zur Betriebsführung nach § 42 Abs. 1 Bundesbahngesetz geleistet.

Der Jahresabschluss der ÖBB–Infrastruktur AG zum 31. Dezember 2019 wies eine Verbindlichkeit gegenüber dem Bund aus der Abrechnung der Zuschussverträge gemäß § 42 Abs. 1 und 2 Bundesbahngesetz aus Vorjahren in Höhe von insgesamt 1.146,84 Mio. EUR aus²².

Die Vermögensrechnung der UG 41 Verkehr, Innovation und Technologie wies 2019 keine korrespondierenden Aktivposten aus den Zuschussverträgen gemäß § 42 Abs. 1 und 2 Bundesbahngesetz aus. Für eine Erfassung der tatsächlichen Höhe wäre jedoch eine abschließende Klärung des Sachverhalts mit dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie notwendig, die im Frühjahr 2020 aufgrund der durch die COVID–19–Pandemie hervorgerufenen eingeschränkten Kontaktmöglichkeiten für das Finanzjahr 2019 nicht mehr erfolgen konnte.

- 12.2 Der RH bemängelte, dass seitens des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie die im Jahresabschluss der ÖBB–Infrastruktur AG zum 31. Dezember 2019 ausgewiesene Verbindlichkeit gegenüber dem Bund aus der Abrechnung der Zuschussverträge gemäß § 42 Abs. 1 und 2 Bundesbahngesetz nicht zum Anlass genommen wurde, den Sachverhalt zu klären und auf dieser Grundlage in der Vermögensrechnung der UG 41 Verkehr, Innovation und Technologie eine Forderung zu erfassen.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie die Höhe einer mit dem Guthaben der ÖBB–Infrastruktur AG aus der Abrechnung der Zuschussverträge gemäß § 42 Abs. 1 und 2 Bundesbahngesetz korrespondierenden Forderung des Bundes zu erheben und die Forderung in der Vermögensrechnung zu erfassen.

²² Diese Abgrenzung gemäß § 42 Bundesbahngesetz resultiert aus der Abgrenzung von Bundeszuschüssen, einerseits aufgrund der geringeren Maßnahmenumsetzung des Rahmenplans bzw. Zinsanpassungen und andererseits aus Ergebnisverbesserungen in Zusammenhang mit Performancesteigerungen in der Betriebsführung (ÖBB–Infrastruktur AG, Jahresfinanzbericht 2019, S. 31).



- 12.3 Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie erläuterte dazu, dass die zur Erfassung der Forderung notwendigen Detailinformationen (Aufteilung der Effekte nach Zuschussart und Jahr), die Datenerhebungen und die Abstimmungen mit der ÖBB–Infrastruktur AG nicht zeitgerecht erfolgen konnten. Daher sei eine Berücksichtigung für das Finanzjahr 2019 nicht möglich gewesen.
- 12.4 Der RH nahm zur Kenntnis, dass die Datenerhebungen und die Abstimmungen mit der ÖBB–Infrastruktur AG nicht zeitgerecht erfolgen konnten. Er hielt allerdings fest, dass die erforderlichen Erhebungen und Abstimmungen zeitgerecht für die Erfassung einer entsprechenden Forderung in der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2020 zu erfolgen hätten.

Follow-up zu Bezugsvorschüssen

- 13.1 (1) Im Bericht über die Prüfung des Bundesrechnungsabschlusses 2018²³ hatte der RH festgestellt, dass der Stand der offenen Bezugsvorschüsse zum 31. Dezember 2018 im Personalmanagementsystem des Bundes (**PM–SAP**) nicht mit jenem im Haushaltsverrechnungssystem HV–SAP übereinstimmte. Die Differenzen konnten im Rahmen der Prüfung nicht aufgeklärt werden.

Der RH hatte daher den Ministerien und Obersten Organen empfohlen, offene Bezugsvorschüsse abzustimmen, Differenzen aufzuklären und zu bereinigen.

(2) Zum 31. Dezember 2019 waren in der Vermögensrechnung Bezugsvorschüsse für Bundesbedienstete in Höhe von 18,22 Mio. EUR ausgewiesen:

Tabelle 4: Stand der Bezugsvorschüsse zum 31. Dezember 2019

Bezugsvorschüsse	in EUR
Bezugsvorschüsse allgemein	13.883.003,78
Bezugsvorschüsse für Wohnbauzwecke	4.333.667,89
Summe	18.216.671,67

Quelle: HV–SAP (FI–Salden)

Der RH stellte jedoch abermals fest, dass der Stand der offenen Bezugsvorschüsse zum 31. Dezember 2019 im PM–SAP nicht exakt jenem im Haushaltsverrechnungssystem des Bundes (für das im PM–SAP geführte Personal) entsprach.

²³ siehe Bundesrechnungsabschluss 2018, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 13



Bundesrechnungsabschluss 2019
Prüfung gemäß § 9 RHG Ordnungsmäßigkeits- und Belegrprüfung 2019

Tabelle 5: Vergleich der im PM-SAP und HV-SAP ausgewiesenen Bezugsvorschüsse zum 31. Dezember 2019

Untergliederung	Bezugsvorschüsse allgemein zum 31.12.2019			Bezugsvorschüsse für Wohnbauzwecke zum 31.12.2019		
	PM-SAP	HV-SAP	Abweichung	PM-SAP	HV-SAP	Abweichung
	in EUR					
01 Präsidentschaftskanzlei	7.310,00	7.310,00	–	–	–	–
02 Bundesgesetzgebung	47.670,00	47.670,00	–	114.200,00	114.200,00	–
03 Verfassungsgerichtshof	25.026,21	25.026,21	–	–	–	–
04 Verwaltungsgerichtshof	34.166,32	34.166,32	–	–	–	–
05 Volksanwaltschaft	18.097,92	18.097,92	–	350,00	350,00	–
06 Rechnungshof	13.530,00	13.530,00	–	7.446,00	7.446,00	–
10 Bundeskanzleramt	143.196,13	143.282,60	86,47	765,00	-732,00	-1.497,00
11 Inneres	1.040.517,73	1.040.517,73	–	1.272.933,66	1.272.933,66	–
12 Äußeres	35.534,72	35.534,72	–	29.743,87	29.743,87	–
13 Justiz und Reformen	170.702,48	166.802,48	-3.900,00	45.353,00	45.053,00	-300,00
14 Militärische Angelegenheiten	6.235.502,78	6.235.780,78	278,00	220.356,17	220.356,17	–
15 Finanzverwaltung	1.752.955,20	1.756.211,20	3.256,00	955.974,26	956.135,76	161,50
17 Öffentlicher Dienst und Sport	–	–	–	30.463,50	30.463,50	–
18 Asyl/ Migration	120.458,00	120.458,00	–	23.991,83	23.991,83	–
20 Arbeit	100.199,80	100.199,80	–	–	–	–
21 Soziales und Konsumentenschutz	90.092,20	90.092,20	–	9.867,40	11.364,40	1.497,00
23 Pensionen – Beamteninnen und Beamte	27.790,19	27.781,18	-9,01	–	–	–
25 Familien und Jugend	13.918,20	13.918,20	–	–	–	–
30 Bildung	2.614.677,28	2.616.414,28	1.737,00	1.318.587,57	1.318.691,07	103,50
31 Wissenschaft und Forschung	321.055,20	341.466,20	20.411,00	42.693,00	42.693,00	–
32 Kunst und Kultur	38.045,11	23.086,51	-14.958,60	–	–	–
40 Wirtschaft	556.441,65	579.351,65	22.910,00	75.360,00	75.420,00	60,00
41 Verkehr, Innovation und Technologie	177.618,40	189.298,40	11.680,00	13.383,60	13.383,60	–
42 Landwirtschaft, Natur und Tourismus	197.291,85	197.291,85	–	62.445,00	62.445,00	–
Summe	13.781.797,37	13.823.288,23	41.490,86	4.223.913,86	4.223.938,86	25,00

Quellen: PM-SAP; Bilanzsplitting



Bei elf Untergliederungen waren unterschiedliche Stände an Bezugsvorschüssen zu verzeichnen. Wie bereits im Vorjahr war es auch im Rahmen der gegenständlichen Überprüfung nicht möglich, die Ursachen für die Abweichungen aufzuklären. Mögliche Fehler könnten auf Organisationsänderungen zurückzuführen sein, bei denen Bezugsvorschüsse nicht ordnungsgemäß in neue Organisationseinheiten übergeführt wurden. Zudem enthielten die Bezugsvorschüsse Beträge, die bereits aus älteren Systemen übernommen wurden.

- 13.2 Der RH wiederholte daher seine Kritik, dass die Stände der offenen Bezugsvorschüsse zum 31. Dezember 2019 im Haushaltsverrechnungssystem HV–SAP nicht vollständig mit jenen im PM–SAP abgestimmt werden konnten.

Der RH empfahl daher neuerlich allen Ministerien und Obersten Organen, die offenen Bezugsvorschüsse regelmäßig abzustimmen, Differenzen aufzuklären und zu bereinigen. Ein besonderes Augenmerk wäre dabei auf Beträge zu legen, die bereits aus älteren Systemen in das Haushaltsverrechnungssystem HV–SAP übernommen wurden.

- 13.3 Laut Stellungnahme des Bundeskanzleramts werde derzeit gemeinsam mit dem Bundesministerium für Finanzen an der Überprüfung der Differenzen und einem Lösungsvorschlag gearbeitet.

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort sei, laut seiner Stellungnahme, bestrebt, die aufgezeigten Differenzen zwischen PM–SAP und dem Haushaltsverrechnungssystem HV–SAP bei den Bezugsvorschüssen aufzuklären und zu bereinigen. Es regte an, dass die Bundesbesoldung unter Mitwirkung der Ressorts die Federführung bei dem gegenständlichen Sachverhalt übernehme, um so eine bundesweite, einheitliche Lösung herbeizuführen.



Follow-up zu Rückforderungen aus der Besoldung

- 14.1 (1) Im Bericht über die Prüfung des Bundesrechnungsabschlusses 2018²⁴ hatte der RH festgestellt, dass im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP Rückforderungen aus der Besoldung erfasst waren, bei denen nicht bekannt war, ob sie noch aufrecht sind.

Der RH hatte den Ministerien und Obersten Organen empfohlen, das rechtmäßige Bestehen der (Rück-)Forderungen zu klären und diese gegebenenfalls wertzuberichtigen.

- (2) Bei der gegenständlichen Überprüfung stellte der RH fest, dass im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP zum 31. Dezember 2019 offene Forderungen aus der Besoldung in Höhe von 61,78 Mio. EUR ausgewiesen waren. Die Ministerien und Obersten Organe konnten weiterhin nicht durchgehend klären, wodurch diese Forderungen entstanden waren und ob sie noch aufrecht sind.

Tabelle 6: Offene Forderungen aus der Besoldung zum 31. Dezember 2019,
gegliedert nach dem Buchungsjahr

Forderungen aus der Besoldung	Migration	2013 bis 2016	2017 bis 2019	Stand zum 31.12.2019
	in EUR			
langfristige Forderungen	376.050,06	2.779.079,48	9.998.019,12	13.153.148,66
davon Bezugsvorschüsse	373.283,47	2.757.492,05	9.883.339,99	13.014.115,51
kurzfristige Forderungen	5.976.293,30	4.076.381,89	38.572.397,32	48.625.072,51
davon Bezugsvorschüsse	441.714,88	1.137.830,61	3.453.566,09	5.033.111,58
Summe lang- und kurzfristige Forderungen	6.352.343,36	6.855.461,37	48.570.416,44	61.778.221,17

Quellen: HV-SAP; Bilanzsplitting

Bei der Prüfung des Bundesrechnungsabschlusses 2018 hatte der RH aufgezeigt, dass Forderungen in Höhe von 11,50 Mio. EUR bereits vor mehr als drei Jahren erfasst bzw. aus Altsystemen in Form einer sogenannten „Migration“ automatisch übernommen worden waren. Zum 31. Dezember 2019 war der Bestand an Forderungen, die vor mehr als drei Jahren erfasst wurden mit 13,21 Mio. EUR sogar noch höher als im Vorjahr. Dies war deshalb von Bedeutung, weil Gehaltsrückforderungen gemäß § 1486 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch innerhalb von drei Jahren verjährten, sofern diese nicht gerichtlich geltend gemacht wurden.

²⁴ siehe Bundesrechnungsabschluss 2018, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 14



- 14.2 Der RH kritisierte neuerlich, dass im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP Rückforderungen aus der Besoldung erfasst waren, bei denen nicht bekannt war, ob sie noch aufrecht sind. Da derartige Forderungen teilweise bereits mehrere Jahre erfasst waren, war dies auch ein Hinweis darauf, dass einzelne Ministerien das Altersprofil nicht in die Prüfung der Werthaltigkeit der Forderungen einbezogen.

Der RH empfahl daher allen Ministerien und Obersten Organen, das rechtmäßige Bestehen der (Rück-)Forderungen zu klären und diese gegebenenfalls wertzuberichtigen. Es sollte insbesondere geprüft werden, ob Rückforderungen, die älter als drei Jahre sind, gerichtlich nicht mehr verfolgt werden können und deren Entstehung nicht mehr nachvollziehbar ist, gänzlich abzuschreiben wären.

- 14.3 Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort führte in seiner Stellungnahme aus, es sei bestrebt, offene Forderungen auf deren Werthaltigkeit zu überprüfen und diese gegebenenfalls wertzuberichtigen bzw. abzuschreiben. Die Forderungen aus der Besoldung würden automationsunterstützt eingebucht und könnten aufgrund der fehlenden Abfragemöglichkeit vom Ministerium nicht zur Gänze nachvollzogen werden. Es schlug vor, dass die Bundesbesoldung unter Mitwirkung der Ressorts die Federführung bei dem gegenständlichen Sachverhalt übernehme, um so eine bundesweite, einheitliche Lösung herbeizuführen.

Follow-up zu Forderungen im Bereich der Rechtsprechung

- 15.1 (1) Bereits im Bundesrechnungsabschluss 2018²⁵ hatte der RH festgestellt, dass im Bereich der Rechtsprechung die haushaltrechtlichen Vorschriften für die Erfassung von Forderungen nicht vollumfänglich eingehalten wurden.
- (2) Das damalige Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz führte dazu in seiner Stellungnahme aus, dass es an einer Automatisierung des Forderungsmanagements und einer Schnittstellenlösung zum Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP arbeite.
- (3) Eine Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen erfolgte 2019 nicht. Die einzelnen Geschäftsfälle wurden – mit Ausnahme des elektronischen Gebühreneinzugs – nach wie vor erst mit der Einzahlung am Bankkonto in der Buchhaltung erfasst. Eine unterjährige Verbuchung auf den Personenkonten unterblieb.

Um die offenen Forderungen zum Jahresende in der Vermögensrechnung auszuweisen, erhoben die Gerichte den Stand der ausstehenden Einzahlungen manuell bei einzelnen Verrechnungsstellen und veranlassten eine Verbuchung im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP. Zur Ermittlung des Forderungsstandes wurden die (Papier–)

²⁵ siehe Bundesrechnungsabschluss 2018, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 15



Aufzeichnungen in den einzelnen Gerichten herangezogen und daraus ein Beleg erstellt, der die Summe der offenen Posten je Ertragskonto abbildete. Zum 1. Jänner des Folgejahres wurde diese Forderung ertragsmindernd wieder ausgebucht.

- 15.2 Der RH stellte kritisch fest, dass die haushaltsrechtlichen Vorschriften für die Erfassung von Forderungen weiterhin nicht vollumfänglich eingehalten wurden.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Justiz, die haushaltsrechtlichen Vorschriften zur Erfassung und zum Ausweis von Forderungen vollumfänglich umzusetzen und das Projekt zur Automatisierung des Forderungsmanagements und die Schnittstellenlösung zum Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP zeitnah abzuschließen.

- 15.3 Das Bundesministerium für Justiz führte in seiner Stellungnahme aus, dass es an einer Automatisierung des Forderungsmanagements und einer Schnittstellenlösung zum Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP arbeite, für die zunächst auch die Schaffung eines Gebührenmoduls Justiz erforderlich sei. Die Umstellung sei für 1. Jänner 2022 vorgesehen. Bis dahin solle ein neu implementierter Saldenreport, der seit 1. Jänner 2020 zur Verfügung stehe, eine stichtagsbezogene Abfrage offener Gerichtsgebühren ermöglichen.



Bewertung von Vorräten

16.1 Der mengenmäßige Endbestand und der Buchwert der Vorräte waren jährlich zu ermitteln.²⁶ Ebenso war für Vorräte jährlich zum Stichtag 31. Dezember eine Inventur durchzuführen und deren Ergebnis im Vorratsverwaltungssystem zu erfassen.

Laut dem Handbuch der Veranschlagungs- und Rechnungssysteme des Bundes waren Materialien, die ausschließlich für den Verwaltungsbereich dienen, aber aus betrieblichen Gründen in einem Lager bevorratet werden, nicht als Vorräte zu verrechnen. Dazu zählten etwa Büromaterial, EDV-Ausstattung, Reinigungsmaterial oder Heizmaterial.

Zum 31. Dezember 2019 wiesen 13 Untergliederungen Vorräte in ihrer Vermögensrechnung aus, bei fünf Untergliederungen lag der Wert über 1,00 Mio. EUR. Den höchsten Vorratsbestand (rd. 96 % der Vorräte) verzeichnete die UG 14 Militärische Angelegenheiten; dieser beinhaltete im Wesentlichen die Ersatzteile für Luft- und Spezialfahrzeuge.

Die Untergliederungen wiesen Vorräte in folgender Höhe auf:

Tabelle 7: Vorratsspiegel nach Untergliederungen zum 31. Dezember 2019

Untergliederung	Stand	Stand	Veränderung 2018 : 2019
	31.12.2018	31.12.2019	
	in EUR		
01 Präsidentschaftskanzlei	803,00	803,00	0,00
02 Bundesgesetzgebung	126.808,44	139.443,01	12.634,57
04 Verwaltungsgerichtshof	10.798,00	6.249,73	-4.548,27
06 Rechnungshof	1.036,76	0,00	-1.036,76
10 Bundeskanzleramt	108.925,80	104.274,15	-4.651,65
11 Inneres	13.899.972,67	13.669.096,98	-230.875,69
13 Justiz und Reformen	4.870.279,04	4.707.025,03	-163.254,01
14 Militärische Angelegenheiten	647.583.369,90	602.703.386,83	-44.879.983,07
15 Finanzverwaltung	122.679,00	98.137,00	-24.542,00
17 Öffentlicher Dienst und Sport	157.327,51	140.022,94	-17.304,57
30 Bildung	3.573.093,53	3.643.451,77	70.358,24
32 Kunst und Kultur	36.738,36	39.502,24	2.763,88
40 Wirtschaft	620.984,54	580.311,32	-40.673,22
42 Landwirtschaft, Natur und Tourismus	2.281.928,22	2.749.860,94	467.932,72
Summe Vorräte	673.394.744,77	628.581.564,94	-44.813.179,83

Quelle: HIS

²⁶ gemäß § 92 Abs. 4 BHG 2013 i.V.m. § 80 BHV 2013



Einige Ministerien bzw. Oberste Organe wiesen entgegen den Vorgaben im Handbuch der Veranschlagungs- und Rechnungssysteme des Bundes auch Schreib-, Zeichen- und Büromittel oder Reinigungsmittel im Vorratsbestand aus.

- 16.2 Der RH stellte wie bereits im Vorjahr fest, dass Ministerien und Oberste Organe entgegen dem Handbuch der Veranschlagungs- und Rechnungssysteme des Bundes Materialien als Vorräte verrechneten, obwohl diese ausschließlich dem Verwaltungsbereich dienen.

Der RH empfahl den Ministerien und Obersten Organen zu prüfen, ob es sich bei den in den Abschlussrechnungen ausgewiesenen Vorräten um Materialien handelt, die tatsächlich unter der Position Vorräte einzuordnen sind oder ob sie ausschließlich dem Verwaltungsbereich dienen, weshalb sie auch nicht zu aktivieren wären.

Saldenbestätigungen – Debitoren und Kreditoren

- 17 Im Zuge der Überprüfung der offenen Posten für das Jahr 2019 versandte der RH an 125 Kreditoren und 134 Debitoren Schreiben mit dem Ersuchen um Saldenbestätigung. Diese hatte der RH nach der Höhe der Umsätze und der Höhe der offenen Posten sowie mit dem Ziel ausgewählt, eine möglichst breite Streuung über alle Ministerien und Obersten Organe zu erreichen.

Der Rücklauf lag bei 62 % (77 Kreditoren) bzw. 50 % (67 Debitoren). Es konnten 64 Kreditoren- und 48 Debitorensalden im Zuge der Prüfung abgestimmt werden. Dies entsprach einem Anteil von 83 % bzw. 72 % der rückgemeldeten Salden.



Kontenabstimmung – Banksalden

- 18 (1) Im Rahmen der Überprüfung der Abschlussrechnungen 2019 gemäß § 9 RHG führte der RH eine Abstimmung der Bankkontenstände (Guthaben und Verbindlichkeiten) des Bundes durch. Dazu ersuchte der RH die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur um Versendung von 48 Bankbriefen an Geschäftspartner der Republik Österreich. 32 Bankbestätigungen wurden rückübermittelt, wovon zwei Leermeldungen waren. In den einzelnen Bestätigungen waren jeweils mehrere Geschäftsfälle angeführt.

Tabelle 8: Abstimmung der Bankkontenstände

	Stand zum 31.12.2019	rückgemeldete und vom RH überprüfte Beträge	rückgemeldeter und vom RH überprüfter Anteil	gemeldete Geschäftsfälle
	in Mrd. EUR	in %	Anzahl	
Finanzschulden des Bundes				
Anleihen, Bundesobligationen, Schuldverschreibungen, Bundesschatzscheine	194,525	–	–	–
Kredite und Darlehen	14,243	5,715	40	83
Rechtsträgerfinanzierung				
Forderungen an Rechtsträger	19,786	19,786	100	296
Kassaveranlagung				
Kassaveranlagung bei Rechtsträgern	2,549	2,549	100	12

Quelle: OeBFA; Berechnung: RH

- (2) Aus der obigen Tabelle gehen das Volumen und die Anzahl der überprüften Geschäftsfälle, die rückübermittelt wurden, hervor. Die in der Kategorie Anleihen, Bundesobligationen, Schuldverschreibungen und Bundesschatzscheine angeführten Geschäftsfälle waren Inhaberwertpapiere, die einer laufenden Überwachung der Finanzschuldengabeung durch den RH unterlagen und daher in der gegenständlichen Prüfung nicht gesondert behandelt wurden.

Der RH gliederte die in den rückgemeldeten Bankbestätigungen ausgewiesenen Stände mit den Aufzeichnungen in den Verrechnungsunterlagen ab. Auf diese Art und Weise wurden insgesamt 83 Geschäftsfälle in der Kategorie Kredite und Darlehen überprüft. Diese deckten ein Volumen von 5,715 Mrd. EUR bzw. 40 % der insgesamt vergebenen Kredite und Darlehen ab. In der Kategorie Rechtsträgerfinanzierung überprüfte der RH auf Basis der rückgemeldeten Bankbestätigungen insgesamt 296 Geschäftsfälle mit einem Volumen von 19,786 Mrd. EUR bzw. 100 % der gesamten Forderungen an Rechtsträger. In dieser Kategorie waren Darlehen an Unternehmen des Bundes, die Länder und die Stadt Wien enthalten.



Die Kategorie Kassaveranlagung beinhaltete kurzfristige Veranlagungen bei Sozialversicherungsträgern, Ländern oder bei Beteiligungen des Bundes. Die insgesamt 12 rückgemeldeten und vom RH überprüften Bestände deckten das gesamte Volumen von 2,549 Mrd. EUR ab. In allen Kategorien entsprachen die Angaben der Geschäftspartner den von der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur erfassten Daten.

(3) Der Kontostand des Bundes bei der Österreichischen Nationalbank stimmte zum Jahresende mit dem von der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur erfassten Stand überein.

Liquide Mittel – Fremdwährungsbewertung

19.1 Liquide Mittel sind mit ihrem Nominalwert zu verrechnen (§ 92 Abs. 2 BHG 2013). Beträge in fremder Währung sind zum Bilanzstichtag zum Referenzkurs der Europäischen Zentralbank umzurechnen.

Im Finanzjahr 2019 führte das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres 82 Kassabestände in fremder Währung sowie 84 Bankguthaben in fremder Währung.

Ein- und Auszahlungen in fremder Währung auf den Bankkonten bzw. in der Kassa wurden zum jeweiligen Tageskurs in Euro umgerechnet. Die Bewertung der vorhandenen liquiden Mittel in fremder Währung zum Bilanzstichtag unterblieb jedoch. Dadurch ergab sich zum 31. Dezember 2019 eine Differenz zwischen den in Euro umgerechneten Kontoständen und jenen Werten, die sich nach dem Referenzkurs der Europäischen Zentralbank ergeben würden. So verzeichnete das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres beispielsweise auf dem Bankkonto in Caracas „0,00“ Venezolanische Bolivar; diese ergaben aufgrund der Erfassungssystematik umgerechnet einen Eurobetrag in Höhe von -28.620,14 EUR.

Das Bankkonto in Washington wies beispielsweise 928.496,32 USD aus. Aufgrund der Erfassungssystematik waren jedoch die in Euro umgerechneten Auszahlungen des Bankkontos höher als die umgerechneten Einzahlungen, wodurch sich für das Bankkonto ein negativer Eurobetrag in Höhe von -59.116,68 EUR ergab. Die Umrechnung des Fremdwährungsbestands mit dem Referenzkurs der Europäischen Zentralbank zum 31. Dezember 2019 ergab jedoch einen Eurobetrag in Höhe von 826.505,54 EUR.

Auch das Bankkonto in Tel Aviv wies 28.715,65 Schekel aus, welche umgerechnet einen negativen Eurobetrag in Höhe von -25.189,51 EUR ergaben. Die Umrechnung des Fremdwährungsbestands mit dem Referenzkurs zum 31. Dezember 2019 ergab jedoch einen Eurobetrag in Höhe von 7.392,37 EUR.



- 19.2 Der RH kritisierte, dass das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres die Bewertung der liquiden Mittel in fremder Währung zum Bilanzstichtag unterließ.
- [Er empfahl dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, sämtliche Bank- und Kassabestände in fremder Währung zum jeweiligen Bilanzstichtag mit dem Referenzkurs der Europäischen Zentralbank zu bewerten.](#)
- 19.3 Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten führte in seiner Stellungnahme aus, dass es sich der Empfehlung des RH keineswegs verschließe, es weise aber darauf hin, dass im Sinne eines ordnungsgemäßen Budgetvollzugs eine automationsunterstützte Lösung anzustreben wäre, welche die Grundsätze des Haushaltsrechts erfüllt. Dabei sollten nicht die technischen Aspekte der IT- und buchungstechnischen Lösungen, sondern die grundsätzliche Klarstellung der Umsetzungsmethode im dafür vorgesehenen Haushalt im Vordergrund stehen.
- Nach Ansicht des Ministeriums seien Fremdwährungsbewertungen – sofern keine tatsächlichen Einzahlungen und Auszahlungen fließen – im Ergebnishaushalt und in weiterer Folge im Vermögenshaushalt abzubilden. Die Bewertung der vorhandenen liquiden Mittel in fremder Währung zum Bilanzstichtag sei deshalb unterblieben, da diese gegenwärtig nur im Finanzierungshaushalt abgebildet werden können, um im Ergebnishaushalt Niederschlag zu finden. Diese Bewertungsbuchung im Finanzierungshaushalt würde nur eine hypothetische Kassenverstärkung bzw. einen Kassenabgang bewirken, aber nicht dem tatsächlichen Bestand entsprechen. Die bemängelten Differenzen betreffend die Konten in Washington und Tel Aviv könnten daher nur im Ergebnishaushalt bewertet und verbucht werden, weil Bewertungen im Finanzierungshaushalt einen nicht den Tatsachen entsprechenden Geldabgang bzw. Geldzuwachs zur Folge hätten. Der fälschlich ausgewiesene Euro-Bankkonto-stand für das Konto in Caracas (Venezuela) habe im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Finanzen und der Buchhaltungsagentur unter Einbeziehung des Finanzierungshaushalts bereinigt werden können.
- 19.4 Der RH entgegnete dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, dass Wechselkursdifferenzen in der Finanzierungsrechnung zu verbuchen seien, um den in Euro umgerechneten Kontostand zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres korrekt in den liquiden Mitteln auszuweisen. Damit ist gewährleistet, dass der buchmäßige Kontostand mit dem tatsächlichen Bankkonto-/Kassastand übereinstimmt.



Verrechnung von Verwahrnissen

20.1

- (1) Einzahlungen sind in der Regel auf den jeweiligen Konten voranschlagswirksam zu verrechnen. Ist deren endgültige Verwendung noch zu klären, weil bspw. die erforderliche Forderungsbuchung noch nicht vorliegt, werden sie auf dem Konto 3657.000 Sonstige Verwahrnisse nicht voranschlagswirksam verbucht. Die Verbuchung nimmt die Buchhaltungsagentur vor. Die Verwendung der Einzahlung ist mit den zuständigen Ministerien und Obersten Organen zu klären, erst danach erfolgt die voranschlagswirksame Verrechnung. Erfolgt die Bereinigung nicht bis zum Ende des darauffolgenden Finanzjahres, etwa weil die Zahlung nicht zugeordnet werden kann, so hat die Buchhaltungsagentur gemäß § 90 Abs. 4 BHG 2013 i.V.m. § 68 Abs. 1 und 2 BHV 2013 diese Beträge im Zuge der Abschlussbuchungen auf ein voranschlagswirksames Konto für sonstige Einzahlungen umzubuchen.²⁷
- (2) In der Vermögensrechnung des Bundes waren zum 31. Dezember 2019 Einzahlungen in Höhe von rd. 22 Mio. EUR auf dem Konto 3657.000 Sonstige Verwahrnisse verbucht. Bis Ende April 2020 waren davon rd. 20 Mio. EUR auf die endgültig in Betracht kommenden Konten voranschlagswirksam verrechnet worden.

(3) Der RH stellte bei einer stichprobeweisen Überprüfung fest, dass das Konto 3657.000 Sonstige Verwahrnisse in der UG 02 Bundesgesetzgebung zum 31. Dezember 2019 einen Stand von rd. 540.000 EUR aufwies. Darin war ein Betrag von rd. 70.000 EUR erfasst, der bereits im Oktober 2018 einbezahlt und seitdem keinem Konto voranschlagswirksam zugeordnet wurde. Der RH veranlasste eine Mängelbehebung gemäß § 9 RHG i.V.m. § 36 RLV 2013. Die Parlamentsdirektion verrechnete in der Folge rd. 470.000 EUR vom Konto Verwahrnisse auf die endgültig in Betracht kommenden Konten.

Beispielsweise betraf ein Geschäftsfall in der UG 02 Bundesgesetzgebung laufende monatliche Zahlungen eines Debitors, die auf dem Verwahrniskonto verbucht wurden, anstatt damit die im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP korrekt erfassten Forderungen auszugleichen. Der Ausgleich erfolgte letztlich durch die Buchhaltungsagentur nach Information durch den RH für das Finanzjahr 2020.

20.2

- Der RH hielt kritisch fest, dass auf dem Konto 3657.000 Sonstige Verwahrnisse Einzahlungen von insgesamt rd. 22 Mio. EUR verbucht waren, die bis zum 31. Dezember 2019 nicht endgültig auf die in Betracht kommenden Konten voranschlagswirksam verrechnet wurden. Die voranschlagswirksame Verrechnung erfolgte für einen Teil bis zu vier Monate nach dem Bilanzstichtag für das Finanzjahr 2020.

²⁷ Dies gilt nicht in jenen Fällen, in denen ein gerichtliches oder verwaltungsbehördliches Verfahren anhängig ist.



Der RH empfahl allen Ministerien und Obersten Organen, insbesondere der Parlamentsdirektion, alle Einzahlungen, die bis zum Ende des Jahres einlangen und nicht zugeordnet werden können, noch im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten auf die in Betracht kommenden Konten umzubuchen und damit periodengerecht einer voranschlagswirksamen Verrechnung zuzuführen.

Rückstellungen

Follow-up zu Personalrückstellungen

21.1 (1) Der RH zeigte im Rahmen der Prüfung der Abschlussrechnungen gemäß § 9 RHG in den vergangenen Jahren wiederholt Unzulänglichkeiten bei der Berechnung und dem Ausweis der Personalrückstellungen auf.²⁸ Im Bundesrechnungsabschluss 2018 (Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG) fasste er die zentralen Kritikpunkte zusammen:

- Die **Parameter zur Berechnung der Rückstellung** wurden seit der erstmaligen Ermittlung im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz 2013 nicht angepasst, obwohl sich mittlerweile die Grundlagen dafür in rechtlicher (bspw. die Höhe der Höchstbemessungsgrundlage) und wirtschaftlicher (bspw. der Abzinsungsfaktor) Hinsicht geändert haben.
- Die **kostenstellenbasierte Verbuchungslogik** zur Bildung und Auflösung der Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen und Abfertigungen führte etwa bei einem Wechsel von Bediensteten zu nicht planbaren Aufwendungen aus der Dotierung und zu nicht planbaren Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen. Zudem hatte der RH die monatliche Dotierung der Rückstellungen kritisiert, weil dies aufwendige Ausgleichsbuchungen am Jahresende erforderte und die Aussagekraft der damit verbundenen Aufwendungen und Erträge schmälerte.
- Zum **Ausweis der Entwicklung der Personalrückstellungen** im Anhang des Bundesrechnungsabschlusses hatte der RH kritisiert, dass die kostenstellenbasierte Verbuchungslogik der Personalrückstellungen zu einem fehlerhaften Ausweis der Entwicklung der Rückstellungen in den Anhangstabellen des Bundesrechnungsabschlusses führte.
- Der RH sprach sich für eine vereinfachte Berechnung zum **Ausweis des Zinseffekts** im Rückstellungsspiegel aus, mahnte aber eine separate Berechnung des Zinseffekts bei einer Neuaufstellung der Verbuchungslogik zu berücksichtigen.

²⁸ siehe Bundesrechnungsabschluss 2018, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 21 bis 23; Bundesrechnungsabschluss 2017, Textteil Band 2: Untergliederungen, TZ 9; Bundesrechnungsabschluss 2016, Textteil Band 4b: Qualität der Ergebnisrechnung, TZ 27; Bundesrechnungsabschluss 2016, Textteil Band 4c: Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung, TZ 12; Bundesrechnungsabschluss 2014, Textteil Band 3: Ergebnisse der § 9 Prüfungen, TZ 9 bis 11



(2) Aufgrund der Feststellungen des RH zu den Personalrückstellungen setzte das Bundesministerium für Finanzen im September 2019 eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe („Rückstellungen NEU“), bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundesministeriums für Finanzen, des Bundeskanzleramts sowie des RH ein mit dem Ziel, Lösungsvorschläge zur Umsetzung der Empfehlungen des RH konzeptionell zu erarbeiten. Im Dezember 2019 finalisierte die Arbeitsgruppe den Abschlussbericht.

Die zentralen Ergebnisse der Arbeitsgruppe waren:

- Das Bundesministerium für Finanzen erarbeitet und dokumentiert den gemeinsam mit dem Bundeskanzleramt festgelegten Prozess zur jährlichen Aktualisierung von personalrelevanten Parametern (bspw. Lohnnebenkosten, Höchstbemessungsgrundlagen) für die Berechnung der Personalrückstellungen.
- Die kostenstellenbasierte Verbuchung von Aufwendungen aus der Dotierung und Erträgen aus der Auflösung von Personalrückstellungen wird auf eine detailbudget-basierte Verbuchungslogik umgestellt. Die Verbuchung der Übertragung von Personalrückstellungen im Zuge eines Wechsels von Bediensteten soll bei der personalabgebenden sowie bei der personalaufnehmenden Stelle ergebnisneutral erfolgen. Weiters soll die monatliche Dotierung der Personalrückstellungen aufgegeben werden.
- Die Ermittlung der Veränderung der Rückstellungen soll auf Einzelpersonenebene basieren, die entsprechende Verbuchung je Detailbudget soll jedoch kumuliert erfolgen. Dabei wird der Zinseffekt separat berücksichtigt.
- Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe bedürfen noch einer detaillierten Prüfung der erforderlichen technischen Anpassungen, einer Kostenschätzung und einer Beauftragung zur Umsetzung. Diese Schritte haben in Abstimmung zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundeskanzleramt zu erfolgen.

(3) Der Abschlussbericht der Arbeitsgruppe enthielt zudem Arbeitspakete, die bereits im Zuge der Erstellung der Abschlussrechnungen 2019 umgesetzt werden sollten:

- Für die Umstellung der Verbuchung der Personalrückstellungen auf Detailbudgetebene anstatt auf Kostenstellenebene sollten eigene Kostenstellen je Detailbudget für das Finanzjahr 2019 angelegt werden.
- Der Ausgleich von negativen Salden bei Aufwendungen aus der Dotierung sowie von Erträgen aus der Auflösung von Personalrückstellungen sollte ab dem Finanzjahr 2019 nur mehr auf der eigens eingerichteten Kostenstelle je Detailbudget erfolgen.
- Die Aktualisierung der Berechnungsparameter für die Personalrückstellungen, wie bspw. Dienstgeberabgaben, Fluktuationsabschläge, Bezugserhöhungen sowie Urlaubsteiler, war ebenfalls bereits für das Finanzjahr 2019 vorgesehen.



Der RH stellte fest, dass nur zwei dieser Schritte (Einrichtung von Kostenstellen je Detailbudget, Umbuchungen von negativen Salden von Aufwands- auf Ertragskonten je Detailbudget) umgesetzt wurden. Die Parameter zur Berechnung der Rückstellungen blieben unverändert.

- 21.2 Der RH hob die Einsetzung einer Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Lösungsvorschlägen zur Umsetzung der Empfehlungen des RH sowie die zeitnahe Finalisierung des Abschlussberichts positiv hervor. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts lagen jedoch noch keine Kostenabschätzung und kein Zeitplan zur Umsetzung vor.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundeskanzleramt, eine Kostenabschätzung sowie einen Zeitplan zur Umsetzung der Lösungsvorschläge aus der Arbeitsgruppe „Rückstellungen NEU“ auszuarbeiten, um einen korrekten Ausweis der Personalrückstellungen sicherzustellen.

Zudem hob der RH positiv hervor, dass zwei der vereinbarten Arbeitspakete (Einrichtung von Kostenstellen je Detailbudget, Umbuchungen von negativen Salden von Aufwands- auf Ertragskonten je Detailbudget) bereits im Zuge der Erstellung der Abschlussrechnungen 2019 berücksichtigt wurden.

Der RH wies weiters darauf hin, dass die in der Arbeitsgruppe vereinbarte Anpassung der Berechnungsparameter im Finanzjahr 2019 noch nicht durchgeführt wurde und dadurch die Parameter zur Berechnung der Personalrückstellungen seit der erstmaligen Eröffnungsbilanz 2013 unverändert sind, obwohl sich mittlerweile die Grundlagen dafür in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht (bspw. Höhe der Höchstbemessungsgrundlage, Lohnnebenkosten) geändert haben.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundeskanzleramt, den in der Arbeitsgruppe „Rückstellungen NEU“ festgelegten Prozess zur Anpassung der Berechnungsparameter für Personalrückstellungen weiter zu verfolgen und damit die regelmäßige Anpassung von personalrelevanten Berechnungsparametern für die Rückstellungsberechnung sicherzustellen.

- 21.3 Das Bundeskanzleramt wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass für den Bundesrechnungsabschluss 2019 die kurzfristig änderbaren Maßnahmen umgesetzt worden seien. Ebenso sei eine Aufwandschätzung und eine Grobanalyse vorgenommen worden. Aufgrund der daraus gewonnenen Erkenntnisse werde die Umsetzung in mehrere Phasen aufgeteilt. Die Phase 1 der Umsetzungsmaßnahmen sei für den Bundesrechnungsabschluss 2020 geplant. Die finale Umsetzung (Phase 2) sei mit dem Bundesrechnungsabschluss 2021 vorgesehen.

Das Bundesministerium für Finanzen verwies hinsichtlich der Kostenabschätzung und des Zeitplans zur Umsetzung der restlichen Lösungsvorschläge auf das Bundes-



kanzleramt als systemverantwortliches Ressort für das Personalmanagement (PM-SAP). Der Prozess zur Aktualisierung von personalrelevanten Parametern solle mit dem Bundesrechnungsabschluss 2020 umgesetzt und die regelmäßige Anpassung der Parameter sichergestellt werden.

Prozesskostenrückstellung

22 (1) Nach § 91 Abs. 6 BHG 2013 sind Rückstellungen für Verpflichtungen zu bilden,

wenn

- der Eintritt eines Schadensfalls zumindest überwiegend wahrscheinlich ist oder
- die Verpflichtung Gegenstand eines Rechtsstreits ist oder voraussichtlich werden wird und
- eine Leiterin bzw. ein Leiter einer haushaltsführenden Stelle Kenntnis davon erlangte, dass eine Verpflichtung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zur Verminderung eines künftigen wirtschaftlichen Nutzens oder Nutzungspotenzials führen wird.

Der Wert der Rückstellung muss zuverlässig ermittelt werden können; ein Schwellenwert, bis zu dem eine Rückstellungsbildung unterbleiben kann, ist nicht festgelegt.

Die §§ 53 und 79 BHV 2013 konkretisieren die allgemeinen Regelungen des BHG 2013 in Bezug auf Rückstellungen allgemein und Rückstellungen für Prozesskosten im Besonderen. Prozesskostenrückstellungen sind demnach kurzfristige Rückstellungen, die zum voraussichtlichen Zahlungsbetrag zu bewerten sind. In die Bewertung sind ferner wahrscheinlich schlagend werdende Risiken miteinzubeziehen, d.h. es müssen auch Zinsen und weitere Kosten (bspw. Gerichtskosten, Gutachten und Kostenübernahmen der Vertretung der Gegenpartei) eines Rechtsstreits berücksichtigt werden.

(2) Der Bund wird bei Rechtsstreitigkeiten vor ordentlichen österreichischen Gerichten durch die Finanzprokuratur anwaltlich vertreten. Der RH holte daher, wie bereits bei vorangegangenen Jahresabschlussprüfungen, von der Finanzprokuratur eine Bestätigung über die dort erfassten anhängigen Verfahren des Bundes ein. Dies diente dem Abgleich von in der Vermögensrechnung erfassten Rechtsstreitigkeiten mit einer externen Quelle. Allerdings war der Bund auch von Rechtsstreitigkeiten betroffen, bei denen die Finanzprokuratur nicht die Vertretung innehatte, für die aber je nach Einschätzung des zuständigen Bundesministeriums Rückstellungen zu bilden waren. Beispiele hierfür waren

- Verfahren nach dem Unionsrecht (nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bspw. Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof oder der Europäischen Kommission),
- Verfahren vor dem Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof sowie
- Disziplinarverfahren.



Bundesrechnungsabschluss 2019
Prüfung gemäß § 9 RHG Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung 2019

Die Rückstellungen für Prozesskosten wiesen zum 31. Dezember 2019 folgende Stände aus:

Tabelle 9: Prozesskostenrückstellung

Rückstellung für Prozesskosten	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2019	Veränderung 2018 : 2019
Untergliederung	in EUR		
04 Verwaltungsgerichtshof	4.000,00	4.000,00	0,00
06 Rechnungshof	170.000,00	312.000,00	142.000,00
10 Bundeskanzleramt	20.000,00	20.000,00	0,00
11 Inneres	1.396.003,32	876.769,94	-519.233,38
13 Justiz und Reformen	5.174.011,67	6.549.883,93	1.375.872,26
14 Militärische Angelegenheiten	43.202.790,04	44.805.248,28	1.602.458,24
15 Finanzverwaltung	101.032.910,98	102.428.538,13	1.395.627,15
18 Asyl/Migration	390.617,28	512.543,61	121.926,33
21 Soziales und Konsumentenschutz	1.031.407,05	1.031.407,05	0,00
30 Bildung	2.691.084,19	3.092.172,24	401.088,05
31 Wissenschaft und Forschung	475.200,00	0,00	-475.200,00
34 Verkehr, Innovation und Technologie (Forschung)	319.360,79	0,00	-319.360,79
40 Wirtschaft	250.607,94	227.107,94	-23.500,00
41 Verkehr, Innovation und Technologie	11.767.000,00	12.134.910,18	367.910,18
42 Landwirtschaft, Natur und Tourismus	1.296.852,96	1.230.795,03	-66.057,93
45 Bundesvermögen	2.612.975,41	2.042.305,53	-570.669,88
46 Finanzmarktstabilität	264.300.165,79	331.735.290,73	67.435.124,94
Summe	436.134.987,42	507.002.972,59	70.867.985,17

Quelle: HIS

Für die Prüfung der Prozesskostenrückstellungen ersuchte der RH mit Schreiben vom 2. Dezember 2019 die Finanzprokuratur um eine Bestätigung über die anhängigen Rechtsstreitigkeiten. Auf Grundlage dieser Rückmeldung und einer stichprobenweisen Prüfung stellte der RH fest, dass die Rückstellungen für die von der Finanzprokuratur vertretenen Rechtsstreitigkeiten keinen Grund zur Beanstandung ergaben.



Follow-up zu Vertragsverletzungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union

- 23.1 (1) Im Bericht über die Prüfung des Bundesrechnungsabschlusses 2018 hatte der RH Feststellungen zum Ausweis von Rückstellungen für Prozesskosten im Zusammenhang mit Vertragsverletzungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (**EuGH**) getroffen und dazu Empfehlungen abgegeben.²⁹

Nunmehr überprüfte der RH, ob und inwieweit

- für anhängige Verfahren vor dem EuGH die Bildung von Rückstellungen erforderlich war und
- erforderliche Rückstellungen auch gebildet wurden.

(2) Zum 31. Dezember 2019 waren vor dem EuGH insgesamt 64 Verfahren gegen die Republik Österreich anhängig. In 60 Verfahren wurde der EuGH noch nicht befasst.³⁰

Die Republik Österreich war zum 31. Dezember 2019 bei vier Verfahren vor dem EuGH beklagte Partei.³¹ Dabei handelte es sich um

1. die Rechtssache C-161/19 im Umweltbereich gegen das Land Niederösterreich³²,
2. die Rechtssache C-537/19 im Vergabeverfahren gegen die Stadt Wien,
3. die Rechtssache C-796/19 im Bereich Verkehr zur Wahl der Sicherheitsbehörde im Eisenbahnbereich gegen das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie und
4. die Rechtssache C-787/19 im Bereich Steuerrecht (Mehrwertsteuer) gegen das Bundesministerium für Finanzen.

²⁹ siehe Bundesrechnungsabschluss 2018, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 26

³⁰ Das bedeutet, dass sich diese Verfahren in einem Vorstadium befinden, in dem Aufforderungsschreiben der Europäischen Kommission an die Republik Österreich übermittelt bzw. begründete Stellungnahmen der Republik Österreich eingeholt wurden. Am 16. April 2020 ersuchte das Bundesfinanzgericht den EuGH um eine Vorbentscheidung, ob die österreichischen gesetzlichen Regelungen in Zusammenhang mit der Indexierung der Familienbeihilfe mit Unionsrecht zu vereinbaren sind. Am 14. Mai 2020 beschloss die Europäische Kommission, die Republik Österreich vor dem EuGH zu verklagen, da sie die Indexierung von Familienleistungen, Kinderabsetzbeträgen und anderen Steuvorteilen für Familien als diskriminierend und nach dem EU-Recht nicht zulässig ansieht.

³¹ Die Republik Österreich ist in zwei weiteren Verfahren als Klägerin vor europäischen Gerichten involviert. Zum einen betraf dies eine Nichtigkeitsklage, die Österreich gegen die Beihilfenentscheidung der Europäischen Kommission zum Bau von zwei Kernreaktoren im ungarischen Atomkraftwerk Paks II beim Gericht der Europäischen Union (EuG) eingebracht hat (Rechtssache T-101/18). Zum anderen betraf dies ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des EuG beim EuGH zur geplanten staatlichen Beihilfe des vom Vereinigten Königreich geplanten Atomkraftwerks Hinkley Point (Rechtssache C-594/18 P). Beide Verfahren waren nicht Teil der Prüfung.

³² Der EuGH sprach am 23. April 2020 das Urteil in der Rechtssache C-161/19 gegen die Republik Österreich aus.



Zu 1. und 2.: Bei Verfahren vor dem EuGH aufgrund eines EU-rechtswidrigen Verhaltens eines Landes ist die Republik Österreich beklagte Partei. Allfällige Mehraufwendungen bzw. Strafzahlungen an die Europäische Union werden zwar über den Bund abgewickelt, das betreffende Land hat diesem aber die erwachsenen Kosten zu ersetzen³³.

Für diese Fälle sorgte der Bund daher nicht mit einer Rückstellung vor.

Zu 3.: Bei dem Verfahren C-796/19 geht es um die Zertifizierung von Triebfahrzeugführerinnen und Triebfahrzeugführern für Lokomotiven und Züge in der Europäischen Union; dafür darf es pro Mitgliedstaat nur eine Sicherheitsbehörde geben.³⁴ Die Gesetzeslage in Österreich benennt allerdings zwei Behörden, die Schienen-Control GmbH³⁵ und die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH³⁶. Das Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie erwartet aus diesem Verfahren vor dem EuGH keine Folgekosten, da bei einer Verurteilung das Eisenbahngesetz im Sinne der europäischen Rechtslage abgeändert werden muss.

Zu 4.: Bei dem Verfahren C-787/19 geht es um mögliche Ungleichbehandlungen in der Besteuerung von Reiseleistungen im Zusammenhang mit einer Sonderregelung für Reisebüros.³⁷ Nach Auskunft des Bundesministeriums für Finanzen sei aufgrund der Vorjudikatur des EuGH mit einer Verurteilung der Republik Österreich zu rechnen. Da der Wegfall des Vorsteuerabzugs aus Reiseleistungen im „Business to Business“ – Bereich bei einer Verurteilung zu einem höheren Steueraufkommen führen würde, wurde seitens des Bundesministeriums für Finanzen keine Rückstellung gebildet.

- 23.2 Der RH stellte fest, dass aus den zum 31. Dezember 2019 gegen die Republik Österreich vor dem EuGH anhängigen Verfahren nach Aussage der betreffenden Ressorts keine finanziellen Verpflichtungen für den Bundeshaushalt zu erwarten sind, für die Prozesskostenrückstellungen zu bilden waren.

Der RH hob neuerlich hervor, dass Rechtsstreitigkeiten vor dem EuGH hinsichtlich ihrer finanziellen Folgen regelmäßig zu beurteilen und gegebenenfalls Rückstellungen zu bilden sind.

³³ siehe dazu § 3 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I 116/2016 i.d.g.F.

³⁴ Verstoß der Republik Österreich gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2007/59/EG, Art. 3(a) i.V.m. der Richtlinie 2004/49/EG, Art. 16

³⁵ Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesetz, BGBl. 201/1996 i.d.g.F.

³⁶ Eisenbahngesetz 1957, BGBl. 60/1957 i.d.g.F.

³⁷ Verstoß der Republik Österreich gegen die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem



Mindererträge und Mehraufwendungen nach verlorenen Rechtsstreitigkeiten vor dem EuGH

24.1 (1) Der RH überprüfte die Darstellung der finanziellen Folgen zweier Urteile des EuGH in Rechtssachen gegen die Republik Österreich. Es handelte sich um

- das Urteil im Bereich Steuerrecht zur Folgerechtsvergütung für Kunstwerke (Rechtsache C-51/18) und
- das Urteil im Bereich Dienstrecht zur Anrechnung von Vordienstzeiten im öffentlichen Dienst (Rechtssache C-24/17).

Beide Urteile zogen Mindererträge bzw. Mehraufwendungen für die Republik Österreich nach sich.

(2) Infolge des Urteils des EuGH in der Rechtssache C-51/18 im Bereich Steuerrecht zu Folgerechtsvergütungen für Kunstwerke passte das Bundesministerium für Finanzen den Umsatzsteuer-Richtlinien-Wartungserlass 2019 im Sinne der Rechtsprechung an³⁸. Etwaige Auszahlungen oder Steuergutschriften im Zuge der Umsetzung dieses Urteils wurden über die Applikation Abgabeneinhebung abgewickelt und ins Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP (UG 16 Öffentliche Abgaben) übertragen. Auszahlungen oder Gutschriften, die zu Mindererträgen bei Abgaben des Bundes führten, konnten im Wege der Haushaltsverrechnung nicht nachvollzogen werden, weil sie in einem Vorsystem verbucht wurden.³⁹

(3) Die Besoldungsreform 2015 sollte das Urteil des EuGH aus dem Jahre 2009 wegen Altersdiskriminierung bei der Nicht-Anrechnung von Vordienstzeiten vor dem 18. Geburtstag bei Beamtinnen und Beamten sowie Vertragsbediensteten umsetzen. Am 8. Mai 2019⁴⁰ beurteilte der EuGH die diesbezüglichen Teile der Besoldungsreform 2015 weiterhin als diskriminierend. Aus diesem Urteil werden der Republik Österreich Folgekosten entstehen. Die Neuberechnung der Vordienstzeiten von Beamtinnen und Beamten sowie von Vertragsbediensteten führt in einer dem RH nicht bekannten Anzahl an Fällen zu einer Neubeurteilung der Einstufung und somit zu Nachzahlungen. Als Stichtag für die Neuberechnung war der 1. Mai 2016 festgesetzt worden. Nachzahlungen sind somit für acht Monate des Jahres 2016 und die Jahre 2017, 2018 und 2019 zu leisten. Weder die Ministerien noch die Obersten Organe – mit Ausnahme des RH – bildeten eine Rückstellung für den anfallenden Mehraufwand an Personalkosten.

³⁸ Folgender Absatz wurde in den Umsatzsteuer-Richtlinien-Wartungserlass 2019 aufgenommen: „Folgerechtsvergütungen gemäß § 16b Urheberrechtsgesetz (BGBl. 111/1936 i.d.g.F), die bei der Weiterveräußerung eines Werks an den Urheber zu entrichten sind, um den Urhebern von Werken der bildenden Künste eine wirtschaftliche Beteiligung am Erfolg ihrer Werke zu garantieren, unterliegen nicht der Umsatzsteuer (vgl. EuGH 19.12.2018, Rs C-51/18, Kommission/Republik Österreich).“

³⁹ siehe Bundesrechnungsabschluss 2018, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 27

⁴⁰ Rechtssache C-24/17



Das Bundesministerium für Öffentlichen Dienst und Sport erstellte auf Nachfrage des Bundesministeriums für Finanzen anhand der verfügbaren Personaldaten eine Schätzung des zusätzlichen Personalaufwands des Bundes für das Jahr 2018. Diese Hochrechnung führte zu dem Ergebnis, dass ein zusätzlicher Personalaufwand von 57,10 Mio. EUR für das Jahr 2018 entstehen würde.

- 24.2 Der RH hielt fest, dass das Urteil des EuGH zur Anrechnung von Vordienstzeiten bei Beamten sowie Vertragsbediensteten Anfang Mai 2019 veröffentlicht wurde und das Bundesministerium für Öffentlichen Dienst und Sport daraufhin eine Schätzung von Mehraufwendungen für das Jahr 2018 erstellte. Tatsächlich waren aber mehrere Jahre betroffen.

Der RH kritisierte, dass es in weiterer Folge kein gemeinsames Vorgehen der Ministerien und Obersten Organe gab, um diesen Mehraufwand zu ermitteln und auf dieser Basis Rückstellungen zu bilden. Der RH kritisierte weiters, dass die Ministerien und Obersten Organe keine Vorsorge in Form einer Rückstellung trafen.

Der RH empfahl den Ministerien und Obersten Organen, sich auf eine valide Schätzung für die anfallenden Mehraufwendungen für Personal aufgrund des Urteils des EuGH zur Anrechnung von Vordienstzeiten zu verstndigen und diese als Grundlage fr die Bildung einer Rckstellung heranzuziehen.

Er empfahl dem Bundesministerium fr Finanzen, in Zukunft ein gemeinsames Vorgehen zur haushaltsrechtlichen Behandlung von Sachverhalten, die mehrere Ministerien und Oberste Organe betreffen, zu koordinieren.

- 24.3 Das Bundeskanzleramt sagte in seiner Stellungnahme zu, dass es eine valide Schtzung vornehmen und diese bei der Budgetplanung 2021 bercksichtigen werde.

Das Bundesministerium fr Digitalisierung und Wirtschaftsstandort begrfzte eine Koordinierung zwischen den Ministerien, um ein einheitliches Vorgehen fr den Bund sicherzustellen. Es regte an, dass die Bundesbesoldung die Koordinierung zur Bildung einer Rckstellung fr die Anrechnung von Vordienstzeiten bernehmen solle.

Das Bundesministerium fr Finanzen fhrte in seiner Stellungnahme aus, dass es im Rahmen der haushaltsrechtlich vorgegebenen Zustndigkeiten und Verantwortlichkeiten sehr viele Manahmen setze, um die Einheitlichkeit der Verrechnung zu verbessern und sicherzustellen. Um ein einheitliches Vorgehen zur haushaltsrechtlichen Behandlung von Sachverhalten in der Verrechnung zu gewhrleisten, werde bspw. online ein Kontierungsleitfaden zur Verfgung gestellt, die erforderlichen Jahresabschlussarbeiten wrden den betroffenen Organen in einem jhrlichen Rundschreiben in Erinnerung gebracht und an der Fertigstellung eines Online-Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuchs werde derzeit gearbeitet. Daruber hinaus



greife es im Bedarfsfall aktuelle Fälle auf und nehme bei ressortübergreifenden Verrechnungsthemen aktiv eine koordinierende Funktion wahr.

Barwertberechnung von langfristigen Rückstellungen

25.1 Gemäß § 92 Abs. 10 BHG 2013 sind langfristige Rückstellungen zu ihrem Barwert zu verrechnen. Der Barwert ist jener Wert, der sich aus den abgezinsten kumulierten Zahlungen ergibt.⁴¹ Die Vermögensrechnung ist eine Stichtagsbetrachtung jeweils zum 31. Dezember des Abschlussjahres. Vermögenswerte und Fremdmittel⁴² sind demnach zu diesem Stichtag zu bewerten.

Für die Berechnung wäre der am 31. Dezember des Jahres gültige Zinssatz der Sekundärmarktrendite der österreichischen Bundesanleihen heranzuziehen gewesen. Da dieser Index mit Ende 2015 auslief, wurde der offizielle Nachfolgeindex – die umlaufgewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (**UDRB**) – zur Berechnung herangezogen. Dieser Index lag zum Stichtag 31. Dezember 2019 bei -0,173 %.

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie hatte die Barwerte sowohl für die langfristige Rückstellung zur Beseitigung der radiologischen Altlasten am Gelände der Nuclear Engineering Seibersdorf (UG 34 Verkehr, Innovation und Technologie (Forschung)) als auch für die langfristige Rückstellung für den Zweckzu- schuss für Eisenbahnkreuzungen (UG 41 Verkehr, Innovation und Technologie) zu berechnen. Da die Berechnung bereits vor dem Stichtag des Jahresabschlusses erfolgte, wurde der zum Stichtag des Vorjahres, nämlich der am 31. Dezember 2018 gültige Zinssatz der UDRB, in Höhe von 0,251 % verwendet.

Der Nominalwert der noch ausstehenden Zahlungen an die Nuclear Engineering Seibersdorf betrug zum 31. Dezember 2019 209,05 Mio. EUR. Unter Verwendung des Zinssatzes von 0,251 % ergab sich eine langfristige Rückstellung von 204,84 Mio. EUR. Wäre der Zinssatz von -0,173 % angewendet worden, so hätte sich der rückgestellte Betrag auf 212,02 Mio. EUR erhöht.

⁴¹ § 42 Abs. 4 BHV 2013

⁴² Beispielsweise sind Beträge in fremder Währung zum Bilanzstichtag zum Referenzkurs der Europäischen Zentralbank umzurechnen, siehe TZ 20.



- 25.2 Der RH kritisierte, dass für die Berechnung des Barwerts langfristiger Rückstellungen ein veralteter Zinssatz verwendet wurde.
- Der RH empfahl dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, für die Berechnung der Barwerte langfristiger Rückstellungen den am 31. Dezember des betreffenden Abschlussjahres gültigen Zinssatz der umlaufgewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen heranzuziehen.
- 25.3 Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hielt in seiner Stellungnahme fest, dass es bei der Bewertung der langfristigen Rückstellungen zum Barwert „den aktuellsten, zum 31. Dezember gültigen Zinssatz der UDRB“ verwenden. Die Bewertung erfolge im letzten Quartal des jeweiligen Finanzjahres unter Verwendung des „zuletzt verfügbaren Zinssatzes zum 31.12. der UDRB“. Seitens der Ressorts könnten Buchungen für die Ergebnis- und Vermögensrechnung lediglich bis zum 20. Jänner bzw. unter Ausnutzung des Amtshilfezeitraums für die Ergebnis- und Vermögensrechnung bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres vorgenommen werden. In diesem kurzen Zeitraum könne, insbesondere vor dem Hintergrund einer allfälligen Antragstellung einer Mittelverwendungsüberschreitung von nicht finanziierungswirksamen Aufwendungen für die Darstellung des Zinseffekts, eine rechtzeitige Verbuchung der Bewertung der langfristigen Rückstellungen nicht garantiert werden.
- 25.4 Der RH wies gegenüber dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie darauf hin, dass nach den haushaltrechtlichen Bestimmungen die Bewertung der langfristigen Rückstellungen jeweils zum 31. Dezember des Abschlussjahres zu dem Zinssatz des jeweiligen Bilanzstichtages zu erfolgen hat. Eine Bewertung mit dem Zinssatz vor dem Bilanzstichtag ist haushaltrechtlich nicht vorgesehen.



Verbindlichkeiten

Siedlungswasserwirtschaft

- 26.1 Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus stellte für den Bereich der Siedlungswasserwirtschaft Fördermittel von jährlich 80 Mio. EUR⁴³ zur Errichtung und Sanierung der Abwasserentsorgungs- und Trinkwasserversorgungsinfrastruktur bereit.

Die Förderungen werden in Form von Investitions- und Finanzierungszuschüssen über einen Zeitraum von höchstens 28 Jahren ausgezahlt, wobei die Kommunalkredit Public Consulting GmbH die Förderungen auf Namen und Rechnung des Bundes abwickelt. Investitionszuschüsse wurden in zwei Raten – nach Meldung der Funktionsfähigkeit bzw. nach der Endabrechnung – ausbezahlt. Die Auszahlung der Finanzierungszuschüsse erfolgte nach einem Zuschussplan in zwei jährlichen Raten über einen Zeitraum von 28 Jahren. Der Zuschussplan wurde nach Vorlage der Endabrechnung erstellt und war Bestandteil des Fördervertrags.

Sowohl Investitions- als auch Finanzierungszuschüsse waren im Bundesrechnungsabschluss als Vorbelastungen ausgewiesen (Stand Vorbelastungen zum 31. Dezember 2019: 2,723 Mrd. EUR). Als Vorbelastung (Obligo) sind gemäß § 90 BHG 2013 jene Geschäftsfälle zu verrechnen, bei denen Mittel vorgemerkt oder reserviert werden, ohne eine Verbindlichkeit zu begründen. Bei einem Großteil der vergebenen Finanzierungszuschüsse war jedoch aufgrund der vertraglichen Vereinbarung bereits eine Zahlungsverpflichtung entstanden. Dies würde bilanziell den Ausweis einer Verbindlichkeit erfordern.

- 26.2 Der RH hielt fest, dass bei den Förderungen in der Siedlungswasserwirtschaft davon auszugehen war, dass ab Erfüllung aller Voraussetzungen durch die Förderwerber die vertraglich festgelegten Auszahlungen von Finanzierungszuschüssen über den Förderzeitraum Verbindlichkeiten des Bundes begründeten. Diese Zahlungsverpflichtungen waren jedoch als Vorbelastungen ausgewiesen. Eine Erfassung als Verbindlichkeiten erfordert vielfach einzelfallbezogene Beurteilungen.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, die Zahlungsverpflichtungen für die Förderungen im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft in der Vermögensrechnung des Bundes – bei Vorliegen aller Voraussetzungen – als Verbindlichkeiten zu erfassen.

⁴³ für den Zeitraum 2017 bis 2021 festgelegter Betrag gemäß § 6 Abs. 2 Z 8 Umweltförderungsgesetz (BGBl. I 185/1993 i.d.F. BGBl. I 116/2016)



- 26.3 Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass für die Erfassung der Zahlungsverpflichtungen im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft (diese sind derzeit unter den Vorbelastungen ausgewiesen) als Verbindlichkeiten umfangreiche Erhebungen und detaillierte Verrechnungen im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP erforderlich seien. Die Umstellung der Vorbelastungen auf Verbindlichkeiten werde daher im Finanzjahr 2020 erfolgen.

Ergebnisrechnung

Transferaufwendungen

Zuordnung von Transferaufwendungen

- 27.1 (1) Das Haushaltrecht definiert den Transferaufwand als Aufwand für die Erbringung einer geldwerten Leistung des Bundes, ohne dafür unmittelbar eine angemessene geldwerte Gegenleistung zu erhalten (§ 30 Abs. 5 BHG 2013).

Die Zuordnung eines Aufwands als Transferaufwand erfolgte anhand von Konten. Die Konten waren in einem Kontenplan zusammengefasst, der die Kontenbezeichnung und –struktur festlegte. Der Kontenplan wurde mit der Kontenplanverordnung 2013 den Erfordernissen der Haushaltsrechtsreform 2013 angepasst. Diese Verordnung gab die sachliche Gliederung der Konten vor und war vom Bundesminister für Finanzen nach Anhörung des RH zu erlassen.

Der Kontenplan war in zehn Kontenklassen gegliedert, die weiter in Unterklassen, Gruppen, Stellen und Untergliederungen zu unterteilen waren.

Der Transferaufwand entsprach den Kontenunterklassen 73 bis 79⁴⁴ und war, anders als etwa der betriebliche Sachaufwand, hauptsächlich nach Empfängern gegliedert, wie der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen ist. In einer tieferen Gliederung wurde zudem zwischen laufenden Transfers und Kapitaltransfers unterschieden.

⁴⁴ Einzelne Konten der Unterklassen 68 und 69 waren in der Ergebnisrechnungen dem Transferaufwand zugeordnet.



Bundesrechnungsabschluss 2019
Prüfung gemäß § 9 RHG Ordnungsmäßigkeits- und Belegrprüfung 2019

Tabelle 10: Konten(unter)klassen nach der Kontenplanverordnung 2013
und Zuordnung zur Ergebnisrechnung

Konten(unter)-klassen	Bezeichnung	Ergebnisrechnung
5	Personalaufwand	Personalaufwand
4	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter sowie Handelswarenverbrauch	
6 ¹	Sonstiger Verwaltungs- und Betriebsaufwand	
60	Energiebezüge	
61	Instandhaltung durch Dritte	betrieblicher Sachaufwand
62	Transport durch Dritte	
63	Leistungen für Nachrichtenübermittlung	
64	Rechts- und Beratungskosten	
65	Zinsen-, Skonto und Geldverkehrsaufwand	Finanzaufwand
66	frei	
67	Versicherungen	
68 ²	Anlagenabschreibung und Dotierung der Rückstellungen	
69 ²	Schadensfälle und Wertberichtigungen	betrieblicher Sachaufwand
7 ¹	Sonstiger Verwaltungs- und Betriebsaufwand	
70	Miet- und Pachtzinse	
71	Öffentliche Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge)	
72	Verschiedener Aufwand	
73	Transfers an Träger öffentlichen Rechtes (ohne Finanzunternehmen)	
74	Transfers an Unternehmen (ohne Finanzunternehmen)	
75	Transfers an Finanzunternehmen	
76	Laufende Transfers an inländische Haushalte und private, nicht auf Gewinn berechnete Institutionen	Transferaufwand
77	Kapitaltransfers an inländische Haushalte und private, nicht auf Gewinn berechnete Institutionen	
78	Transfers an das Ausland	
79	Transfers in Form von angerechneten Zinsenzuschüssen	
8	Erträge	Erträge

¹ Die Kontenklassen 6 und 7 beinhalten Kontenunterklassen, die in der Ergebnisrechnung dem betrieblichen Sachaufwand bzw. dem Transferaufwand zugeordnet waren.

² Einzelne Konten der Unterklassen 68 und 69 waren in der Ergebnisrechnung dem Transferaufwand zugeordnet.

Quelle: Kontenplanverordnung 2013; Darstellung: RH



(2) Der Transferaufwand betrug 2019 58,602 Mrd. EUR, das waren rd. 72 % der Gesamtaufwendungen des Bundes. Für sämtliche Transferaufwendungen waren über tausend Konten eingerichtet.

Der RH überprüfte stichprobenmäßig, ob die Aufwendungen den korrekten Transferaufwandskonten– und –gruppen – wie in der Kontenplanverordnung 2013 vorgesehen (siehe Tabelle 10) – zugeordnet waren.

(3) Der RH identifizierte im Rahmen seiner Überprüfung folgende Problemfelder:⁴⁵

1. Transferaufwendungen wurden falschen Kontengruppen zugeordnet.
2. Die Auslegung, ob die Zuordnung von Transferaufwendungen anhand der unmittelbaren Empfänger oder der Endempfänger erfolgen sollte, war nicht einheitlich.
3. Zwischen Kapitaltransfer und laufendem Transfer wurde nicht immer getrennt.
4. Die Unterscheidung zwischen Transferaufwand und betrieblichem Sachaufwand war nicht immer eindeutig, u.a. im Bereich der Abgeltungen für verbundene (ausgegliederte) Unternehmen.

Zu 1.: Transferaufwendungen waren nicht durchgängig den richtigen Kontengruppen oder mehreren Kontengruppen zugeordnet, wie die folgenden Beispiele zeigen:

- Transfers an die RTR-Rundfunk und Telekomregulierungsbehörde, an die Bundestheaterholding GmbH bzw. an die Österreichischen Bundesforste waren der Kontengruppe Transfers an assoziierte Unternehmen zugeordnet, obwohl es sich um verbundene Unternehmen handelte.
- Zahlungen an die UNESCO waren sowohl als Transferaufwendungen an EU-Mitgliedstaaten als auch als Transferaufwendungen an Drittländer verbucht.
- Transfers, die an die Agrarmarkt Austria ausgezahlt wurden, fanden sich unter Transferaufwendungen an sonstige öffentliche Körperschaften, an übrige Unternehmen, an verbundene Unternehmen aber auch unter Sonstige Transfers an private Haushalte/ Institutionen.

Zu 2.: Die Auslegung, wer als Empfänger des Transfers anzusehen ist, erfolgte uneinheitlich:

- Leistungsstipendien, die von Universitäten und Fachhochschulen vergeben und ausgezahlt wurden, waren als Transfer an Privatpersonen erfasst.

⁴⁵ Die angeführten Beispiele zu den Feststellungen sind demonstrativ.



- Andere Förderungen, die im Namen und auf Rechnung des Bundes durch Dritte vergeben wurden, waren überwiegend als Transfer an den jeweiligen Förderabwickler und nicht an die Endempfänger (Begünstigter) verbucht. Beispielsweise wurde der Beschäftigungsbonus, der von der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft abgewickelt wurde, als Transfer an verbundene Unternehmen ausgewiesen, obwohl die Abwicklung im Namen und auf Rechnung des Bundes erfolgte und Empfänger hauptsächlich sonstige Unternehmen waren.
- Arbeitsmarktförderungen wurden auf Basis der Zahlungsempfänger den Konten- gruppen zugeordnet.

Zu 3.: Bei der Verrechnung von Transferaufwendungen wurde nicht durchgängig zwischen Kapitaltransfers, das sind Transfers ohne Gegenleistung, die für Investitionszwecke bestimmt sind, und laufenden Transfers unterschieden, obwohl dafür verschiedene Kontengruppen bzw. Kontenklassen vorgesehen waren.

Zu 4.: Die Differenzierung zwischen Transferaufwand und betrieblichem Sachaufwand war ebenfalls uneinheitlich und widerspiegelte nicht immer den zugrunde liegenden Sachverhalt:

- Kapitaltransfers, die für Investitionszwecke bestimmt waren, wurden als betrieblicher Sachaufwand (Werkleistung) qualifiziert mit der Begründung, eine Gegenleistung (Investition) zu erhalten. Beispielsweise wurde die nationale Kofinanzierung zu einem aus Mitteln der Europäischen Union finanzierten Projekt – die Errichtung eines Labors für die Universität für Bodenkultur – vom Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus als betrieblicher Sachaufwand (Werkleistung) qualifiziert. Eine direkte Gegenleistung an den Bund fehlte jedoch.
- Leistungsentgelte an verbundene Unternehmen (ausgegliederte Einheiten) wurden in der Regel dem betrieblichen Sachaufwand, Basisabgeltungen (Pauschalbeträge) hingegen dem Transferaufwand zugeordnet, obwohl Basisabgeltungen (Pauschalbeträge) teilweise auch erbrachte Leistungen abdecken und folglich zumindest teilweise dem betrieblichen Sachaufwand zuzuordnen gewesen wären. Einheitliche Bestimmungen zur Erfassung von Abgeltungen an ausgegliederte Einheiten bestanden nicht.

(4) Die Möglichkeit zur Eröffnung von Konten ist in § 62 BHG 2013 geregelt. Diese Bestimmung sieht vor, dass der Bundesminister für Finanzen zur Vorgehensweise bei der Kontoeröffnung eine Richtlinie zu erlassen hat. Eine entsprechende Richtlinie zur Konteneröffnung war nicht erlassen worden. Die Eröffnung von Konten erfolgte zentral im Bundesministerium für Finanzen auf Antrag der Ministerien und Obersten Organe. Die neu eröffneten Konten hatten der Gliederung der Kontenplanverordnung 2013 zu entsprechen. Aufgrund der fehlenden Richtlinie existierte aber kein Prozess zur Qualitätssicherung bei der Zuordnung neuer Konten zu den Kontengruppen im Kontenplan.



Der online Kontierungsleitfaden enthält zwar Definitionen der Kontengruppen, er bot aber keine Auslegungshilfen, bspw. zur Abgrenzung des betrieblichen Sachaufwands vom Transferaufwand oder zur Festlegung, nach welchem Transferempfänger (unmittelbarer Empfänger oder Endempfänger) sich die Kontenzuordnung richten sollte.

27.2 Der RH stellte fest, dass

- weder die Zuordnung zu den Kontengruppen noch die Unterscheidung zwischen Kapitaltransfers und laufenden Transfers durchgängig korrekt war; dies beeinträchtigte die Aussagekraft der Transferaufwendungen,
- die Zuordnungen von Transferaufwendungen zu Kontengruppen sowohl anhand der unmittelbaren Empfänger aber auch anhand der Endempfänger erfolgte; dies führte insbesondere in Fällen, in denen ein Dritter (bspw. die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft) bei der Abwicklung von Transfers beteiligt war, zu uneinheitlichen Kontengruppenzuordnungen,
- die Auslegung des Transferbegriffs hinsichtlich des Umfangs (Geld-, Dienst- und Sachleistungen ohne direkte Gegenleistung) und der Definition der Gegenleistung (gegenüber dem Bund bzw. gegenüber Dritten) uneinheitlich war und dies zu Verschiebungen zwischen Aufwandsgruppen (Transferaufwand und betrieblichem Sachaufwand) führte,
- Bestimmungen zur einheitlichen Verbuchung von Abgeltungen an ausgegliederte Einheiten fehlten und damit die Transparenz der Darstellung dieser Leistungsbeziehungen in den Abschlussrechnungen eingeschränkt war.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Finanzen, den Transferbegriff im Haushaltrecht näher zu definieren, um eine einheitliche Verrechnungspraxis sicherzustellen. Dabei wäre auch eine Neuordnung der Gliederung der Transferaufwendungen zu prüfen, um dadurch die Aussagekraft, Vergleichbarkeit und Steuerungsrelevanz der Haushaltsdaten zu erhöhen.

Weiters empfahl er dem Bundesministerium für Finanzen, die in § 62 BHG 2013 vorgesehene Richtlinie zur Konteneröffnung zu erlassen. Diese sollte den Prozess zur Konteneröffnung und –schließung festlegen und Qualitätssicherungsmaßnahmen definieren.

Den Ministerien und Obersten Organen empfahl der RH, aufbauend auf der Richtlinie zur Konteneröffnung einen Qualitätssicherungsprozess bei der Eröffnung und dem Schließen von Konten unter Berücksichtigung der Trennung zwischen Kapitaltransfers und laufenden Transfers einzuführen. Diesem Qualitätssicherungsprozess sollten auch bestehende Konten unterzogen werden.

27.3 Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung begrüßte in seiner Stellungnahme die an das Bundesministerium für Finanzen gerichtete Empfehlung,



den Transferbegriff im Haushaltsrecht näher zu definieren, um eine einheitliche Verrechnungspraxis sicherzustellen. Es erschien dem Ministerium zudem aus systematischen Überlegungen zweckmäßig, eine einheitlich praktizierte Abgrenzung zwischen Transferzahlungen im Allgemeinen und Förderungen (§ 30 Abs. 5 BHG 2013) im Besonderen sowie eine Vereinheitlichung mit den einschlägigen laut Transparenzdatenbankgesetz maßgeblichen Begrifflichkeiten vorzunehmen.

Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus ergänzte in seiner Stellungnahme, dass sämtliche Zahlungen an die Agrarmarkt Austria als Zahlstelle als „Laufende Transfers an sonstige Träger öffentlichen Rechtes“ verrechnet würden. Der Administrationsaufwand werde im Rahmen der Beteiligungsverwaltung als „Laufende Transfers an verbundene Unternehmen“ verrechnet. Diese Mittel seien laut Kontierungsleitfaden für den laufenden Betrieb des Unternehmens vorgesehen, für die der Bund keine Gegenleistung erhält. Zusätzlich erhalte die Agrarmarkt Austria von weiteren Untergliederungen Transferzahlungen, die möglicherweise anderen Kontengruppen zugeordnet würden.

Zu den Zahlungen an das Projekt zur Errichtung eines Labors für die Universität für Bodenkultur führte das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus aus, dass es diese deshalb als Werkleistung qualifiziere, da damit eine zeitlich begrenzte Nutzung für Forschungszwecke verbunden sei. Daraus leite es die unmittelbare Gegenleistung ab.

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort hielt in seiner Stellungnahme fest, dass es – nach Veröffentlichung einer allgemeingültigen Richtlinie des Bundesministeriums für Finanzen zur Kontoeröffnung – die empfohlenen Qualitätssicherungsmaßnahmen/-prozesse veranlassen werde.

Das Bundesministerium für Finanzen führte in seiner Stellungnahme aus, es habe bereits eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die eine Weiterentwicklung und Konkretisierung der haushaltsrechtlichen Vorgaben mit Blick auf die Erfassung von Transferverpflichtungen sowie die Zuordnung und Abgrenzung von Transfers erarbeite. Zusätzlich werde es eine Richtlinie zur Konteneröffnung erlassen, in der ergänzend zum Online-Kontierungsleitfaden und entsprechend der Empfehlung des RH der Prozess zur Konteneröffnung und –schließung näher definiert werde. Weiters hielt das Bundesministerium für Finanzen fest, dass der online zur Verfügung stehende Kontierungsleitfaden die inhaltliche Komponente mit Beschreibungen und Beispielen abdecke.

- 27.4** Der RH entgegnete dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, dass nicht dem Bund, sondern der Universität für Bodenkultur der gesamte Vermögenszuwachs (direkte Gegenleistung) aus der Laborerrichtung zuzurechnen war und die Kofinanzierung des Bundes somit die Definition eines Kapitaltransfers laut Kontierungsleitfaden erfüllte.



Zeitliche Abgrenzung

28.1 (1) Gemäß § 89 Abs. 2 BHG 2013 sind die Geschäftsfälle in der Ergebnis- und Vermögensrechnung periodengerecht jenem Finanzjahr zuzuordnen, dem sie – unabhängig vom tatsächlichen Zahlungsfluss – wirtschaftlich zugehören. Das Bundesministerium für Finanzen stellte dafür technische Lösungen im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP zur Verfügung.⁴⁶ Eine Zusammenfassung der bestehenden technischen Lösungen und deren Anwendung findet sich in einem Erlass des Bundesministeriums für Finanzen aus dem Jahr 2018.⁴⁷

Die zur Verfügung stehenden technischen Lösungen setzen allerdings voraus, dass die Eingaben im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP innerhalb einer vorgegebenen Frist erfolgen.

(2) Für den Bundesrechnungsabschluss 2019 waren die Jahresabschlussarbeiten bis zum 20. Jänner 2020 durchzuführen. Bis dahin sollten alle jene Geschäftsfälle, die das Jahr 2019 betrafen, erfasst sein. Spätere Erfassungen und Berichtigungen für das Jahr 2019 waren nur mehr im Wege der Amtshilfe oder einer Mängelbehebung gemäß § 36 RLV 2013 möglich. Mängelbehebungen für den Bundesrechnungsabschluss 2019 konnten bis spätestens 27. März 2020 beauftragt werden.

Da der RH wiederholt Mängel bei der zeitlichen Zuordnung⁴⁸ von Belegen festgestellt hatte, die auf zu spät eingetroffene Rechnungen zurückzuführen waren, stellte das Bundesministerium für Finanzen ab dem Jahr 2018 eine zusätzliche technische Möglichkeit im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP bereit. Damit konnten Geschäftsfälle auch noch nach dem 20. Jänner 2020 dem richtigen Finanzjahr zugeordnet werden. Bis zum 9. März 2020 konnte bei der Erfassung von Belegen im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP ein Kennzeichen („V“) gesetzt werden. Dieses ermöglichte eine automatisierte Abgrenzung für das Jahr 2019. Eine gesonderte Mängelbehebung für die korrekte Zuordnung war nicht mehr erforderlich.

Die haushaltführenden Stellen nutzten diese Möglichkeit durchgängig, wodurch 113,88 Mio. EUR an Aufwendungen und 13,45 Mio. EUR an Erträgen dem Jahr 2019 zugeordnet werden konnten.

(3) Geschäftsfälle, die nach Ablauf aller Berichtigungstermine von den haushaltführenden Stellen nicht mehr periodengerecht erfasst werden konnten, waren ab dem

⁴⁶ siehe Bundesrechnungsabschluss 2016, Textteil Band 4b: Qualität der Ergebnisrechnung, TZ 3 bis TZ 7

⁴⁷ Verrechnungsanweisung betreffend die Verrechnung von Aufwendungen und Erträgen aus Vorperioden abhängig vom Erfassungszeitpunkt bzw. Kenntnisnahme der Geschäftsfälle, GZ BMF-111500/0039-II/11-HV/2018

⁴⁸ siehe bspw. Bundesrechnungsabschluss 2015, Textteil Band 3: Ergebnisse der § 9 Prüfungen, TZ 15 bis TZ 18; Bundesrechnungsabschluss 2016, Textteil Band 4c: Ergebnisse der § 9 Prüfungen, TZ 16 bis TZ 18 und Textteil Band 4b: Qualität der Ergebnisrechnung, TZ 8; Bundesrechnungsabschluss 2018, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 32



Jahr 2018 bei Verbuchung mit dem Kennzeichen „W“ zu versehen.⁴⁹ Damit war es möglich, periodenfremde Aufwendungen und Erträge für eine spätere Auswertung zu kennzeichnen.⁵⁰

Im Jahr 2019 waren dies rd. 365 Mio. EUR (2018: rd. 194 Mio. EUR) an periodenfremden Erträgen und rd. 444 Mio. EUR (2018: rd. 258 Mio. EUR) an periodenfremden Aufwendungen.

Eine Auswertung aller Buchungen für das Jahr 2020 im Zeitraum Jänner bis März ergab, dass darin rd. 18 Mio. EUR an periodenfremden Erträgen und rd. 27 Mio. EUR an periodenfremden Aufwendungen mit dem Kennzeichen „W“ versehen waren, obwohl die im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten vorgesehenen Berichtigungsmöglichkeiten noch zur Verfügung standen und eine korrekte periodengerechte Zuordnung ermöglicht hätten.

- 28.2 Der RH hielt fest, dass die haushaltsführenden Stellen durchgängig die Möglichkeit einer periodengerechten Zuordnung von Geschäftsfällen mithilfe des Kennzeichens „V“ nutzten.

Der RH kritisierte, dass haushaltsführende Stellen vereinzelt periodenfremde Erträge und Aufwendungen mit dem Kennzeichen „W“ versahen, obwohl die im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten vorgesehenen Berichtigungsmöglichkeiten für eine periodengerechte Verbuchung noch zur Verfügung standen.

Der RH empfahl allen Ministerien und Obersten Organen, die im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten vorgesehenen Berichtigungsmöglichkeiten zu nützen, um die periodengerechte Zuordnung ihrer Geschäftsfälle zu gewährleisten.

⁴⁹ Verrechnungsanweisung betreffend die Verrechnung von Aufwendungen und Erträgen aus Vorperioden abhängig vom Erfassungszeitpunkt bzw. Kenntnisnahme der Geschäftsfälle, GZ BMF-111500/0039-II/11-HV/2018

⁵⁰ Die Konten „Aufwendungen aus Vorperioden“ und „Erträge aus Vorperioden“ waren nicht mehr zu verwenden, da diese in der Vergangenheit die Struktur der Aufwendungen und Erträge verfälschten und damit die Aussagekraft der Abschlussrechnungen beeinträchtigen.



Feststellungen zur Verbuchungssystematik

Konsolidierung der Abschlussrechnungen

- 29.1 (1) Die Ministerien und Obersten Organe haben Abschlussrechnungen zur Vermögens-, Ergebnis- und Finanzierungsrechnung aufzustellen und an den RH zu übermitteln.⁵¹ Daraus erstellt das Bundesministerium für Finanzen die konsolidierten Abschlussrechnungen des Bundes und legt sie dem RH vor (§ 101 Abs. 9 BHG 2013).

Die Bestimmungen der §§ 5 bis 9 RLV 2013 regeln den Umfang der vorzunehmenden Konsolidierungsschritte. Die Voranschlagsvergleichsrechnungen werden nur durch Summenbildung konsolidiert (§ 5 Abs. 2 RLV 2013), sodass Transaktionen zwischen den einbezogenen Verrechnungseinheiten unberührt bleiben. Die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzierungsrechnungen sind hingegen nach der in den §§ 6 bis 9 RLV 2013 enthaltenen Anleitung zu konsolidieren, wobei die Konsolidierung in Anlehnung an IPSAS 35 – Konzernabschlüsse erfolgt. Diese sehen eine Schuldenkonsolidierung (§ 6), Zwischenergebniseliminierung (§ 7), eine Aufwands- und Ertragskonsolidierung (Auszahlungs- und Einzahlungskonsolidierung) (§ 8) sowie eine Kapitalkonsolidierung (§ 9) vor.

In der Praxis kommen jedoch nur die Schuldenkonsolidierung (Eliminierung von gegenseitigen Forderungen bzw. Verbindlichkeiten der einbezogenen Verrechnungseinheiten) und die Aufwands- und Ertragskonsolidierung (Eliminierung von gegenseitigen Aufwendungen und Erträgen der einbezogenen Verrechnungseinheiten) zur Anwendung. Die Zwischenergebniseliminierung (Eliminierung von Gewinnen und Verlusten, die aufgrund von Transaktionen zwischen den einbezogenen Verrechnungseinheiten entstanden) ist nach den Erläuterungen zu § 7 RLV 2013 erst ab einer Wertgrenze von 1 Mio. EUR Gesamtumsatz erforderlich, solange keine automatische Unterstützung im Konsolidierungssystem besteht.

Die Kapitalkonsolidierung (Aufrechnung der Buchwerte von Beteiligungen mit dem anteiligen Nettovermögen der Beteiligung) gemäß § 9 RLV 2013 erfolgt erst im Falle einer Vollkonsolidierung der verbundenen Unternehmen.

- (2) Das Bundesministerium für Finanzen entwickelte für die Konsolidierung eine ICR-Anwendung⁵². Mit dieser Anwendung konnten die Ministerien und Obersten Organe die zu konsolidierenden Geschäftsfälle abstimmen. Voraussetzung war, dass

⁵¹ § 101 Abs. 1 BHG 2013 i.V.m. § 2 RLV 2013

⁵² ICR = Intercompany Reconciliation



Bundesrechnungsabschluss 2019
Prüfung gemäß § 9 RHG Ordnungsmäßigkeits- und Belegrprüfung 2019

sie die Geschäftsfälle bei der Erfassung im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP entsprechend kennzeichneten.⁵³

Die dazu verwendeten Konsolidierungskonten waren bestimmten Positionen der Ergebnisrechnung, jeweils im Ergebnis aus der operativen Verwaltungstätigkeit und dem Transferergebnis, zugeordnet:

Tabelle 11: Ergebnisrechnung – Aufwands– und Ertragskonsolidierung 2019

Position Ergebnisrechnung/Kontenintervall		Aufwand/Ertrag 2019		
		nach Konsolidierung	vor Konsolidierung	konsolidier- ter Betrag
		in EUR		
A	Ergebnis aus der operativen Verwaltungstätigkeit	55.238.319.779	55.238.319.779	0
A.II	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	3.053.142.349	3.079.976.781	26.834.432
A.II.04	Vergütungen innerhalb des Bundes	0	26.834.432	26.834.432
	8260.000 – 8260.999 Vergütungen innerhalb des Bundes	0	26.832.929	26.832.929
	8261.000 – 8261.999 Vergütungen (Kapitaltransfers) innerhalb des Bundes	0	1.503	1.503
A.IV	Betrieblicher Sachaufwand	7.083.436.579	7.110.271.010	26.834.432
A.IV.15	Vergütungen innerhalb des Bundes	-25.261	26.809.171	26.834.432
	7290.000 – 7290.999 Vergütungen innerhalb des Bundes	0	26.809.171	26.809.171
	7291.000 – 7291.999 Vergütungen (Kapitaltransfers) innerhalb des Bundes	0	0	0
	Eliminierungskonten (Konsolidierungsdifferenzen)	-25.261	–	25.261
B	Transferergebnis	-51.652.020.555	-51.652.020.555	0
B.I	Erträge aus Transfers	6.950.283.078	7.283.284.956	333.001.878
B.I.05	Erträge aus Transfers innerhalb des Bundes	2.216.475.681	2.549.477.559	333.001.878
B.I.05.01	Dienstgeberbeiträge aus Pensionen	790.086.139	790.086.139	0
B.I.05.02	Sonstige Transfers innerhalb des Bundes	1.426.389.543	1.759.391.421	333.001.878
	8262.000 – 8262.999 Überweisungen innerhalb des Bundes	0	333.001.878	333.001.878
	8263.000 – 8263.999 Überweisungen (Kapitaltransfers) innerhalb des Bundes	0	0	0
	Überweisungen aus Steueranteilen ¹	1.426.389.543	1.426.389.543	0
B.II	Transferaufwand	58.602.303.634	58.935.305.512	333.001.878
B.II.06.01	Sonstige Transfers innerhalb des Bundes	4.262.190	337.264.068	333.001.878
	7292.000 – 7292.999 Überweisungen innerhalb des Bundes	0	337.264.068	337.264.068
	7293.000 – 7293.999 Überweisungen (Kapitaltransfers) innerhalb des Bundes	0	0	0
	Eliminierungskonten (Konsolidierungsdifferenzen)	4.262.190	–	-4.262.190

¹ Anteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben

Quelle: HIS

⁵³ Dies erfolgte einerseits durch die Verwendung spezieller Konsolidierungskreditoren (beginnend mit der Nummer 19) und –debitoren (beginnend mit der Nummer 29), die für jedes Detailbudget eingerichtet waren. Diese Konsolidierungskreditoren und –debitoren wurden für die Durchführung der automatischen Aufwands– und Ertragskonsolidierung sowie der Schuldenkonsolidierung herangezogen. Andererseits erfolgte die Kennzeichnung mittels Verbuchung auf bestimmten Konsolidierungskonten (Aufwandskonten 7290.000 bis 7293.999, Ertragskonten 8260.000 bis 8263.999).



Im Ergebnis aus der **operativen Verwaltungstätigkeit** wurden etwa Vergütungen an die Burghauptmannschaft für die Miete historischer Gebäude und Überweisungen des Bundesministeriums für Inneres an das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres von EU-Fördermitteln für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds konsolidiert.

Im **Transferergebnis** betraf die Konsolidierung insbesondere Transfers aus dem Katastrophenfonds an das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus sowie an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Refundierungen der Mutter–Kind–Pass–Untersuchungen aus dem Familienlastenausgleichsfonds (**FLAF**) und – ebenso aus dem FLAF – ein Verwaltungskostenersatz an das Bundesministerium für Finanzen für die Vollziehung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 durch die Finanzverwaltung.

Die in Tabelle 11 dargestellten „Eliminierungskonten“ dienten dazu, die Konsolidierungsdifferenzen zwischen Aufwendungen und Erträgen auszugleichen.

(3) Die **Erträge aus Transfers** innerhalb des Bundes (B.I.05) enthielten Transaktionen in Höhe von 2.216,48 Mio. EUR, die nicht konsolidiert wurden. Das entsprach rd. 30 % der gesamten Transfererträge des Jahres 2019.

Es handelte sich dabei einerseits um kalkulierte Dienstgeberbeiträge für Beamten und Beamte sowie für das Lehrpersonal (Position B.I.05.01 Dienstgeberbeiträge aus Pensionen) und andererseits um diverse Anteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben⁵⁴, die als Ab–Überweisungen von der UG 16 Öffentliche Abgaben in andere Untergliederungen des Bundeshaushalts überwiesen wurden und somit Transaktionen zwischen den einbezogenen Verrechnungseinheiten darstellten. Dies waren etwa die Umsatzsteueranteile für die Zweckzuschüsse aus dem Pflegefonds an die Länder zur Sicherung und zum bedarfsgerechten Aus – und Aufbau des Betreuungs- und Pflegedienstleistungsangebotes in der Langzeitpflege in Höhe von 382,00 Mio. EUR sowie der Zweckzuschuss an die Länder in Zusammenhang mit den Ausgleichszahlungen im Zuge des Entfalls des Pflegeregresses in Höhe von 155,53 Mio. EUR.⁵⁵

Weitere Ab–Überweisungen, die als Transfererträge in der Position B.I.05.02 dargestellt wurden, dienten der Dotierung des Katastrophenfonds, der Krankenanstaltenfinanzierung und der Finanzierung von Projekten der Siedlungswasserwirtschaft.

⁵⁴ enthalten in Position B.I.05.02 Sonstige Transfers innerhalb des Bundes

⁵⁵ 100,00 Mio. EUR waren bereits in der UG 21 Soziales und Konsumentenschutz als Transfer an die Länder budgetiert. Die Mittel waren den Ländern vom Bundesministerium für Finanzen aus dem allgemeinen Bundeshaushalt zur Verfügung zu stellen, daher waren sie nicht in der Position Transfererträge innerhalb des Bundes ausgewiesen.



Die Anteile an der Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie die Abgeltung aus der Körperschaftsteuer für den FLAF waren hingegen in der UG 25 Familien und Jugend in der Position A.I Erträge aus Abgaben – netto und nicht als Transfererträge innerhalb des Bundes dargestellt.

(4) Deutlich geringer war der Umfang der durch die ICR-Anwendung des Bundesministeriums für Finanzen unterstützten Konsolidierung der Forderungen und Verbindlichkeiten innerhalb des Bundes. In der Vermögensrechnung wurden Beträge in Höhe von rd. 347.000 EUR konsolidiert. Auch bei der Schuldenkonsolidierung entstanden Differenzen, die über Eliminierungskonten bereinigt wurden.

Tabelle 12: Vermögensrechnung – Schuldenkonsolidierung zum 31. Dezember 2019

Position Vermögensrechnung		Vermögen/Fremdmittel zum 31.12.2019		
		nach Konsolidierung	vor Konsolidierung	konsolidierter Betrag
		in EUR		
A	Langfristiges Vermögen	75.697.458.567	75.697.458.567	0
A.V	Langfristige Forderungen	5.059.784.878	5.059.784.878	0
A.V.07	Langfristige Forderungen innerhalb des Bundes	4.950	4.950	0
B	Kurzfristiges Vermögen	27.947.004.081	27.947.351.406	347.325
B.II	Kurzfristige Forderungen	23.876.998.013	23.877.345.338	347.325
B.II.06.03	Aktive Rechnungsabgrenzung	4.448.594.117	4.448.600.833	6.716
B.II.07	Kurzfristige Forderungen innerhalb des Bundes	0	340.609	340.609
D	Langfristige Fremdmittel	209.411.262.312	209.411.262.312	0
D.II	Langfristige Verbindlichkeiten	21.580.506.121	21.580.506.121	0
D.II.05	Langfristige Verbindlichkeiten innerhalb des Bundes	4.950	4.950	0
	<i>davon Eliminierungskonto (Konsolidierungsdifferenzen)</i>	<i>4.950</i>	<i>–</i>	<i>-4.950</i>
E	Kurzfristige Fremdmittel	44.969.371.895	44.969.719.220	347.325
E.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	18.055.116.862	18.055.464.187	347.325
E.II.06.03	Passive Rechnungsabgrenzungen	12.147.397.479	12.147.404.194	6.716
E.II.07	Kurzfristige Verbindlichkeiten innerhalb des Bundes	-128.700	211.909	340.609
	<i>davon Eliminierungskonto (Konsolidierungsdifferenzen)</i>	<i>-128.700</i>	<i>–</i>	<i>128.700</i>

Quelle: HIS



Betragsmäßig umfangreicher (1,193 Mrd. EUR) fiel die konsolidierte Darstellung der Überrechnung der vom Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz verwalteten Unterhaltsvorschüsse (UG 13 Justiz und Reformen) an den FLAF (UG 25 Familien und Jugend) aus. Diese Darstellung wurde seit dem Bundesrechnungsabschluss 2016 durch eine veränderte Kontenzuordnung in der Vermögensrechnung – ohne Einsatz der ICR-Anwendung – erzielt.

- 29.2 Der RH hielt fest, dass die vom Bundesministerium für Finanzen zur Verfügung gestellte ICR-Anwendung geeignet war, einen Großteil der Transaktionen zwischen Ministerien und Obersten Organen zu konsolidieren. Er kritisierte aber, dass es im Bundesrechnungsabschluss 2019 zu Konsolidierungsdifferenzen kam, welche die Ministerien und Obersten Organe – trotz Unterstützung durch die Buchhaltungsagentur – nicht bereinigen konnten.

[Der RH empfahl daher allen Ministerien und Obersten Organen sowie der Buchhaltungsagentur, Abstimmungsarbeiten zur Konsolidierung frühzeitig durchzuführen, um etwaige Konsolidierungsdifferenzen zu bereinigen.](#)

Der RH verwies weiters darauf, dass bestimmte Transaktionen, die in der Position B.I.05 Erträge aus Transfers innerhalb des Bundes erfasst waren, nicht konsolidiert wurden. Darunter fielen die kalkulierten Dienstgeberbeiträge aus Pensionen und bestimmte Ab-Überweisungen aus Anteilen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben (UG 16 Öffentliche Abgaben), etwa zur Dotierung des Pflegefonds oder des Katastrophenfonds. Andererseits waren Abzüge von Steueranteilen nicht durchgängig als Transfererträge innerhalb des Bundes dargestellt. Beispielsweise waren die Anteile an der Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie die Abgeltung aus der Körperschaftsteuer für den Familienlastenausgleichsfonds in der Position A.I Erträge aus Abgaben – netto (UG 25 Familien und Jugend) enthalten.

[Der RH empfahl dem Bundesministerium für Finanzen, gemeinsam mit dem RH das System der Konsolidierung zu evaluieren und es dabei insbesondere auf Vollständigkeit und Konsistenz zu überprüfen.](#)

- 29.3 Das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend führte in seiner Stellungnahme aus, dass es sich bezüglich der Konsolidierungsgeschäftsfälle im Bereich des Familienlastenausgleichsfonds mit dem Bundesministerium für Finanzen in Verbindung setzen werde.

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort regte an, die Thematik der periodengerechten Zuordnung im Konsolidierungsbereich bundesweit zu evaluieren und einer einheitlichen Lösung zuzuführen.



Das Bundesministerium für Finanzen verwies in seiner Stellungnahme zunächst darauf, dass das System der Konsolidierung im Zuge der zweiten Etappe der Haushaltsrechtsreform 2013 gemeinsam mit dem RH konzipiert und die zu konsolidierenden Konten festgelegt worden seien. Gerne nehme es aber eine Evaluierung hinsichtlich Vollständigkeit und Konsistenz in Abstimmung mit dem RH vor.

Die Buchhaltungsagentur merkte in ihrer Stellungnahme an, dass die Abstimmarbeiten (Konsolidierungsvorbereitung) unterjährig monatlich durchgeführt würden. Am Jahresende würden die Abstimmarbeiten mehrmals und so zeitgerecht durchgeführt, dass eine Korrektur von Differenzen spätestens in der Mängelbehebung möglich sei. Durch diese Vorgangsweise seien für das Jahr 2019 alle Differenzen, bei denen dies möglich gewesen sei, bereinigt worden. Nicht möglich gewesen sei dies nur für jene Fälle, die durch Abgrenzung von Aufwendungen und Erträgen über zwei oder mehrere Geschäftsjahre entstanden.

- 29.4 Der RH entgegnete dem Bundesministerium für Finanzen, dass bei der Konzeption der Konsolidierung das gesamte Ausmaß noch nicht beurteilt werden konnte, weshalb der RH nun – auf Basis einer mehrjährigen Anwendung – eine Evaluierung für erforderlich erachtet. Der RH hielt zudem fest, dass die Konsolidierung neu hinzugekommener Geschäftsfälle, wie etwa die Dotierung des Pflegefonds für den Entfall des Pflegeregresses, nicht mit ihm abgestimmt wurde.



E-Rechnung

30.1 (1) Seit 1. Jänner 2014 sind auf Basis des IKT-Konsolidierungsgesetzes⁵⁶ die Vertragspartner des Bundes im Waren- und Dienstleistungsverkehr verpflichtet, Rechnungen an den Bund ausschließlich in elektronischer Form einzubringen („e-Rechnungen“). Das Gesetz sieht Ausnahmebestimmungen nur für bestimmte Geschäftsfälle vor, wie etwa für Gebühren, Abgaben oder Leasing- und Versicherungsverträge.

(2) Im Jahr 2019 stellte die Buchhaltungsagentur im Rahmen der Prüfung im Geburungsvollzug gemäß § 114 BHG 2013 bei einer Zahlungsanordnung fest, dass das Bundesministerium für Landesverteidigung eine Papierrechnung akzeptiert hatte anstatt der verpflichtend vorgesehenen e-Rechnung. Weiters beanstandete die Buchhaltungsagentur, dass aufgrund der Höhe des Rechnungsbetrags die Papierrechnung nicht den Bestimmungen des § 11 Umsatzsteuergesetz 1994 entsprach.

(3) Die Buchhaltungsagentur wies die Anordnung zurück und forderte das Bundesministerium für Landesverteidigung zur Berichtigung auf. Das Ministerium beharrte auf der Durchführung der Anordnung. Gemäß § 127 BHV 2013 war die Anordnung von der Buchhaltungsagentur durchzuführen. Bestimmungsgemäß informierte die Buchhaltungsagentur das Bundesministerium für Finanzen und den RH über den Sachverhalt.

Der RH konnte auf Basis der übermittelten Unterlagen die von der Buchhaltungsagentur aufgezeigte Abweichung vom IKT-Konsolidierungsgesetz und vom Umsatzsteuergesetz 1994 nachvollziehen.

(4) Aus den Unterlagen ging hervor, dass für die Beauftragung und für die Abrechnung der Leistung Vertragsschablonen des Bundesministeriums für Landesverteidigung verwendet wurden, in denen der Hinweis auf die verpflichtende Ausstellung einer e-Rechnung fehlte. Zudem waren erforderliche umsatzsteuerliche Merkmale, wie etwa die Angabe einer laufenden Nummer, der Umsatzsteueridentifikation (UID-Nummer) oder des anzuwendenden Steuersatzes, nicht vorgesehen.

30.2 Der RH wies darauf hin, dass das Bundesministerium für Landesverteidigung Vertragsschablonen verwendete, die nicht auf die verpflichtende Ausstellung einer e-Rechnung hinwiesen.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Landesverteidigung, alle in Verwendung stehenden Vertragsschablonen auf das Vorhandensein von Hinweisen für die verpflichtende Ausstellung einer e-Rechnung zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

⁵⁶ Bundesgesetz, mit dem IKT-Lösungen und IT-Verfahren bundesweit konsolidiert werden, BGBl. I 35/2012 i.d.g.F.



Feststellungen zum Internen Kontrollsyste

Aspekte des Internen Kontrollsyste im Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres

31.1

(1) In den Bundesrechnungsabschlüssen 2017⁵⁷ und 2018⁵⁸ zeigte der RH auf, dass die Verrechnungspraxis in der UG 12 Äußeres bei den Österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland seit dem Finanzjahr 2013 nicht den haushaltsrechtlichen Bestimmungen entsprach. Im Rahmen einer vertieften Prüfung der Verrechnung hatte er mehrere haushaltsrechtliche Mängel festgestellt, welche die Ordnungsmäßigkeit des Gebarungsvollzugs beeinträchtigten. Dementsprechend hatte er dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres unter anderem empfohlen,

- an den Österreichischen Vertretungsbehörden keine Auszahlungen zu tätigen, bevor nicht eine entsprechende Anordnung vorliegt,
- die Regelungen der Unbefangenheit gemäß § 9 BHV 2013⁵⁹ an den Vertretungsbehörden einzuhalten und
- organisatorische Maßnahmen zu treffen, um die Funktionstrennung zwischen anordnendem und ausführendem Organ in wirksamer Weise sicherzustellen.

(2) Ende März 2019 stellten das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, das Bundesministerium für Finanzen und die Buchhaltungsagentur dem RH konkrete Maßnahmen vor, die einen ordnungsgemäßen Gebarungsvollzug bei den Österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland sicherstellen sollen. Damit sollte es auch Vertretungsbehörden mit geringer Personalstärke ermöglicht werden, durchgehend die haushaltsrechtlichen Bestimmungen zur Unbefangenheit gemäß § 9 BHV 2013 einzuhalten.

(3) Ab März 2019 fanden weitere Arbeitstreffen⁶⁰ statt, um die vorliegenden Lösungsvorschläge für die Umsetzung auf operativer und technischer Ebene zu verfeinern. Die technischen Möglichkeiten zur Abbildung der erforderlichen Genehmigungsprozesse im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP wurden eingerichtet und die Vertretungsbehörden per Runderlass über die neuen Prozesse informiert.

⁵⁷ siehe Bundesrechnungsabschluss 2017, Textteil Band 2: Untergliederungen, TZ 9.6 bis TZ 9.10

⁵⁸ siehe Bundesrechnungsabschluss 2018, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 4 bis TZ 6

⁵⁹ Die Bestimmungen über die Unbefangenheit untersagen dem Zahlungsempfänger die Mitwirkung am Auszahlungsprozess.

⁶⁰ Teilnehmende waren Vertreterinnen und Vertreter des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres, des Bundesministeriums für Finanzen und der Buchhaltungsagentur.



(4) Im März 2020 informierten das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten und das Bundesministerium für Finanzen den RH über die Fortschritte. Die vorgestellten Maßnahmen betrafen folgende Arten von Geschäftsfällen:

- Hauspersonal-, Wohnkosten- und Ausbildungskostenzuschüsse,
- Bezugsvorschüsse in Landeswährung (Barabhebungen),
- Reisekostenvorschüsse,
- Reisekostenvorschüsse, die durch die Zentrale genehmigt werden,
- Reisekostenvorschüsse für Dienstreisen im eigenen Wirkungsbereich,
- Kostenerstattungen,
- Kostenerstattungen für Leistungen, deren Höhe bekannt ist,
- Kostenerstattungen für Leistungen, deren Höhe erst nach der Leistungserbringung bekannt wird sowie
- bare und unbare Einzahlungen.

Für den überwiegenden Teil der Geschäftsfälle konnten technische und organisatorische Möglichkeiten geschaffen werden, die einen ordnungsgemäßen Gebarungsvollzug gewährleisten werden.

(5) Die Lösungsvorschläge zu einzelnen Geschäftsfällen entsprachen weiterhin nicht vollständig den haushaltsrechtlichen Bestimmungen zur Unbefangenheit gemäß § 9 BHV 2013, allerdings waren diese Fälle nach Auskunft des Ministeriums auf auftretende Notfälle beschränkt. Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten und das Bundesministerium für Finanzen sagten zu, dass diese Geschäftsfälle gekennzeichnet und mit einer entsprechenden Begründung versehen werden.

31.2 Der RH stellte im Rahmen dieser Überprüfung abermals fest, dass bei den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland im Jahr 2019 wichtige Grundlagen des Internen Kontrollsystems der Haushaltsverrechnung, etwa die Unbefangenheit im Sinne des § 5 Abs. 5 BHG 2013 und § 9 Abs. 1 BHV 2013, nicht sichergestellt waren. Der RH verwies diesbezüglich auf seine Feststellungen zum Bundesrechnungsschluss 2018, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 4.

Der RH anerkannte jedoch, dass das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Finanzen sachdienliche Vorschläge zur Lösung erarbeitet hatte und diese den Vertretungsbehörden im Ausland verbindlich vorgab.



- 31.3 Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten führte dazu aus, dass es auch weiterhin bestrebt sei, den Empfehlungen des RH im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen im größtmöglichen Umfang zu entsprechen. Eine vollständige Umsetzung werde aber auf Grund der Personalsituation an den Vertretungsbehörden im Ausland nicht möglich sein. Das Ministerium merkte an, dass bisher keine Budgetmittel des Bundes fahrlässig zweckentfremdet oder nicht bestimmungsgemäß verwendet worden seien. Eine „Streuung der Verantwortlichkeiten an den Vertretungsbehörden“ würde aus Sicht des Ministeriums zu einer deutlichen Aufstockung beim entsandten Personal führen.
- 31.4 Der RH entgegnete dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, dass die haushaltsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sind, auch wenn, wie in der Stellungnahme angeführt, „bisher keine Budgetmittel des Bundes fahrlässig zweckentfremdet“ wurden. Zudem stellte für den RH die Einhaltung von grundlegenden Prinzipien eines internen Kontrollsystems keine „Streuung der Verantwortlichkeiten“ dar.



Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit im Haushaltsverrechnungssystem HV–SAP

32.1 Gemäß § 7 Abs. 5 BHV 2013 sind Zahlungsansprüche und Zahlungsverpflichtungen von der zuständigen haushaltsführenden Stelle auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen und von einer anordnungsbefugten Person freizugeben. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit ist grundsätzlich schriftlich im Haushaltsverrechnungssystem HV–SAP nach Maßgabe des § 122 BHV 2013 zu bestätigen.

Gemäß § 10 Abs. 1 BHV 2013 sind die Prüfung und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit einerseits und die Erteilung der Anordnung andererseits durch dieselbe Person als unvereinbar anzusehen. Das Haushaltsverrechnungssystem HV–SAP verhinderte grundsätzlich die Prüfung und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit einerseits und die Erteilung der Anordnung andererseits durch dieselbe Person.

Es gab verschiedene Möglichkeiten, die sachliche und rechnerische Prüfung zu dokumentieren.⁶¹ In einigen Fällen war im Haushaltsverrechnungssystem HV–SAP ein „F“ (für „fremd geprüft“) erfasst. Dies bedeutete, dass die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit auf der Beleggrundlage erfolgte und im System der Name der betreffenden Person manuell eingetragen wurde. In diesen Fällen war der Grundsatz der Unvereinbarkeit gemäß § 10 Abs. 1 BHV 2013 nicht systemintegriert sichergestellt.

Bei mehreren Fällen führte jene Person, welche die Prüfung und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit vornahm, auch die Anordnung im Haushaltsverrechnungssystem HV–SAP durch (TZ 3 bzw. TZ 4).

32.2 Der RH wies darauf hin, dass im Haushaltsverrechnungssystem HV–SAP die haushaltrechtlich geforderte Unvereinbarkeit bei Prüfung und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit einerseits und bei der Erteilung der Anordnung andererseits nicht in allen Fällen systemintegriert sichergestellt ist.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Finanzen, zu prüfen, ob auch in Fällen, bei denen die sachliche und rechnerische Richtigkeit auf der Beleggrundlage dokumentiert wird („F“, „fremdgeprüft“), die haushaltrechtlich geforderte Unvereinbarkeit zwischen der sachlichen und rechnerischen Prüfung einerseits und der Anordnung andererseits systemintegriert sichergestellt werden kann.

⁶¹ Eingabemöglichkeiten im Haushaltsverrechnungssystem HV–SAP zur Dokumentation der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit: „X“ geprüft im Haushaltsverrechnungssystem HV–SAP; „N“ nicht erforderlich; „F“ fremd geprüft; „E“ ELAK geprüft; „W“ Web geprüft



- 32.3 Das Bundesministerium für Finanzen führte in seiner Stellungnahme aus, dass eine systemintegrierte Unvereinbarkeitsprüfung in dem dargestellten Fall nicht möglich sei, weil dazu nicht alle erforderlichen Daten im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP vorhanden seien. Da die Buchhaltungsagentur gemäß § 124 Abs. 6 BHV 2013 bei Anordnungen über 500 EUR eine Prüfung der Unvereinbarkeit vornehmen müsse, sollte eine Unvereinbarkeit nur bei jenen Belegen auftreten können, welche nicht unter diese Vollprüfung fallen. Das Bundesministerium für Finanzen werde die betroffenen Organisationseinheiten explizit an die Unvereinbarkeitsbestimmungen des § 121 Abs. 1 BHV 2013 sowie § 10 Abs. 1 BHV 2013 erinnern.

Vier–Augen–Prüfungen im Personalmanagementsystem PM–SAP

- 33.1 (1) Die Erfassung und Pflege von Personalstammdaten erfolgte durch Bedienstete, die im PM–SAP die Rolle „Sachbearbeiter“ inne hatten. Jede Datenänderung durch eine Sachbearbeiterin oder einen Sachbearbeiter war einer weiteren Person mit der Rolle „Prüfer“ zur Überprüfung und zur Freigabe zugewiesen, wobei – um dem Vier–Augen–Prinzip zu genügen – Sachbearbeiter und Prüfer unterschiedliche Personen sein mussten. Personen mit der Rolle „Superprüfer“ hatten sicherzustellen, dass Prüferinnen und Prüfer die zu kontrollierenden Datensätze vollständig und zeitgerecht freigeben bzw. gegebenenfalls die erforderlichen Korrekturen veranlasst werden.

Die Trennung der Rollen von Sachbearbeitern und Prüfern erfolgte automationsunterstützt, d.h. die Erfassung, Bearbeitung und Prüfung einer Datenänderung durch ein und dieselbe Person war technisch nicht möglich.

Für die Prüfung der erfassten Datenänderungen wurde zwischen A– und B–Prüfungen unterschieden. Die A–Prüfung war auf die Erfassung neuer Personalstammdatensätze beschränkt. Neue Bezugsempfängerinnen und Bezugsempfänger waren solange für die Abrechnung gesperrt, bis die prüfende Person die einzelnen Bediensteten zur Abrechnung freigegeben hatte. Das heißt, die Eingaben wurden erst nach erfolgter Prüfung wirksam.

Alle abrechnungsrelevanten Eingaben unterlagen einer B–Prüfung und waren den zuständigen prüfenden Personen zur Überprüfung und Bestätigung zugewiesen. Die Eingaben wurden aber sofort wirksam, d.h. sie wurden unmittelbar bei der Abrechnung berücksichtigt. Dies führte dazu, dass Auszahlungen ohne vorhergehende Vier–Augen–Kontrolle durchgeführt werden konnten. Im Haushaltsverrechnungssystem HV–SAP waren hingegen im Vorfeld zwei Prüfschritte (Prüfung der sachlichen



und rechnerischen Richtigkeit gemäß § 113 BHG 2013 sowie Prüfung im Gebarungsvollzug gemäß § 114 BHG 2013 durch die Buchhaltungsagentur) verbindlich vorgesehen.

(2) Im Verfahrenshandbuch PM-SAP⁶² war festgelegt, dass die A- und B-Prüfungen regelmäßig und rechtzeitig vor dem Start der Abrechnungsläufe für die Besoldung durchzuführen sind, um die Sicherstellung des Vier-Augen-Prinzips zu gewährleisten.

Ein Prüfreport im April 2020 zur Vier-Augen-Prüfung zeigte 1.146 offene B-Prüfungen⁶³ zum 31. Dezember 2019. Dies hatte zur Folge, dass Datenänderungen in der Besoldung wirksam wurden, ohne die Vier-Augen-Prüfung durchgeführt bzw. ohne die Prüfung im PM-SAP dokumentiert zu haben.

Von den offenen Prüfungen waren rd. 78 % der UG 31 Wissenschaft und Forschung sowie der UG 14 Militärische Angelegenheiten zuzuordnen. Offene Prüfungen betrafen überwiegend Eingaben von ergänzenden Zahlungen und Pfändungen.

- 33.2 Der RH kritisierte, dass B-Prüfungen nicht durchgängig vor der Abrechnung durchgeführt wurden, wodurch Auszahlungen ohne Sicherstellung des Vier-Augen-Prinzips erfolgten. Gemäß Verfahrenshandbuch PM-SAP hätten die Prüfungen regelmäßig und rechtzeitig vor dem Start der Abrechnungsläufe für die Besoldung zu erfolgen, um die Sicherstellung des Vier-Augen-Prinzips zu gewährleisten.

Der RH empfahl daher allen Ministerien und Obersten Organen, die für das Personalmanagementsystem PM-SAP vorgesehenen Vier-Augen-Prüfungen systematisch und zeitgerecht durchzuführen, um zu gewährleisten, dass sämtliche Personalstamm-dateneingaben korrekt erfolgt sind.

⁶² Verfahrenshandbuch für das Personalmanagement des Bundes mit PM-SAP, Version 3.1

⁶³ Davon wurden 385 Änderungen schon vor 2019 zur Prüfung und Freigabe erfasst. Zusätzlich ergab die Abfrage 38 zurückgewiesene Datenänderungen.



Schlussempfehlungen

34 Zusammenfassend empfahl der RH:

Alle Bundesministerien und Oberste Organe

- (1) Sobald Berechtigungen oder Verpflichtungen begründet oder in Aussicht gestellt werden, wären entsprechend den haushaltrechtlichen Bestimmungen Obligos zu verrechnen. (TZ 3)
- (2) Belege wären unverzüglich vorzuerfassen und an die Buchhaltungsagentur zu übermitteln, damit vorgegebene Zahlungsziele eingehalten und Skontoerluste vermieden werden. (TZ 3)
- (3) Die Kontenplanverordnung 2013 wäre einzuhalten und die jeweils vorgesehnen Konten wären zu bebuchen. Erträge wären vollständig, ungekürzt und ohne Saldierung mit Aufwendungen darzustellen. (TZ 3; TZ 4)
- (4) In der Ergebnisrechnung wären Aufwendungen und Erträge periodengerecht für das entsprechende Finanzjahr zu erfassen. (TZ 3; TZ 4)
- (5) Einlangende Schriftstücke, die Auswirkungen auf die Gebarung haben, wären mit einem dem BHG 2013 entsprechenden Eingangsvermerk zu versehen. (TZ 3)
- (6) Bei allen Geschäftsfällen wäre der Grundsatz der Unvereinbarkeit einzuhalten, damit ein ordnungsgemäßer Gebarungsvollzug gemäß § 10 Abs. 1 BHV 2013 sichergestellt ist. (TZ 3; TZ 4)
- (7) Es wäre sicherzustellen, dass ausnahmslos jeder Anordnung die entsprechenden Verrechnungsunterlagen zugrunde liegen. (TZ 3; TZ 4)
- (8) Die Höhe des von Dritten verwalteten Vermögens des Bundes wäre jeweils zum Bilanzstichtag zu erheben und vollständig in der Vermögensrechnung zu erfassen. (TZ 11)
- (9) Die offenen Bezugsvorschüsse wären regelmäßig abzustimmen, Differenzen aufzuklären und zu bereinigen. Ein besonderes Augenmerk wäre dabei auf Beträge zu legen, die bereits aus älteren Systemen in das Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP übernommen wurden. (TZ 13)
- (10) Das rechtmäßige Bestehen der (Rück-)Forderungen aus der Besoldung wäre zu klären und diese gegebenenfalls wertzuberichtigen. Es sollte insbesondere



geprüft werden, ob Rückforderungen, die älter als drei Jahre sind, gerichtlich nicht mehr verfolgt werden können und deren Entstehung nicht mehr nachvollziehbar ist, gänzlich abzuschreiben wären. (TZ 14)

- (11) Es wäre zu prüfen, ob es sich bei den in den Abschlussrechnungen ausgewiesenen Vorräten um Materialien handelt, die tatsächlich unter der Position Vorräte einzuordnen sind oder ausschließlich dem Verwaltungsbereich dienen, weshalb sie auch nicht zu aktivieren wären. (TZ 16)
- (12) Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten wären alle Einzahlungen, die bis zum Ende des Jahres einlangen und nicht zugeordnet werden können, auf die in Betracht kommenden Konten umzubuchen und damit periodengerecht einer voranschlagswirksamen Verrechnung zuzuführen. (TZ 20)
- (13) Für die anfallenden Mehraufwendungen für Personal aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs zur Anrechnung von Vordienstzeiten sollte eine valide Schätzung vorgenommen und diese als Grundlage für die Bildung einer Rückstellung herangezogen werden. (TZ 24)
- (14) Aufbauend auf der Richtlinie des Bundesministeriums für Finanzen zur Konteneröffnung wäre bei der Eröffnung und dem Schließen von Konten ein Qualitätsicherungsprozess unter Berücksichtigung der Trennung zwischen Kapitaltransfers und laufenden Transfers einzuführen. Diesem Qualitätssicherungsprozess sollten auch bestehende Konten unterzogen werden. (TZ 27)
- (15) Die im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten vorgesehenen Berichtigungsmöglichkeiten wären zu nützen, um die periodengerechte Zuordnung der Geschäftsfälle zu gewährleisten. (TZ 28)
- (16) Die für das Personalmanagementsystem PM-SAP vorgesehenen Vier-Augen-Prüfungen wären systematisch und zeitgerecht durchzuführen, um zu gewährleisten, dass sämtliche Personalstammdateneingaben korrekt erfolgt sind. (TZ 33)



Buchhaltungsagentur des Bundes

- (17) Nach Beendigung der vorläufigen Aussetzung des Eilnachrichtenverfahrens wäre, wo dies geboten ist, die Prüfung von Aufrechnungsmöglichkeiten vor Durchführung von Auszahlungen vorzunehmen und im Haushaltsverrechnungssystem zu dokumentieren. (TZ 5)
- (18) Bei jedem Geburungsfall wären die Stammdaten der Leistungserbringer zu überprüfen und der korrekte Kreditor auszuwählen bzw. gegebenenfalls die Stammdaten anzupassen. (TZ 5)

Bundesministerium für Finanzen

- (19) Sämtliche Beteiligungen in fremder Währung wären zum Bilanzstichtag des Finanzjahres mit dem Referenzkurs der Europäischen Zentralbank bzw. dem Kurs der Sonderziehungsrechte zu bewerten. Weiters wäre zu prüfen, ob die Fremdwährungsbewertung automationsunterstützt erfolgen kann. (TZ 7)
- (20) Bei einer Novelle der Bundeshaushaltsverordnung wären unter Einbindung des RH die bestehenden Regelungen zur Verrechnung von Anzahlungen und Vorauszahlungen im Hinblick auf eine einfacher umzusetzende und praktikablere Regelung zu ändern. (TZ 10)
- (21) Ein zukünftiges gemeinsames Vorgehen zur haushaltrechtlichen Behandlung von Sachverhalten in der Verrechnung, die mehrere Ministerien und Oberste Organe betreffen, wäre zu koordinieren. (TZ 24)
- (22) Der Transferbegriff im Haushaltrecht wäre näher zu definieren, um eine einheitliche Verrechnungspraxis sicherzustellen. Dabei wäre auch eine Neuordnung der Gliederung der Transferaufwendungen zu prüfen, um dadurch die Aussagekraft, Vergleichbarkeit und Steuerungsrelevanz der Haushaltsdaten zu erhöhen. (TZ 27)
- (23) Eine in § 62 BHG 2013 vorgesehene Richtlinie zur Konteneröffnung wäre zu erlassen. Diese sollte den Prozess zur Konteneröffnung und –schließung festlegen und Qualitätssicherungsmaßnahmen definieren. (TZ 27)
- (24) Das System der Konsolidierung wäre gemeinsam mit dem RH zu evaluieren und dabei insbesondere auf Vollständigkeit und Konsistenz zu überprüfen. (TZ 29)
- (25) Es wäre zu prüfen, ob auch in Fällen, bei denen die sachliche und rechnerische Richtigkeit auf der Beleggrundlage dokumentiert wird („F“, „fremdgeprüft“),



die haushaltsrechtlich geforderte Unvereinbarkeit zwischen sachlich und rechnerischer Prüfung einerseits und der Anordnung andererseits system-integriert sichergestellt werden kann. (TZ 32)

Bundesministerium für Landesverteidigung

- (26) Bei den gehaltenen Anteilen an Unternehmen oder verwalteten Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit wäre zu prüfen, ob diese nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere gemäß § 46 Bundeshaushaltsgesetz 2013) in der Vermögensrechnung des Bundes als Beteiligung ausgewiesen sind, und Abgänge wären zeitgerecht auszubuchen. (TZ 9)
- (27) Die in Verwendung stehenden Vertragsschablonen wären auf das Vorhandensein von Hinweisen für die verpflichtende Ausstellung einer e-Rechnung zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. (TZ 30)

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

- (28) Die Höhe einer mit dem Guthaben der ÖBB-Infrastruktur AG aus der Abrechnung der Zuschussverträge gemäß § 42 Abs. 1 und 2 Bundesbahngesetz korrespondierenden Forderung des Bundes wäre zu erheben und die Forderung in der Vermögensrechnung zu erfassen. (TZ 12)
- (29) Für die Berechnung der Barwerte langfristiger Rückstellungen wäre der am 31. Dezember des betreffenden Abschlussjahres gültige Zinssatz der umlaufgewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen heranzuziehen. (TZ 25)

Bundesministerium für Justiz

- (30) Die haushaltsrechtlichen Vorschriften zur Erfassung und zum Ausweis von Forderungen wären vollumfänglich umzusetzen. Das Projekt zur Automatisierung des Forderungsmanagements und die Schnittstellenlösung zum Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP wären zeitnah abzuschließen. (TZ 15)

Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten

- (31) Sämtliche Bank- und Kassabestände in fremder Währung wären zum jeweiligen Bilanzstichtag mit dem Referenzkurs der Europäischen Zentralbank zu bewerten. (TZ 19)



Bundesministerium für Finanzen und Bundeskanzleramt

- (32) Für die Umsetzung der Lösungsvorschläge aus der Arbeitsgruppe „Rückstellungen NEU“ wäre eine Kostenabschätzung sowie ein Zeitplan auszuarbeiten, um einen korrekten Ausweis der Personalrückstellungen sicherzustellen. (TZ 21)
- (33) Der in der Arbeitsgruppe „Rückstellungen NEU“ festgelegte Prozess zur Anpassung der Berechnungsparameter für Personalrückstellungen wäre weiter zu verfolgen und damit die regelmäßige Anpassung von personalrelevanten Berechnungsparametern für die Rückstellungsberechnung sicherzustellen. (TZ 21)

Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

- (34) Die Zahlungsverpflichtungen für die Förderungen im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft wären in der Vermögensrechnung des Bundes – bei Vorliegen aller Voraussetzungen – als Verbindlichkeiten zu erfassen. (TZ 26)

Alle Bundesministerien und Oberste Organe und Buchhaltungsagentur des Bundes

- (35) Die Abstimmungsarbeiten zur Konsolidierung wären frühzeitig durchzuführen, um etwaige Konsolidierungsdifferenzen zu bereinigen. (TZ 29)



Bundesrechnungsabschluss 2019
Prüfung gemäß § 9 RHG Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung 2019



Wien, im Juni 2020

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker



Bundesrechnungsabschluss 2019
Prüfung gemäß § 9 RHG Ordnungsmäßigkeits- und Belegrprüfung 2019

Anhang A: Stichproben je Untergliederung für auszahlungsrelevante Belege

UG	Untergliederung	zuständiges Ressort ¹	Anzahl Stichproben beanstandete Belege	Mängel in %	Mängel (ein Beleg kann mehrere Mängel enthalten)								
					Beleggrundlage	Betrag	Eingangsvermerk	sachliche und rechnerische Richtigkeit	zeitliche Zuordnung	Obligo	Einhachrichtenverfahren	Zahlungsziel	
01	Präsidentenschaftskanzlei	Präsidentenschaftskanzlei	55	1 1,8			1						
02	Bundesgesetzgebung	Parlamentsdirektion	55	2 3,6							2		
03	Verfassungsgerichtshof	Verfassungsgerichtshof	20	0 0,0									
04	Verwaltungsgerichtshof	Verwaltungsgerichtshof	20	0 0,0									
05	Volksanwaltschaft	Volksanwaltschaft	25	0 0,0									
06	Rechnungshof	Rechnungshof			die UG 06 Rechnungshof wurde von einem externen Wirtschaftsprüfer geprüft (vgl. TZ 1)								
10	Bundeskanzleramt	Bundeskanzleramt	60	4 6,7						2	1	1	
11	Inneres	Bundesministerium für Inneres	60	0 0,0									
12	Äußeres	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten	80	3 3,8							3		
13	Justiz und Reformen	Bundesministerium für Justiz	95	4 4,2						3	1		
14	Militärische Angelegenheiten	Bundesministerium für Landesverteidigung	70	1 1,4								1	
15	Finanzverwaltung	Bundesministerium für Finanzen	35	1 2,9							1		
16	Öffentliche Abgaben	Bundesministerium für Finanzen			keine Stichprobenprüfung durchgeführt								
17	Öffentlicher Dienst und Sport	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport	50	1 2,0						1			
18	Asyl/Migration	Bundesministerium für Inneres	40	1 2,5							1		
20	Arbeit	Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend	80	0 0,0									
21	Soziales und Konsumentenschutz	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	50	1 2,0						1			
22	Pensionsversicherung	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	20	0 0,0									
23	Pensionen – Beamteninnen und Beamte	Bundesministerium für Finanzen	30	0 0,0									
24	Gesundheit	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	50	2 4,0						1	1		
25	Familien und Jugend	Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend	75	8 10,7						1	7		
30	Bildung	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung	100	18 18,0	1					14	4		
31	Wissenschaft und Forschung	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung	70	1 1,4					1		1		
32	Kunst und Kultur	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport	50	9 18,0		2				5		2	
33	Wirtschaft (Forschung)	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort	35	2 5,7						1	1		
34	Verkehr, Innovation und Technologie (Forschung)	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie	35	0 0,0									
40	Wirtschaft	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort	40	1 2,5							1		
41	Verkehr, Innovation und Technologie	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie	40	1 2,5							1		
42	Landwirtschaft, Natur und Tourismus	Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	60	5 8,3			1			1	2	1	
43	Umwelt, Energie und Klima	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie	50	3 6,0							3		
44	Finanzausgleich	Bundesministerium für Finanzen	40	0 0,0									
45	Bundesvermögen	Bundesministerium für Finanzen	45	0 0,0									
46	Finanzmarktstabilität	Bundesministerium für Finanzen	26	0 0,0									
51	Kassenverwaltung	Bundesministerium für Finanzen			keine Stichprobenprüfung durchgeführt								
58	Finanzierungen, Währungsauschverträge	Bundesministerium für Finanzen			keine Stichprobenprüfung durchgeführt								
Summen			1561	69	4,4	1	0	3	1	27	4	29	5
¹ Bezeichnungen der Ministerien gem. Bundesministeriengesetz–Novelle 2020													

Quelle: RH



Bundesrechnungsabschluss 2019
Prüfung gemäß § 9 RHG Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung 2019

Anhang B: Stichproben je Untergliederung für einzahlungsrelevante Belege

UG	Untergliederung	zuständiges Ressort ¹	Anzahl Stichproben	bestandete Belege	Mängel in %	Mängel (ein Beleg kann mehrere Mängel enthalten)				
						Beleggrundlage	Betrag	sachliche und rechnerische Richtigkeit	zeitliche Zuordnung	Kontenzuordnung
01	Präsidentenstschaftskanzlei	Präsidentenstschaftskanzlei	10	0	0,0					
02	Bundesgesetzgebung	Parlamentsdirektion	10	6	60,0	4		2		4
03	Verfassungsgerichtshof	Verfassungsgerichtshof	4	0	0,0					
04	Verwaltungsgerichtshof	Verwaltungsgerichtshof	10	1	10,0				1	
05	Volksanwaltschaft	Volksanwaltschaft	8	3	37,5					3
06	Rechnungshof	Rechnungshof				die UG 06 Rechnungshof wurde von einem externen Wirtschaftsprüfer geprüft (vgl. TZ 1)				
10	Bundeskanzleramt	Bundeskanzleramt	12	5	41,7					5
11	Inneres	Bundesministerium für Inneres	10	1	10,0	1				
12	Äußeres	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten	15	0	0,0					
13	Justiz und Reformen	Bundesministerium für Justiz	15	6	40,0	6				
14	Militärische Angelegenheiten	Bundesministerium für Landesverteidigung	10	1	10,0				1	
15	Finanzverwaltung	Bundesministerium für Finanzen	10	0	0,0					
16	Öffentliche Abgaben	Bundesministerium für Finanzen				keine Stichprobenprüfung				
17	Öffentlicher Dienst und Sport	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport	10	3	30,0					3
18	Asyl/Migration	Bundesministerium für Inneres	10	1	10,0	1				
20	Arbeit	Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend	10	0	0,0					
21	Soziales und Konsumentenschutz	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	10	1	10,0				1	
22	Pensionsversicherung	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz				keine Stichprobenprüfung durchgeführt, da keine einzahlungsrelevanten Belege vorhanden				
23	Pensionen – Beamteninnen und Beamte	Bundesministerium für Finanzen	10	3	30,0	3				
24	Gesundheit	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	10	1	10,0			1		
25	Familien und Jugend	Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend	10	0	0,0					
30	Bildung	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung	15	2	13,3	2				
31	Wissenschaft und Forschung	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung	10	0	0,0					
32	Kunst und Kultur	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport	10	1	10,0	1				
33	Wirtschaft (Forschung)	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort	1	0	0,0					
34	Verkehr, Innovation und Technologie (Forschung)	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie				keine Stichprobenprüfung durchgeführt, da keine einzahlungsrelevanten Belege vorhanden				
40	Wirtschaft	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort	10	0	0,0					
41	Verkehr, Innovation und Technologie	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie	20	0	0,0					
42	Landwirtschaft, Natur und Tourismus	Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	15	1	6,7					1
43	Umwelt, Energie und Klima	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie	10	1	10,0			1		
44	Finanzausgleich	Bundesministerium für Finanzen	1	0	0,0					
45	Bundesvermögen	Bundesministerium für Finanzen	10	0	0,0					
46	Finanzmarktstabilität	Bundesministerium für Finanzen	5	0	0,0					
51	Kassenverwaltung	Bundesministerium für Finanzen				keine Stichprobenprüfung				
58	Finanzierungen, Währungsauschverträge	Bundesministerium für Finanzen				keine Stichprobenprüfung				
Summen			291	37	12,7	18	0	4	3	16

¹ Bezeichnungen der Ministerien gem. Bundesministeriengesetz–Novelle 2020

Quelle: RH

R
—
H



